

MULTIFLEX SICAV

EINE SICAV NACH LUXEMBURGER RECHT

RECHTSPROSPEKT

ALLGEMEINER TEIL: 25. APRIL 2022

Besonderer Teil A	CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND	25. April 2022
Besonderer Teil P	LANSDOWNE ENDOWMENT FUND	1. Januar 2022
Besonderer Teil S	THE SINGULARITY FUND	1. Januar 2022

Zeichnungen sind nur gültig, wenn sie auf der Basis dieses Rechtsprospekts oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht erfolgen, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Rechtsprospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitende Bemerkungen	5
2.	Organisation und Verwaltung	7
3.	Anlageziele und -politik	9
4.	Anlegerprofil	9
5.	Anlagegrenzen	9
6.	Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente.....	15
6.1.	Finanzinstrumente.....	15
6.1.1.	Termingeschäfte und -kontrakte.....	15
6.1.2.	Swaps	16
6.1.3.	Optionen.....	17
6.1.4.	Strukturierte Produkte	17
6.1.5.	Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 648 / 2012)	18
6.2.	Anlagetechniken.....	18
6.3.	Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente.....	20
6.4.	Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte).....	21
6.5.	Wertpapier-Pensionsgeschäfte	21
6.6.	Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.....	21
6.7.	Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.....	23
6.8.	Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten.....	23
7.	Nachhaltigkeit.....	28
7.1.	Allgemeine Angaben	28
7.2.	Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Anlageprozesses.....	29
7.2.1.	Instrumentenspezifische Überlegungen.....	29
7.2.2.	Nachhaltigkeitsbezogene Daten	30
7.3.	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit	30
8.	Gesellschaft.....	31
9.	Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle	32
10.	Depotbank	32
11.	Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle Namensregister- und Umschreibungsstelle	34
12.	Allgemeine Angaben zur Anlageberatung und/oder Anlageverwaltung.....	35
13.	Zahlstellen und Vertreter	35
14.	Vertriebsstellen.....	35
15.	Gemeinsame Verwaltung (Co-Management).....	36
16.	Beschreibung der Anteile	38
17.	Ausgabe von Anteilen	39
18.	Rücknahme der Anteile	42
19.	Umtausch der Anteile	44
20.	Ausschüttungen.....	45
21.	Berechnung des Nettoinventarwertes	45

22.	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile	46
23.	Gebühren und Kosten	47
24.	Besteuerung	48
23.1	Die Gesellschaft	48
23.2	Der Aktionär	49
23.3	Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) (Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten) der Vereinigten Staaten von Amerika	50
25.	Generalversammlung und Berichterstattung.....	51
26.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	51
27.	Vergütungspolitik.....	52
28.	Einsicht in Dokumente.....	52
29.	Datenschutzhinweis	53
30.	Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich.....	55
31.	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	56
32.	Ergänzende Informationen für Anleger in Liechtenstein.....	59

II. Besondere Teile

1. Besonderer Teil A: MULTIFLEX SICAV – CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND
2. Besonderer Teil P: MULTIFLEX SICAV – LANSDOWNE ENDOWMENT FUND
3. Besonderer Teil S: MULTIFLEX SICAV – THE SINGULARITY FUND

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

MULTIFLEX SICAV (die „Gesellschaft“; „MULTIFLEX SICAV“) ist als eine „*Société d'Investissement à Capital Variable*“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („Gesetz von 1915“) organisiert und in Luxemburg unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen (OGAW) zugelassen.

Ursprünglich war die Gesellschaft als spezialisierter Investmentfonds (SIF) nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung organisiert. Danach wurde die Gesellschaft im Februar 2015 in einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach Massgabe des Gesetzes von 2010 umgewandelt.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche es erlaubt, verschiedenen Anlagenportfolios entsprechend Subfonds („Subfonds“) aufzulegen, die in verschiedenen Anteilkategorien ausgegeben werden können. Die Gesellschaft ist ermächtigt, verschiedene fachkundige Finanzdienstleister je nach Bedarf als Anlageberater bzw. Anlageverwalter, jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates, für einen oder mehrere Subfonds zu bestellen (wie im Kapitel „Anlageverwalter und Anlageberater“ beschrieben).

Dieser Rechtsprospekt (der „**Rechtsprospekt**“) ist unterteilt in einen Allgemeinen Teil („**Allgemeiner Teil**“), der die auf alle Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in Besondere Teile („**Besondere Teile**“), in denen die einzelnen Subfonds beschrieben werden und in denen die für die einzelnen Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthalten sind. Der Gesamtprospekt enthält in den Besonderen Teilen alle Subfonds und steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre zur Verfügung. Der Rechtsprospekt kann jederzeit ergänzt oder geändert werden. Die Aktionäre werden in einem solchen Fall ordnungsgemäss informiert.

Zusätzlich zu dem Allgemeinen Teil und den Besonderen Teilen des Rechtsprospekts werden für jede Anteilskategorie (wie unten definiert) Wesentliche Anlegerinformationen ausgestellt und Käufern vor dem Zeichnen von Anteilen übergeben („**Wesentliche Anlegerinformationen**“). Ab dem Zeitpunkt, an dem die Wesentlichen Anlegerinformationen vorhanden sind, erklärt der Käufer durch eine Zeichnung von Anteilen, dass er die Wesentlichen Anlegerinformationen noch vor Durchführung der Zeichnung erhalten hat.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Die Sonderprospekte enthalten immer den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil oder Teile für den jeweiligen Teilfonds. Darüber hinaus enthalten sie, soweit anwendbar, zusätzliche Bestimmungen für das Vertriebsland, in dem der oder die betreffende(n) Subfonds zum Vertrieb zugelassen sind.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft Ausgabe ist berechtigt, nennwertlose Anteile („**Anteile**“) für die in den Besonderen Teilen beschriebenen Subfonds auszugeben. Die Gesellschaft kann ausserdem Anteilskategorien mit unter anderem unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Vertriebsmodalitäten und Gebührenstrukturen („**Anteilskategorien**“) ausgeben. Die für die einzelnen Subfonds jeweils ausgegebenen Anteilskategorien werden entsprechenden Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds beschrieben. Die Gesellschaft kann den Vertrieb der Anteile bestimmter Subfonds oder Anteilskategorien auf bestimmte Länder beschränken. Darüber hinaus können die oben genannten Anteilskategorien in verschiedenen Währungen ausgestaltet werden.

Die Anteile werden zu Preisen ausgegeben, die in der Währung des jeweiligen Subfonds oder in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie ausgedrückt werden. Es kann, gemäss den Angaben in den Besonderen Teilen, eine Zeichnungsgebühr erhoben werden. Die Zeichnungsfrist und die Zeichnungsbedingungen für die Erstausgabe der einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile an neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Der vollständige Rechtsprospekt und gegebenenfalls die entsprechenden Besonderen Teile werden entsprechend ergänzt.

Anteile können zu einem Preis zurückgenommen werden, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben ist.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Rechtsprospekts oder der gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Rechtsprospekts und der Wesentlichen Anlegerinformation und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch andere Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

VERTRIEBSRESTRIKTIONEN:

Dieser Rechtsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es gegen das Gesetz verstösst, wenn Personen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung erhalten.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, dürfen sie in den USA einschliesslich der abhängigen Territorien nur dann angeboten und verkauft werden, wenn ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht wird.

Die Anteile der Gesellschaft dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, weil die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, weil die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

Potenzielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Die Angaben in diesem Rechtsprospekt und in allfälligen Sonderprospekten entsprechen dem geltenden Recht und der Praxis im Grossherzogtum Luxemburg, und Änderungen sind dementsprechend vorbehalten.

In diesem Prospekt beziehen sich Zahlenangaben in

- „CHF“ oder „Swiss Franc/s“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz;
- „EUR“ oder „Euro/s“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion;
- „GBP“ oder „Pound Sterling“ beziehen sich auf die Währung von Grossbritannien;
- „ILS“ oder „Israeli New Shekel/s“ beziehen sich auf die Währung von Israel;
- „JPY“ oder „Japanese Yen“ beziehen sich auf die Währung von Japan;
- „SGD“ oder „Singapore Dollar/s“ beziehen sich auf die Währung von Singapur;
- „USD“ oder „US Dollar/s“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die einzelnen Anteilkategorien können an der Börse von Luxemburg notiert werden.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

PRÄSIDENT:

Martin Jufer Global Head of Wealth Management,
GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

MITGLIEDER:

Me Freddy Brausch Independent Director, Partner, Linklaters LLP, Luxemburg
Jean-Michel Loehr Independent Director, Luxemburg
Florian Heeren General Counsel Continental Europe,
GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zurich
Martin Jürg Peter Client Director Team Head (Private Labelling), Executive Board member,
GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DOMIZILIERUNGSTELLE

GAM (Luxembourg) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxembourg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

PRÄSIDENT:

Martin Jufer Global Head of Wealth Management,
GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

MITGLIEDER:

Elmar Zumbühl Member of the Group Management Board, GAM Group
Yvon Lauret Independent Director, Luxemburg
Samantha Keogh Independent Director, Delgany, Co Wicklow, Irland

GESCHÄFTSFÜHRER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Steve Kieffer Managing Director, GAM (Luxembourg) S.A.
Stefano Canossa Managing Director, GAM (Luxembourg) S.A.
Sean O'Driscoll Managing Director, GAM (Luxembourg) S.A.

DEPOTBANK

HAUPTVERWALTUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE

NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSTELLE

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg
("SSB-LUX")

VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen damit beauftragen, Anteile in verschiedenen Ländern zu verkaufen.

WIRTSCHAFTSPRÜFER DES JAHRESABSCHLUSSES

PricewaterhouseCoopers Société coopérative, 2 rue Gerhard Mercator, B.P. 1443, L-1014 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

RECHTSBERATER

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist der Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

AUFSICHTSBEHÖRDE IN LUXEMBURG

Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“), 283 route d’Arlon, L-1150 Luxemburg

Weitere Informationen und Unterlagen über die Gesellschaft und die einzelnen Subfonds können auch auf der Website www.funds.gam.com eingesehen werden, auf der Investoren auch ein Formular zum Einreichen von Beschwerden finden.

Der Besondere Teil der jeweiligen Subfonds kann weitere Informationen über den Aufbau der einzelnen Subfonds enthalten.

3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die Anlageziele des Verwaltungsrates bezüglich jedes einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageziele und -politik“ beschrieben.

Der Begriff „anerkannte Länder“ bzw. „anerkanntes Land“, wie er im Rechtsprospekt oder im jeweiligen Besonderen Teil verwendet wird, bezeichnet die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sowie alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des pazifischen Raums (im Folgenden „anerkanntes Land“).

Um die Anlageziele zu erreichen, werden die Subfonds ausserdem, entsprechend den Richtlinien und Einschränkungen des luxemburgischen Rechts, die im folgenden Kapitel „**Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente**“ beschriebenen Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen.

Obwohl die Gesellschaft nach besten Kräften bestrebt ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie dafür gegeben werden, wie gut die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile steigen oder fallen, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

4. ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil für die einzelnen Subfonds ist im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts beschrieben.

5. ANLAGEGRENZEN

1. ANLAGEN IN WERTPAPIEREN, GELDMARKTINSTRUMENTEN, EINLAGEN UND DERIVATEN

Diese Anlagen bestehen aus:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
- die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“) gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
 - die an einer Wertpapierbörse ausserhalb der EU amtlich notiert sind¹ oder an einem anderen anerkannten geregelten Markt eines Drittstaates gehandelt werden, der für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
 - die aus Neuemissionen resultieren, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt beantragt wird, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, und dass die Notierung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- (b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d'Action Financière Internationale: „GAFI“) ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
- (c) Derivative Finanzinstrumente („**Derivate**“) einschliesslich bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder ausserbörslich („over the counter“ oder „OTC“) gehandelte Derivate, sofern:

¹ Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten beaufsichtigte Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteile von nach der Richtlinie 200/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 200/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Investoren der anderen OGA dem Schutzniveau der Investoren eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.

Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

- (e) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen

des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- (f) Jedoch:
- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
 - darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- (g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- (a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes der einzelnen Subfonds in Einlagen bei ein und demselben Institut an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende prozentuale Grenzen nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Im Falle von einfachen OGAW wird das Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate mit dem Commitment Approach und im Falle von komplexen OGAW mittels eines Modellansatzes (Value-at-Risk-Modell) bestimmt, bei dem alle allgemeinen und spezifischen Marktrisiken berücksichtigt werden, die zu einer nicht unerheblichen Veränderung des Portfoliowertes führen können. Soweit ein Subfonds eine Value-at-Risk (VaR)-Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf der Grundlage eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds entweder mit dem Commitment Approach oder dem VaR-Modell (absoluter oder relativer VaR mit entsprechender Benchmark) wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	Relativer VaR / Absoluter VaR / Commitment	Benchmark zur Berechnung des Risikos (nur bei der Methode mit relativem VaR)
CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND	Commitment	n/a
DIVERSIFIED DISTRIBUTION FUND	Commitment	n/a
DYNAMIC LONG-TERM MULTI-ASSET FUND	Commitment	n/a
DYNAMIC MULTI-ASSET FUND	Commitment	n/a
GLOBAL MULTI-ASSET INCOME FUND	Commitment	n/a
GLOBAL OPTIMAL MULTI-ASSET FUND	Commitment	n/a
LANSDOWNE ENDOWMENT FUND	Commitment	n/a
LONG-TERM OPTIMAL MULTI-ASSET FUND	Commitment	n/a
OLYMPIUM DYNAMIC MULTI-ASSET FUND	Commitment	n/a
OLYMPIUM INSURANCE MULTI-ASSET FUND	Commitment	n/a
OLYMPIUM OPTIMAL MULTI-ASSET FUND	Commitment	n/a
STRATEGIC INSURANCE DISTRIBUTION FUND	Commitment	n/a
SWISS ASSET PARTNERS EQUITY FUND	Commitment	n/a

THE SINGULARITY FUND	Commitment	n/a
OLYMPIUM SEVERUM FUND	Commitment	n/a

Das Gesamtrisiko der zugrunde liegenden Instrumente darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die zugrunde liegenden Instrumente von indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung dieser Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes anlegen in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - OTC-Derivaten, die bei dieser Institution erworben werden.
- (d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird für bestimmte Schuldverschreibungen auf 25% angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die im Falle eines Ausfalls des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben unter keinen Umständen 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen maximal 20% seines Nettoinventarwertes erreichen, vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes (e).

- (g) **Unbeschadet der Absätze (a) bis (f) darf die Gesellschaft im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und**

Geldmarktinstrumente unterschiedlicher Emissionen anlegen, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedsstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, oder von Singapur oder Hongkong begeben oder garantiert werden, allerdings unter der Bedingung, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwertes des betroffenen Subfonds ausmachen dürfen.

- (h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds darin besteht, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Wertpapierindex nachzubilden; Dies unterliegt den folgenden Bedingungen:
- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
 - der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
 - der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze wird auf 35% angehoben, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (i) Wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts zugelassen werden, darf ein Subfonds für maximal 10% seines Nettoinventarwertes Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1.(d) oben erwerben. Wenn jedoch ein Besonderer Teil des Rechtsprospekts Anlagen in Zielfonds in Höhe von mehr als 10% des Nettoinventarwertes eines Subfonds gestattet, ist es dem Subfonds untersagt,
- mehr als 20% seines Nettoinventarwertes in ein und demselben Zielfonds anzulegen; und
 - mehr als 30% seines Nettoinventarwertes in Anteile von Zielfonds zu investieren, die keine OGAW darstellen.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenzen ist jeder Subfonds eines Zielfonds als eigenständiger Emittent zu betrachten.

- (j)
- (A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (B) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds höchstens erwerben:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Investoren ausüben.

(k)

- (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft aus Gründen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Aktionäre anzustreben.

(l)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A) darf die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

(m)

Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1 genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.

(n)

Weder die Gesellschaft noch die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1 genannten Finanzinstrumenten tätigen.

(o)

Die Gesellschaft darf liquide Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

3. WEITERE ANLAGERICHTLINIEN

- (a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zur Folge haben.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Edelmetallkontrakten angelegt werden, bei denen eine physische Lieferung erforderlich sein kann.
- (c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sie darf zu Anlagezwecken auch Derivate verwenden, sofern hierfür im Besonderen Teil des ausführlichen Rechtsprospekts angemessene Vorkehrungen getroffen wurden. Sie muss jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagebeschränkungen beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass die Wertpapiere, die den von den einzelnen Subfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Anlageprodukten zu Grunde liegen (zu Grunde liegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel bestimmten Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten wird die Gesellschaft stets die Anforderungen der CSSF-Verordnung 10-04 und der von Zeit zu Zeit erlassenen luxemburgischen Richtlinien einhalten. Darüber hinaus dürfen Derivate ausserbörslich (OTC) oder an einem anerkannten Markt gehandelt werden.

Die Gesellschaft berücksichtigt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten) ferner die Anforderung, dass für jeden Subfonds eine angemessene Liquidität aufrecht erhalten werden muss.

6.1. FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft darf zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Zwecken der Absicherung insbesondere die nachfolgend genannten Finanzinstrumente einsetzen:

6.1.1. TERMINGESCHÄFTE UND -KONTRAKTE

TERMINKONTRAKTE: Um die Gesamtrendite durch Ausnutzung von Zinsschwankungen, Wertpapierkursen, Kursen für andere Anlageprodukte oder Indexpreisen zu steigern oder um sie gegen Veränderungen der Zinssätze, Wertpapierkurse, der Preise für andere Anlageprodukte oder der Indexpreise abzusichern, dürfen die Subfonds verschiedene Arten von Terminkontrakten erwerben und veräussern, zu denen auch solche zählen, denen Zinssätze, Anleihen, Devisen und Indizes zu Grunde liegen. Wenn ein Engagement durch den Einsatz von Futures erreicht wird, muss es mit der Anlagepolitik für den betreffenden Subfonds vereinbar sein. Terminkontrakte werden an geregelten Märkten gehandelt, verursachen Maklergebühren und weisen Margenanforderungen auf.

DIFFERENZKONTRAKTE (CFDs): Die Subfonds dürfen Differenzkontrakte (CFDs) abschliessen. Ein Differenzkontrakt ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, in dem festgelegt wird, dass der Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes (ein Wertpapier, Instrument, Wertpapierkorb oder Index) und dessen Wert zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses zahlt. Ist der Differenzbetrag negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. CFDs werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

DEVISENTERMINKONTRAKTE: Die Subfonds dürfen Devisenterminkontrakte abschliessen. Bei einem Devisenterminkontrakt verpflichtet sich der Inhaber des Kontrakts Devisen in einer zuvor bestimmten Menge zu einem zuvor bestimmten Termin zu einem zuvor bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Devisenterminkontrakte werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

6.1.2. SWAPS

ZINSSWAPS ODER WÄHRUNGSSWAPS: Die Subfonds dürfen Transaktionen mit Zins- und Währungsswaps durchführen. Bei einem Zinsswap wird ein zukünftiger Strom von Zinszahlungen auf der Grundlage eines bestimmten Kapitals gegen einen anderen ausgetauscht. Bei Zinsswaps wird häufig eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht, die an einen Zinssatz gebunden ist. Bei einem Währungsswap werden Zinszahlungen und ein Kapital in einer bestimmten Währung gegen ein Kapital und Zinszahlungen mit dem gleichen Wert in einer anderen Währung getauscht. Zinsswaps und Währungsswaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

INFLATIONSSWAPS: Die Subfonds dürfen Transaktionen mit Inflationsswaps durchführen. Bei Inflationsswaps zahlt eine Partei einen fixen Zinssatz auf ein fiktives Kapital, während die andere Partei einen variablen Zinssatz zahlt, der an einen Inflationsindex wie den Verbraucherpreisindex (VPI) gebunden ist. Die Partei, die den variablen Zinssatz zahlt, bezahlt den inflationsbereinigten Satz multipliziert mit dem fiktiven Kapital. Inflationsswaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt, und bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

CREDIT DEFAULT SWAPS (CDS): Die Subfonds dürfen Transaktionen mit Credit Default Swaps durchführen. Ein CDS ist eine Vereinbarung, bei der die Kreditrisiken Dritter von einer Partei auf eine andere übertragen werden. Eine Partei des Swap (der „Sicherungsnehmer“) ist in der Regel dem Kreditrisiko eines Dritten ausgesetzt, und die Gegenpartei des Credit Default Swap (der „Sicherungsgeber“) ist verpflichtet, dieses Risiko als Gegenleistung für regelmässige Zahlungen (ähnlich wie bei einer Versicherungsprämie) zu versichern. Bei Eintritt des Ausfallereignisses (entsprechend der Definition in der Dokumentation für den Swap-Kontrakt) muss der Sicherungsnehmer entweder die notleidende Sicherheit des Referenzschuldners an den Sicherungsgeber liefern und erhält dann den Nennwert des Instruments („Zahlung und Lieferung“), oder der Sicherungsgeber zahlt dem Sicherungsnehmer die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis eines Schuldtitels des Referenzschuldners („Barausgleich“). Credit Default Swaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt, und der Subfonds darf sie erwerben oder veräussern, um zu Anlagezwecken ein Engagement in Kreditrisiken aufzubauen oder um ein Gegenparteirisiko abzusichern. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

TOTAL RETURN SWAPS: Die Subfonds dürfen Transaktionen mit Total Return Swaps durchführen, bei denen der Anspruch auf eine Gesamrendite, Dividenden oder Kupons plus Kapitalgewinne oder -verluste aus einer bestimmten als Referenz verwendeten Anlage, einem Index oder einem Korb von Anlagen gegen das Recht getauscht wird, feste oder variable Zahlungen vorzunehmen. Alle vom Fonds vereinnahmten Vermögenswerte müssen mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sein. Wenn der Fonds einen Total Return Swap auf Nettobasis zeichnet, werden die beiden Zahlungsströme saldiert, und je nach Lage der Dinge zahlt oder erhält der Fonds nur den Saldo der beiden Zahlungen. Total Return Swaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt, und bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Die Subfonds dürfen in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit Eigenschaften investieren, die den nachfolgend beschriebenen ähnlich sind.

- Bei den zugrunde liegenden Instrumenten der Total Return Swaps oder der anderen Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften handelt es sich insbesondere um einzelne Aktien oder Anleihen, Aktien- oder Anleihenkörbe oder um Finanzindizes entsprechend Absatz 48-61 der ESMA Guidelines 2012/832. Zu den Komponenten der Finanzindizes gehören Aktien, Anleihen und Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Eigenschaften, deren zugrunde liegenden Instrumente oder Strategien von den oben beschriebenen abweichen.
- Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein beaufsichtigtes Finanzinstitut mit einer guten Bonität sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.
- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt, das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Entwicklung des Ratings der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden besagte Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit Credit Support Annex, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang,

o.ä.) abgeschlossen. Der Credit Support Annex bzw. der Besicherungsanhang definiert die Bedingungen, unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden, um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.

- Die Gegenparteien bei Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften haben keinerlei Entscheidungsbefugnis über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die zugrunde liegenden Instrumente dieser derivativen Finanzinstrumente; entsprechend ist in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion keine Zustimmung der Gegenpartei erforderlich. Im Fall einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.
- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden bei der Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt.

6.1.3. OPTIONEN

Die Gesellschaft darf im Namen eines jeden Subfonds Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere, Terminkontrakte, Swaps, Währungen und Indizes aus Wertpapieren erwerben oder veräußern, die mit der jeweiligen Anlagepolitik vereinbar sind. Optionen können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden. Der Kauf und der Verkauf von Optionen ist eine äusserst spezialisierte Aktivität, bei der die Gegenparteien erstklassige Finanzinstitute sein müssen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

OPTIONSGESCHÄFTE AUF WERTPAPIERE: Die Subfonds dürfen Put- und Call-Optionen auf Wertpapiere erwerben und veräußern, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Bei den Optionen auf Wertpapiere handelt es sich in der Regel um Standardoptionen („Plain Vanilla“). Sie können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden.

OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Die Subfonds dürfen Put- und Call-Optionen auf alle in Abschnitt 6.1.1 bestimmten Futures-Kontrakte erwerben und veräußern. Wenn ein Engagement durch den Einsatz von Optionen auf Futures erreicht wird, muss es mit der Anlagepolitik für den betreffenden Subfonds vereinbar sein. Optionen auf Terminkontrakte werden in der Regel auf einem geregelten Markt gehandelt.

OPTIONEN AUF SWAPS (SWAPTIONS): Die Subfonds dürfen Swaption-Kontrakte abschliessen. Dies ist eine Option, bei der als Gegenleistung für die Zahlung eines Optionsaufschlags ein Zinsswap zu einem zuvor bestimmten zukünftigen Termin und einem zuvor bestimmten Zinssatz abgeschlossen wird. Bei Swaptions handelt es sich normalerweise um Standardoptionen („Plain Vanilla“), die in der Regel eingesetzt werden, um das Zins- und Volatilitätsrisiko des Subfonds zu steuern. Sie können als Ersatz für physische Wertpapiere oder als kostengünstigeres oder liquideres Mittel zur Erzielung des gewünschten Engagements verwendet werden. Swaptions werden ausserbörslich gehandelt.

OPTIONSGESCHÄFTE AUF WÄHRUNGEN: Die Subfonds dürfen Devisenoptionen kaufen und verkaufen. Devisenoptionen geben dem Inhaber das Recht, Devisen innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem zuvor festgelegten Wechselkurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Subfonds dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken Put- oder Call-Standardoptionen (Plain Vanilla) sowie andere als Standardoptionen (wie Barrier- oder Digital-Optionen) einsetzen. Bei Barrier-Optionen hängt die Zahlung davon ab, ob das zugrunde liegende Instrument einen zuvor festgelegten Kurs (die Barriere) erreicht bzw. überschreitet oder nicht. Bei Digital-Optionen wird die Zahlung zum Startzeitpunkt des Kontrakts festgelegt und hängt nicht von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Instruments ab. Devisenoptionen werden in der Regel ausserbörslich (OTC) gehandelt.

OPTIONEN AUF INDIZES: Die Subfonds dürfen Put- und Call-Optionen auf Indizes erwerben und veräußern, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Bei den Optionen auf Indizes handelt es sich in der Regel um Standardoptionen („Plain Vanilla“). Sie können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden.

6.1.4. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung

an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind Kombinationen von Produkten. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomeerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomeerkmalen von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und -instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen zu Grunde liegenden Märkte bzw. Instrumente ausgesetzt. Je nach ihrer Ausgestaltung können sie volatil sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann in Folge von Preisveränderungen des zu Grunde liegenden Marktes bzw. des Basisinstruments das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals bestehen.

6.1.5. VERORDNUNG (EU) 2015 / 2365 ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER WEITERVERWENDUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU NR. 648 / 2012)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes setzen die nachfolgenden Subfonds Total Return Swaps (einschliesslich Equity Swaps und Differenzgeschäfte (CFD)) ein. Aus der Tabelle kann des Weiteren entnommen werden, wie hoch der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Subfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist. Sollten sich die Umstände ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

SUBFONDS	TOTAL RETURN SWAPS (INKLUSIVE EQUITY SWAPS UND CFD)	
	MAXIMALER WERT	VORAUSSICHTLICHER WERT
DIVERSIFIED DISTRIBUTION FUND	10%	0%
DYNAMIC LONG-TERM MULTI-ASSET FUND	20%	5%
DYNAMIC MULTI-ASSET FUND	20%	5%
GLOBAL OPTIMAL MULTI-ASSET FUND	100%	0%
LONG-TERM OPTIMAL MULTI-ASSET FUND	100%	0%
OLYMPIUM DYNAMIC MULTI-ASSET FUND	30%	0%
OLYMPIUM INSURANCE MULTI-ASSET FUND	10%	0%
OLYMPIUM OPTIMAL MULTI-ASSET FUND	100%	0%
STRATEGIC INSURANCE DISTRIBUTION FUND	30%	0%
OLYMPIUM SEVERUM FUND	20%	0%

Jene Arten von Vermögenswerten können für Total Return Swaps aufgewendet werden, die im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen, sofern nicht etwas anderes in dieser Anlagepolitik angegeben ist.

Sämtliche Erlöse aus einem vom Subfonds eingegangenen Total Return Swap, fallen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Subfonds zurück. Die Identität der Einheiten, denen etwaige direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresabschluss der Gesellschaft offengelegt. Zu diesen Einheiten können die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder mit der Depotbank verbundene Unternehmen zählen. Bei der Auswahl von Kontrahenten für diese Transaktionen berücksichtigt der jeweilige Anlageverwalter, ob die belasteten Kosten und Gebühren zu marktüblichen Preisen anfallen.

6.2. ANLAGETECHNIKEN

a) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN MARKTRISIKEN UND GEGEN RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENTWICKLUNG AN DEN BÖRSEN

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen

der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Wertentwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Geschäfte mit Calls und Puts zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierportfolios und des verwendeten Börsenindex bestehen.

b) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN ZINSRISIKEN

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssatzänderungen kann die Gesellschaft ausserbörslich für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten abschliessen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

c) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN INFLATIONSRIKEN

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds ausserbörslich so genannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten abschliessen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, oder andere Instrumente zur Absicherung gegen Inflation einsetzen.

d) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN DAS KREDITAUSFALLRISIKO BZW. DAS RISIKO DER VERSCHLECHTERUNG DER SCHULDNERBONITÄT

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps („CSS“), Credit Default **Swaps** („CDS“), CDS-(**Index**)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von ausserbörslichen Geschäften engagieren.

e) GESCHÄFTE, DIE MIT EINEM ANDEREN ZIEL ALS DER ABSICHERUNG GETÄTIGT WERDEN („AKTIVES MANAGEMENT“)

Die Gesellschaft darf für jeden Subfonds Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten erwerben und veräussern.

Die Gesellschaft darf zudem für jeden Subfonds Zins- und Kreditswaps (Zinsswaps, Credit Spread Swaps („CSS“), Credit Default Swaps („CDS“), CDS-Körbe (Index) usw.), Inflationsswaps, Optionen auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch Swaps, Optionen oder andere Transaktionen mit Finanzderivaten abschliessen, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, eine Wertentwicklung und/oder Erträge (Total Return Swaps usw.) zu tauschen. Dies schliesst auch so genannte Differenzkontrakte – („CFD“) ein.

INFLATIONSSWAPS werden in der Regel zu Anlagezwecken eingesetzt; hierbei wird eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht, die an einen Inflationsreferenzindex gekoppelt ist. **Zinsswaps** werden in der Regel zu Anlagezwecken und zur Steuerung des Zinsrisikos des Subfonds eingesetzt. Sie können als Ersatz für physische Wertpapiere oder als kostengünstigeres oder liquideres Mittel zur Erzielung des gewünschten Engagements verwendet werden. **Währungsswaps** werden eingesetzt, um von komparativen Vorteilen zu profitieren. **Differenzkontrakte** ermöglichen es den Subfonds, synthetische Long- bzw. Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitsleistung aufzubauen, bei denen im Gegensatz zu Terminkontrakten der Fälligkeitstermin und die Kontraktgrösse nicht festgelegt werden. **Total Return Swaps** können als Ersatz für den Erwerb einer Gruppe von Wertpapieren, zur Absicherung spezifischer Indexrisiken oder zum Aufbauen oder Verringern des Engagements in einem Index bzw. in Verbindung mit der Entwicklung eines oder mehrerer Basisindizes verwendet werden, die direkt oder indirekt mit bestimmten Wertpapieren verbunden sind. Mögliche Gründe für den Abschluss von Total Return Swaps können darin bestehen, dass der Anlageverwalter in einen Index investieren möchte, aber kein Terminmarkt zur Verfügung steht, dass der zugrunde liegende Markt liquider als der Terminmarkt ist oder dass der Future an einer Börse gehandelt wird, die der Anlageverwalter als ungeeignete für den Handel ansieht.

f) WERTPAPIER-TERMINGESCHÄFTE (SECURITIES FORWARD SETTLEMENT TRANSACTIONS)

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als Market Maker fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen.

Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft darf im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

g) ABSICHERUNG VON WÄHRUNGSRISENEN

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse, an einem anderen geregelten Markt oder ausserbörslich Devisenterminkontrakte abschliessen, Call-Optionen auf Devisen verkaufen bzw. Put-Optionen auf Devisen kaufen, um so das Exposure in einer als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und es in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft darf im Rahmen von ausserbörslichen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, auch Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps). Solche Geschäfte können zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- a) Investition in Fremdwährungen im Rahmen der Anlagestrategie des Subfonds;
- b) Absicherung der Nominalwährung, auf die das Vermögen des Subfonds lautet, gegen die Rechnungswährung des Subfonds;
- c) Verringerung des Wechselkursrisikos zwischen der Rechnungswährung des Subfonds und der Währung, auf die die Anteile einer Anteilskategorie des Teilfonds lauten, sofern diese Währung von der Rechnungswährung des Subfonds abweicht, oder
- d) Absicherung der Basiswährung der Vermögenswerte des Teilfonds für eine bestimmte Klasse gegen die Nominalwährung dieser Klasse, sofern diese sich voneinander unterscheiden. Im Rahmen dieser Strategie dürfen „Höchstkurse“ („Caps“) und „Mindestkurse“ („Floors“) eingesetzt werden.

6.3. EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG – SONSTIGE ANLAGETECHNIKEN UND –INSTRUMENTE

Zusätzlich zu Anlagen in Derivaten darf die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der geänderten Fassung oder durch ein aufhebendes Rundschreiben ersetzt) und den Richtlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die in Luxemburg durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF14/592) in Kraft gesetzt wurden, sowie allen anderen Richtlinien zu diesem Thema, andere Anlagetechniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einsetzen. Die Anlagetechniken und -instrumente in Verbindung mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich Derivaten, die nicht direkt zu Anlagezwecken verwendet werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen;

- a) sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i. Risikominderung;
 - ii. Kostensenkung;
 - iii. Schaffung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;

- c) Ihre Risiken werden in den Risikomanagementverfahren der Gesellschaft adäquat dokumentiert; und sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des entsprechenden Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im folgenden Abschnitt erläutert und für sie gelten die nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100% der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt, (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, damit es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Das Risiko wird gemäss den Risikomanagementverfahren der Gesellschaft überwacht.

Die Anwendung effizienter Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben.

Effiziente Portfolioverwaltung kann direkte und indirekte Betriebskosten verursachen, die vom Ertrag abgezogen werden können. Diese Kosten enthalten keine versteckten Gebühren.

Es muss sichergestellt werden, dass die effiziente Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Investoren verursacht.

6.4. SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

VERORDNUNG (EU) 2015 / 2365 ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER WEITERVERWENDUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU NR. 648 / 2012)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes verwendeten keiner der Subfonds der Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte.

6.5. WERTPAPIER-PENSIONS-GESCHÄFTE

VERORDNUNG (EU) 2015 / 2365 ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER WEITERVERWENDUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU NR. 648 / 2012)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes verwendeten keiner der Subfonds der Gesellschaft Wertpapier-Pensionsgeschäfte.

6.6. SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können.

1. Sicherheiten, die im Zusammenhang mit Transaktionen in OTC-Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommen werden, müssen stets alle der nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) LIQUIDITÄT: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und auf einem regulierten Markt zu einem transparenten Preis oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Darüber hinaus müssen die Sicherheiten den Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 entsprechen.
 - (b) BEWERTUNG: Die Sicherheiten müssen an jedem Handelstag bewertet werden. Vermögenswerte, die starken Preisschwankungen unterliegen, dürfen als Sicherheit nur dann akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewendet werden.
 - (c) BONITÄT DES EMITTENTEN: Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen.

- (d) KORRELATION: (d) Die Sicherheit muss von einer juristischen Person emittiert worden sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und keine starke Korrelation zur Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
 - (e) DIVERSIFIKATION: In Bezug auf die Sicherheiten muss eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten gewährleistet werden. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn ein Subfonds einen Sicherheitenkorb enthält, in dem der Anteil eines bestimmten Emittenten maximal 20% des Nettoinventarwertes beträgt. Wenn ein Teilfonds Transaktionen mit verschiedenen Gegenparteien durchführt, müssen die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die Grenze von 20% für die Konzentration bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von dieser Grenze können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwertes eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im jeweils Besonderen Teil dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwertes entgegennehmen, begeben oder garantieren.
 - (f) SOFORTIGE VERFÜGBARKEIT: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verkaufen.
2. Unbeschadet der obigen Kriterien müssen zulässige Sicherheiten für jeden Subfonds den folgenden Anforderungen entsprechen:
- (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Dokumentenakkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
 - (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden.
3. In Falle einer Übertragung von Rechten müssen die akzeptierten Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Beauftragten sicher verwahrt werden. Wenn keine Übertragung von Rechten stattfindet, kann die Sicherheit von Dritten verwahrt werden, die einer Aufsicht unterstehen und keinerlei Verbindung mit dem Sicherungsgeber aufweisen.
4. Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert der Bestandteile einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“- Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Verwahrung der Sicherheiten durchgeführt werden. Unbeschadet bestehender Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, erhaltene Sicherheiten gemäss Definition in Nr. 2 b) gemäss der „Haircut“-Strategie mit einem Bewertungsabschlag von mindestens 2% anzupassen, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.
5. Risiken und potenzielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung
- (a) OTC-Derivatgeschäfte, effizientes Portfoliomanagement und die Verwaltung von Sicherheiten beinhalten gewisse Risiken. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Rechtsprospekt in den Kapiteln „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“, insbesondere im Zusammenhang mit den Risiken in

Verbindung mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können die Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

- (b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einer Transaktion mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement darf 10% des Vermögens des Subfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder in einem Land ist, in dem nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Aufsichtsregeln entsprechend denen der EU existieren. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%.

6.7. ANLAGEN IN FINANZINDIZES GEMÄSS ART. 9 DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008.

Die Gesellschaft darf in Derivate investieren, deren zugrunde liegenden Instrumente Indizes abbilden. Ausserdem darf die Gesellschaft für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 die Diversifizierungsgrenzen erhöhen.

Die Anhebung der Diversifizierungsgrenzen darf bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen erfolgen, wenn eine oder mehrere Komponenten des Indexes innerhalb eines bestimmten Marktes, Sektors oder Segments eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere Wirtschafts- und Marktentwicklungen, aber auch durch markt-, sektor- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Weitere Informationen werden in der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds erteilt.

Die Gesellschaft investiert in Derivate, deren zugrunde liegenden Vermögenswerte Indizes replizieren, deren Zusammensetzung zumeist halbjährlich oder jährlich angepasst wird. Hierbei sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- Bei Derivaten, die an einer Börse gehandelt werden, führt die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich zu einer Veränderung bei der Berechnung, sie hat jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten der betroffenen Subfonds.
- Bei OTC-Derivaten hält die Gegenpartei die Indexkomponente in der Regel nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten infolge der Anpassung der Indexzusammensetzung Transaktionen stattfinden, so geschieht dies auf sehr liquiden derivativen Märkten, sodass die Auswirkungen auf die Kosten der entsprechenden Subfonds minimal bleiben.

Im Fall von Investitionen in Rohstoffindizes gelten zudem die folgenden Regeln:

Rohstoffindizes beinhalten abgesehen von Futures eine repräsentative, ausgewogene Auswahl von Rohstoffen aus dem gesamten Rohstoffuniversum. Diese repräsentative, ausgewogene Auswahl von Rohstoffen spiegelt die Existenz verschiedener Rohstoffe. Investitionen in einzelne Rohstoffindizes sind ausgeschlossen. Bei der Bewertung von Rohstoffindizes wird die Korrelation der einzelnen Indexbestandteile berücksichtigt.

6.8. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN

Der umsichtige Einsatz dieser derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

ALLGEMEINE RISIKEN

- **MARKTRISIKEN:** Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt. Wie die meisten anderen Investitionen sind auch Finanzinstrumente dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Marktwert des Instruments in einer für die Interessen des Subfonds nachteiligen Weise verändert. Wenn ein Anlageverwalter den Wert von Wertpapieren, Devisen, Zinssätzen oder anderen wirtschaftlichen Faktoren in Bezug auf den Einsatz von Derivaten für einen Subfonds nicht richtig prognostiziert hat, wäre es für den Subfonds möglicherweise besser gewesen, er hätte die zuvor durchgeführte Transaktion unterlassen. Manche Strategien in Verbindung mit Finanzinstrumenten können zwar das Verlustrisiko reduzieren, sie schmälern dabei aber zugleich die Ertragschancen und können sogar

zu Verlusten führen, weil eine positive Wertentwicklung durch andere Investitionen des Subfonds überkompensiert wird. Es ist möglich, dass ein Subfonds ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt kauft oder verkauft, da der Subfonds gesetzlich verpflichtet ist, im Zusammenhang mit bestimmten Derivatgeschäften Ausgleichspositionen zu halten oder sie durch Vermögenswerte abzusichern.

- **ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE:** Bei Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments setzt nicht nur die Kenntnis des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass geeignete Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte unterhalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.
- **LIQUIDITÄTSRISIKEN:** Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glatstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- **GEGENPARTEI-/KREDITRISIKEN:** Die Möglichkeiten zur Glatstellung von Positionen sind bei Derivaten, die ausserbörslich (OTC) gehandelt werden, begrenzter als bei börsengehandelten Derivaten, und es besteht das Risiko, dass die in diese Geschäfte involvierten Broker-Händler nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen (Erfüllungsrisiko) (z. B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber denen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für OTC-Derivate gültig waren), und/oder dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments finanziell nicht in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung oder Haftung gegenüber dem jeweiligen Subfonds zu erfüllen (Kreditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivatgeschäfte durchgeführt werden. Der Handel mit unbesicherten Derivaten führt zu einem direkten Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivatgeschäften kann der jeweilige Subfonds minimieren, indem er fordert, dass von der jeweiligen Gegenpartei Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements gestellt werden. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen, und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Gesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.
- **GEGENPARTEIRISIKO GEGENÜBER DER DEPOTBANK:** Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Hinsichtlich der Vermögenswerte der Gesellschaft muss in den Büchern der Depotbank ein Vermerk eingetragen werden, dass sie Eigentum der Gesellschaft sind. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere müssen von den anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank abge sondert werden, um so die Gefahr der Nicht-Rückgabe im Falle des Konkurses der Depotbank zu reduzieren, auch wenn sie nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Falle des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.

Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.

Ein Subfonds kann auf Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.

- FALSCHES UND/ODER UNGENAUE BEWERTUNGEN: Der Einsatz von Derivaten birgt das Risiko der falschen oder inadäquaten Bewertung von Derivaten und somit das Risiko, dass Derivate möglicherweise nicht perfekt mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Inadäquate Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen durch Gegenparteien oder zu Verlusten für einen Subfonds führen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Wert von Derivaten nicht perfekt mit dem Wert der Vermögenswerte, Referenzkurse oder Indizes korreliert, denen sie genau folgen sollten.
- RISIKOMANAGEMENT Bei Derivaten handelt es sich um äußerst spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz von Derivaten setzt nicht nur die Kenntnis des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann.
- RECHTLICHE RISIKEN: Transaktionen mit OTC-Derivaten werden in der Regel in Übereinstimmung mit vertraglichen Vereinbarungen durchgeführt, die auf den Standards der Rahmenvereinbarungen für Derivate basieren, die von der International Securities Dealers Association niedergelegt und zwischen den Parteien ausgehandelt wurden. Der Einsatz dieser Verträge kann einen Subfonds rechtlichen Risiken aussetzen; zum Beispiel besteht die Möglichkeit, dass der Vertrag den Willen der Parteien nicht exakt widerspiegelt, oder dass der Vertrag in dem Land, in dem er ausgefertigt wurde, gegenüber der Gegenpartei nicht vollstreckbar ist.
- FEHLENDE REGULIERUNG: Ausfall der Gegenpartei; im Allgemeinen unterliegen ausserbörsliche Märkte (OTC) (auf denen in der Regel Devisen, Spot- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Devisen sowie Swaps gehandelt werden) einer schwächeren staatlichen Regulierung und Aufsicht über die Transaktionen als Transaktionen, die an anerkannten Märkten durchgeführt werden. Ausserdem stehen viele der zum Nutzen der Marktteilnehmer an einer Reihe von anerkannten (OTC) Märkten eingerichteten Schutzbestimmungen, wie beispielsweise die Erfüllungsgarantie der Clearingstelle der Börse, bei ausserbörslichen Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Ausserbörslich gehandelte Optionen unterliegen keiner Regulierung. Bei ausserbörslichen Optionen handelt es sich um nicht börsengehandelte Optionskontrakte, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Investors zugeschnitten sind. Solche Optionen ermöglichen es dem Benutzer, die Laufzeit, das Marktniveau und den Betrag einer bestimmten Position mit exakten Konditionen zu strukturieren. Die Gegenpartei solcher Kontrakte ist die eigentliche Firma, die an der Transaktion beteiligt ist, und nicht ein anerkannter Markt; daher kann eine Insolvenz oder der Ausfall einer Gegenpartei, mit der ein Subfonds Geschäfte mit ausserbörslichen Optionen durchführt, zu erheblichen Verlusten für den Subfonds führen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine Gegenpartei eine Transaktion nicht in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen durchführt, weil der Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist, weil er die Absichten der Parteien nicht genau widerspiegelt, weil ein Streit über die Bedingungen des Vertrages (ob nach Treu und Glauben oder nicht) geführt wird oder ein Kredit- oder Liquiditätsproblem besteht, das zu einem Verlust für den Subfonds führen kann. Wenn eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt und der Teilfonds seine Rechte in Bezug auf die Vermögenswerte im Portfolio zeitlich verzögert oder gar nicht ausüben kann, so können Letzterem eine Wertminderung der Position, Ertragsausfälle oder Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte und Ansprüche entstehen. Das Gegenparteirisiko muss mit den Anlagebeschränkungen des Subfonds vereinbar sein. Unabhängig von den Massnahmen, die der Subfonds ergreift, um das Kreditrisiko der Gegenpartei zu verringern, kann es keine Garantie geben, dass eine Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt oder dass der Subfonds infolge dieser Transaktionen keine Verluste erleidet.
- SONSTIGE RISIKEN: Der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten beinhaltet zudem das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Finanzprodukten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden (Modellrisiken) sowie aus der Tatsache resultieren, dass es keine perfekte Korrelation zwischen derivativen Produkten und den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen, Wechselkursen und Indizes gibt. Ungenaue Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Gegenpartei bzw. zu Verlusten des Subfonds führen. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang nach. Somit ist der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds unter Umständen nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Subfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen. Darüber hinaus können ausserbörslich gehandelte Kontrakte zusätzliche Risiken beinhalten, da es keinen börsenähnlichen Markt gibt, auf dem offenen Positionen glattgestellt werden können.

In Zeiten hoher Marktanspannung oder hoher Volatilität kann es schwierig sein, eine bestehende Position zu liquidieren, eine Position zu bewerten oder das Risiko zu berechnen.

RISIKEN, DIE MIT DEM EINSATZ BESTIMMTER ARTEN VON DERIVATEN VERBUNDEN SIND

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT TRANSAKTIONEN IN CREDIT DEFAULT SWAPS („**CDS**“): Der Erwerb einer Protektion für Credit Default Swaps ermöglicht es dem Unternehmen, sich gegen die Zahlung eines Aufschlags gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen, werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Anleihen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf der Protektion eines Credit Default Swap geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Anleihe vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zum gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht im Falle eines Ausfalls des Emittenten das Risiko in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe obigen Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von Geschäften mit Credit Default Swaps insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, eine ihrer zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen zu bestimmen. Die verschiedenen Subfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und sorgfältig überwacht wird.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT TRANSAKTIONEN IN CREDIT SPREAD SWAPS („**CSS**“): Der Abschluss eines Credit Spread Swap ermöglicht es dem Unternehmen, das Ausfallrisiko eines Emittenten gegen die Zahlung eines Aufschlags mit der Gegenpartei der fraglichen Transaktion zu teilen. Einem Credit Spread Swap liegen zwei verschiedene Wertpapiere mit verschieden eingestuftem Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur zugrunde. Die Zahlungsverpflichtungen der einen oder der anderen an der Transaktion beteiligten Partei hängen bei Fälligkeit von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden zugrunde liegenden Wertpapiere ab.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe obigen Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von Geschäften mit Credit Spread Swaps insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, eine ihrer zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen zu bestimmen.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT TRANSAKTIONEN IN INFLATIONSSWAPS: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Wertentwicklungsvorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe in Bezug auf eine inflationsindexierte Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation geringer als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte

Inflation ausfällt, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine bessere Wertentwicklung und im umgekehrten Fall eine schlechtere Wertentwicklung als ohne den Kauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe obigen Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von Geschäften mit Inflationsswaps insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, eine ihrer zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen zu bestimmen.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DIFFERENZKONTRAKTEN („CFDs“): Anders als bei Direktinvestitionen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen Betrag, der deutlich höher als der für die Sicherheit bezahlte ist. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräußern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT TRANSAKTIONEN IN SWAP-KONTRAKTEN UND SWAPTIONS: Der Erfolg des Einsatzes von Swap-Kontrakten und Optionen auf Swap-Kontrakte durch einen Teilfonds hängt davon ab, wie genau der Anlageverwalter prognostizieren kann, ob bestimmte Arten von Investitionen wahrscheinlich höhere Renditen als andere Investitionen generieren können. Da es sich bei Swaps um Kontrakte zwischen zwei Parteien handelt, die eine Laufzeit von mehr als sieben Tagen haben können, sind Swap-Kontrakte möglicherweise als weniger liquide Anlagen zu betrachten. Im Falle eines Zahlungsverzugs oder der Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei eines Swap-Kontrakts trägt der Subfonds darüber hinaus das Verlustrisiko für den Betrag, den er im Rahmen des Swap-Kontrakts voraussichtlich eingenommen hätte. Es besteht die Möglichkeit, dass Entwicklungen auf dem Swap-Markt (wie unter anderem denkbare staatliche Vorschriften) die Möglichkeiten eines Subfonds einschränken, Swap-Kontrakte glattzustellen, um die Beträge zu realisieren, die ihm im Rahmen solcher Kontrakte zustehen.
- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT WÄHRUNGSKONTRAKTEN: Ein Subfonds darf Spot-Optionen und Devisenoptionen sowie Devisen-Futures in erster Linie kaufen und verkaufen, um die Positionen der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere abzusichern. Devisenkontrakte können volatil sein und höhere Risiken als Anlagen in Wertpapieren beinhalten. Ob der Einsatz von Terminkontrakten erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Subfonds ab, die Entwicklung der Märkte und die politischen Rahmenbedingungen zu prognostizieren; dies erfordert andere Fähigkeiten und Techniken, die über die Fähigkeit zur Vorhersage von Veränderungen an den Wertpapiermärkten hinausgehen. Wenn der Teilfonds die Entwicklung dieser Faktoren falsch prognostiziert, ist die Wertentwicklung der Anlagen des Subfonds schlechter als die Wertentwicklung, die ohne den Einsatz dieser Anlagestrategie erzielt worden wäre.
- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT OPTIONEN UND TERMINKONTRAKTEN: Wenn es aufgrund der jeweiligen Anlagepolitik angezeigt ist, darf ein Subfonds Optionen auf bestimmte Wertpapiere und Währungen kaufen und verkaufen und darüber hinaus Terminkontrakte auf Aktien, Devisen und Indizes sowie die zugehörigen Optionen kaufen und verkaufen. Obwohl diese Arten von Investitionen zur Absicherung von Veränderungen der Marktbedingungen eingesetzt werden, können der Kauf und der Verkauf dieser Anlagen zugleich auch spekulativer Natur sein.

Eine Beteiligung an Options- und Terminmärkten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Subfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Strategien nicht anwenden würde. Wenn der Fondsverwalter Veränderungen in der Entwicklung der Wertpapiermärkte falsch prognostiziert, können die negativen Folgen dazu führen, dass der Subfonds eine Wertentwicklung aufweist, die schlechter als diejenige ist, die ohne den Einsatz dieser Strategie erzielt worden wäre.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Optionen und Termingeschäften auf Wertpapierindizes umfassen (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Subfonds, Veränderungen in der Entwicklung bestimmter abgesicherter Wertpapiere oder der Entwicklung der Indizes richtig zu prognostizieren; (ii) die möglicherweise unerwünschte Korrelation zwischen einerseits dem Preis für Optionen und Futures sowie Optionen auf Futures und andererseits den Kursschwankungen der abgesicherten Vermögenswerte; (iii) die Tatsache, dass die für den Einsatz dieser Strategien erforderlichen Fähigkeiten sich von denen unterscheiden, die für die Auswahl einzelner Wertpapiere erforderlich sind und (iv) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Der Einsatz von Derivaten durch einen Subfonds beinhaltet andere und möglicherweise grössere Risiken als direkte Investitionen in Wertpapieren und anderen eher traditionellen Anlageformen. In der folgenden Liste werden wichtige Risikofaktoren angeführt, die für alle vom Subfonds eingesetzten Derivate zutreffen können.

Positionen in Termingeschäften können illiquide sein, da bestimmte Börsen die zulässigen Preisschwankungen bestimmter Terminkontrakte während eines einzelnen Tages durch Vorschriften begrenzen, die als „tägliche Preisschwankungsgrenze“ oder „Tageslimit“ bezeichnet werden. Wenn solche Tageslimits existieren, darf der Handel nicht zu Preisen erfolgen, die dieses Tageslimit an einem einzelnen Tag überschreiten. Sobald der Preis eines Kontrakts für einen bestimmten Terminkontrakt um einen Betrag steigt oder fällt, der diesem Tageslimit entspricht, dürfen Positionen in diesem Terminkontrakt nur dann übernommen oder liquidiert werden, wenn der Händler bereit ist, die Transaktionen zu einem Preis durchzuführen, mit dem das Tageslimit nicht überschritten wird. Dies kann dazu führen, dass ein Subfonds eine nachteilige Position nicht liquidieren kann.

- RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM TERMINHANDEL: Termingeschäfte und Optionen darauf werden, anders als Terminkontrakte, nicht an Börsen gehandelt, und sie sind nicht standardisiert; stattdessen fungieren auf diesen Märkten Banken und Händler als Geschäftspartner, und jede Transaktion wird einzeln verhandelt. Der Terminhandel und der Spot-Handel sind im Wesentlichen unreguliert; es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Preisschwankungen und keine Begrenzung für spekulative Positionen. Die auf den Terminmärkten agierenden Geschäftspartner sind nicht laufend verpflichtet, für die von ihnen gehandelten Währungen und Waren als Market-Maker aufzutreten, obwohl diese Märkte vorübergehend - und manchmal auch über längere Zeiträume hinweg - illiquide sein können. Illiquidität des Marktes oder Handelsunterbrechungen können zu erheblichen Verlusten eines Subfonds führen.
- RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT MANGELNDER VERFÜGBARKEIT: Da die Märkte für gewisse Derivate relativ jung sind und sich noch in der Entwicklungsphase befinden, sind geeignete derivative Geschäfte zur Absicherung und für andere Zwecke möglicherweise nicht unter allen Umständen verfügbar. Bei Fälligkeit eines bestimmten Kontrakts möchte der Portfoliomanager möglicherweise die Position im derivativen Instrument durch den Abschluss eines ähnlichen Kontrakts weiter im Subfonds behalten. Dies kann unter Umständen jedoch unmöglich sein, wenn die Gegenpartei des ursprünglichen Kontrakts nicht bereit ist, einen neuen Kontrakt abzuschliessen und eine andere geeignete Gegenpartei nicht zu finden ist. Es gibt keine Garantie, dass ein Subfonds derivative Geschäfte jederzeit oder zu einem bestimmten Zeitpunkt durchführen kann. Die Fähigkeit eines Subfonds zum Einsatz von Derivaten kann durch bestimmte aufsichts- und steuerrechtliche Faktoren eingeschränkt werden.
- MARGE: Bestimmte von einem Subfonds verwendete Derivate setzen voraus, dass der Subfonds Sicherheiten bei der Gegenpartei hinterlegt, um eine Zahlungsverpflichtung in Bezug auf die eingenommene Position zu decken. Für die gehaltene Marge muss täglich der Marktwert ermittelt werden, sodass zusätzliche Zahlungen notwendig werden können, wenn die fragliche Position einen Verlust ausweist; dies kann in der Folge dazu führen, dass das hinterlegte Kapital unter das vorgeschriebene Mindestniveau absinkt. Wenn die Position jedoch einen Gewinn ausweist, der über dem vorgeschriebenen Mindestniveau liegt, kann dieser Gewinn an den Subfonds ausgezahlt werden. Die Gegenparteien können ihre geforderte Mindestmarge nach eigenem Ermessen erhöhen, vor allem in Zeiten hoher Volatilität. Diese und/oder die Anforderung der Marktwertermittlung können die geforderte Mindestmarge direkt und sehr deutlich steigern.

Um die Konsequenzen einer Anlage in den einzelnen Subfonds der Gesellschaft voll und ganz zu verstehen, sollten die Investoren ausserdem die Abschnitte „Anlageziele und -politik“ (jeweils Besonderer Teil), „Bestimmung des Nettoinventarwertes“, „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“ sowie „Ausschüttungen“ dieses Rechtsprospekts lesen.

7. NACHHALTIGKEIT

7.1. ALLGEMEINE ANGABEN

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder SFDR) haben die Verwaltungsgesellschaft und jeder der Anlageverwalter der Subfonds Nachhaltigkeitsrisiken der Subfonds in ihre

Anlageentscheidungen einbezogen, wie in diesem Abschnitt dargelegt. Hinweis: Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet ein Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die potenziellen Anleger eines Subfonds sollten diesen Abschnitt zusammen mit dem jeweiligen Besonderen Teil lesen und beachten, dass jeder Subfonds von diesen Richtlinien abweichen kann und solche Abweichungen im jeweiligen Besonderen Teil näher erläutert werden.

7.2. NACHHALTIGKEITSRISIKEN ALS TEIL DES ANLAGEPROZESSES

Die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds haben Nachhaltigkeitsrisikofaktoren als Teil ihres Anlageprozesses integriert. Die Integration der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos in die tatsächlichen Anlageentscheidungen soll sicherstellen, dass die Risiken in ähnlicher Weise berücksichtigt werden wie alle anderen Risiken, die in die Anlageentscheidungen einbezogen werden. Anleger sollten beachten, dass die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos nicht notwendigerweise bedeutet, dass der Anlageverwalter anstrebt, in Vermögenswerte zu investieren, die nachhaltiger sind als andere Unternehmen oder anstrebt, Vermögenswerte zu vermeiden, die in der Öffentlichkeit Bedenken hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit hervorrufen könnten. Eine solche integrierte Bewertung muss alle anderen Parameter berücksichtigen, die der Anlageverwalter verwendet, und es kann z. B. sein, dass sogar ein kürzlich eingetretenes Ereignis oder ein Zustand in seinem Marktwert überbewertet wurde. Ebenso bedeutet eine Beteiligung an einem Vermögenswert, der einem solchen wesentlichen negativen Einfluss unterliegt, nicht, dass der Vermögenswert liquidiert werden muss. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlagen, die als nachhaltig gelten, in ähnlicher Weise bewertet werden, z. B. unterliegt eine "grüne Anleihe" ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie eine nicht-grüne Anleihe, selbst wenn erstere als nachhaltiger gilt.

Anleger sollten beachten, dass, wenn ein Subfonds (a) ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination davon fördert, indem er in Unternehmen investiert, die gute Governance-Praktiken anwenden; oder (b) wenn ein Subfonds eine nachhaltige Anlage als Ziel hat, diese Förderung oder dieses Ziel im Besonderen Teil des Subfonds näher beschrieben wird.

7.2.1. INSTRUMENTENSPEZIFISCHE ÜBERLEGUNGEN

- (i) Aktien und aktienähnliche Instrumente wie z. B. Unternehmensanleihen, die an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, gelten als Anlagen, die von Natur aus mit den höchsten Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sind. Der Marktwert eines Aktieninstruments wird häufig durch ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen wie Naturkatastrophen, globale Erwärmung, Einkommensungleichheit, Konsumfeindlichkeit oder böswillige Governance beeinflusst. Bei Subfonds, die in hohem Maße in Aktien investieren oder investieren könnten, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein hohes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.
- (ii) Der Marktwert von festverzinslichen Unternehmensanleihen oder anderen Anleihen, die nicht an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, wird inhärent mit denselben oder ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein. Da solche Instrumente effektiv von der voraussichtlichen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens beeinflusst werden, können die Nachhaltigkeitsrisiken etwas geringer sein als bei direkten Aktieninstrumenten, und in einigen Fällen wirken sich die längerfristigen Bedingungen Nachhaltigkeitsfaktoren nicht so wahrscheinlich auf die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen aus wie plötzlichere Ereignisse. Bei Subfonds, die stark in Unternehmensanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein moderates Niveau an Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.
- (iii) Staats- und andere staatliche Anleihen unterliegen ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie Aktien und Unternehmensanleihen. Während Staaten und andere staatliche Emittenten scheinbar plötzlichen Ereignissen ausgesetzt sind, sind die zugrunde liegenden Bedingungen oft bekannt und verstanden und bereits im Marktwert solcher Vermögenswerte eingepreist. Bei Subfonds, die überwiegend in Staats- und andere Staatsanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein geringes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.
- (iv) Währungen, Anlagen in Währungen und der Währungseffekt gegenüber der Basiswährung eines Subfonds, unabhängig davon, ob dieses Risiko abgesichert ist oder nicht, unterliegen nicht der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktwertschwankungen

von Währungen nicht durch Handlungen eines bestimmten Unternehmens beeinflusst werden, wenn eine Wesentlichkeitsschwelle durch ein einzelnes Ereignis oder eine einzelne Bedingung überschritten werden könnte.

- (v) Anlagen, deren Marktwert ausschließlich an Rohstoffe gebunden ist, werden von der Beurteilung des Nachhaltigkeitsrisikos ausgenommen. Während einige Rohstoffe inhärent mit verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein können, ist es wahrscheinlich, dass die Nachhaltigkeitsrisiken entweder effektiv in den Marktwert eines Rohstoffs eingepreist sind oder es an allgemein anerkannten Nachhaltigkeitsrisikomesswerten mangelt.
- (vi) Anlageentscheidungen in Bankeinlagen und ergänzenden liquiden Vermögenswerten werden einer Bewertung von Governance-Ereignissen unterzogen, die ein inhärenter Teil der Analyse für solche Instrumente ist, bei denen der Marktwert des Vermögenswerts nur oder größtenteils an ein Kontrahentenrisiko gebunden ist, bei dem der Kontrahent seine normalerweise vertraglich oder anderweitig festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt.
- (vii) Anlagen in diversifizierte Indizes, andere OGA und diversifizierte strukturierte Produkte werden im Allgemeinen als Instrumente verstanden, bei denen ein Ereignis oder eine Bedingung in einem zugrunde liegenden Vermögenswert aufgrund der Diversifizierung wahrscheinlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anlage haben sollte. Die Nachhaltigkeitsrisiken solcher Instrumente werden im Allgemeinen nur auf hohem Niveau bewertet, z. B. wenn ein solches Instrument nur oder überwiegend Basiswerte hat, die denselben Bedingungen oder Ereignissen unterliegen würden.
- (viii) Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Forwards, Optionen, Swaps usw. ergeben, werden auf der Grundlage des Basiswerts eines solchen Derivats bewertet. Anleger sollten beachten, dass für die Zwecke dieses Abschnitts die Nachhaltigkeitsrisiken nur unter dem Gesichtspunkt wesentlicher negativer Auswirkungen bewertet werden. Dies bedeutet, dass wesentliche positive Auswirkungen nicht bewertet werden. Infolgedessen bedeutet dies, dass alle derivativen Instrumente (auch wenn sie nicht zu reinen Absicherungszwecken eingesetzt werden), die eine negative Korrelation zum letztendlichen Basiswert aufweisen, z.B. Leerverkäufe, keiner Risikobewertung unterzogen werden, wenn aufgrund der negativen Korrelation eine negative Auswirkung auf den Wert des Basiswerts nicht zu einer negativen Auswirkung auf den Marktwert des Vermögenswerts führen würde.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen werden Anlagen, die zu Absicherungszwecken bestimmt sind, keiner zusätzlichen Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken unterzogen. Der Zweck der Absicherung besteht darin, bestehende Risiken im Portfolio des Subfonds ganz oder teilweise abzusichern, und sollte im Allgemeinen keine zusätzlichen Nachhaltigkeitsrisiken mit sich bringen.

7.2.2. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE DATEN

Die Gesellschaft hat sich dafür entschieden, den Anlageverwaltern der Subfonds nicht vorzuschreiben, bestimmte Messgrößen, Daten oder Datenanbieter zu verwenden, um das Nachhaltigkeitsrisiko als Teil ihrer Anlageentscheidungen zu integrieren. Die potenziellen Anleger werden darauf hingewiesen, dass nachhaltige Finanzen zwar weltweit zu den wichtigsten aktuellen Themen im Bereich der Anlageverwaltung gehören und Unternehmen auf der ganzen Welt weitgehend verschiedene praktikable, vertretbare und überprüfbare Praktiken eingeführt haben, um öffentliche Daten und Kontrollmechanismen zur Überprüfung dieser Daten zu erstellen, die Qualität und Verfügbarkeit der Daten jedoch möglicherweise immer noch nicht mit der allgemeinen Qualität standardisierterer und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar ist, die in Jahresabschlüssen oder anderen Finanzberichten dargestellt werden, die mit Rechnungslegungsstandards übereinstimmen, deren Verlässlichkeit über einen längeren Zeitraum erprobt und getestet wurde.

7.3. NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEIT

Sofern im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds nicht anders angegeben, berücksichtigen die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds bei ihren Anlageentscheidungen keine "nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit", falls vorhanden. Diese Auswirkungen sind abhängig von dem offensichtlichen Mangel an zuverlässigen, qualitativ hochwertigen Daten zu diesen Faktoren, was die Anlageverwalter oft daran hindert, die tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidung abschließend zu beurteilen.

8. GESELLSCHAFT

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Gesellschaft ist als offener Investmentfonds (OGAW) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 im Grossherzogtum Luxemburg organisiert. Der Gesellschaft ist es gestattet, entsprechend dem Teil I des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 17. August 2007 als Spezialfonds nach dem Gesetz von 2007 gegründet. Im Februar 2015 wurde die Gesellschaft in einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach Massgabe von Teil 1 des Gesetzes von 2010 (wie im Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts definiert) umgewandelt.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-125.784 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung (die „**Satzung**“) kann eingesehen und Investoren und Interessenten auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde in Luxemburg am 18. April 2007 im „Mémorial“ veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 25. Juli 2018 geändert und am 24. August 2018 im „RESA“ veröffentlicht.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

MINDESTKAPITAL

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von EUR 1'250'000 Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als ein Viertel des im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer in der gleichen Frist einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch ein Viertel der Stimmen der auf der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

LIQUIDIERUNG/VERSCHMELZUNG

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in einen luxemburgischen OGAW einzubringen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten ist eine Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht auszuführen. Alle Liquidationserlöse, die zur Ausschüttung an die Aktionäre zur Verfügung stehen, die aber am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 zugunsten des bzw. der Berechtigten bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG, oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen (Einzelheiten siehe Kapitel „Rücknahme der Anteile“).

UNABHÄNGIGKEIT DER SUBFONDS

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt, und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

DER VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird im Kapitel „Organisation und Verwaltung“ detailliert beschrieben. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates verwaltet.

Die Satzung enthält keine Vorschriften über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Leistungen) für den Verwaltungsrat. Die Auslagen des Verwaltungsrates werden erstattet. Seine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DOMIZILIERUNGSTELLE

Die Gesellschaft wird von GAM (LUXEMBOURG) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) **verwaltet**, die unter die Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 fällt.

Ausserdem ist die Gesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft domiziliert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 08. November 2002 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt 5'000'000 Euro. Sie ist unter der Nummer B-85.427 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde zuletzt am 31. Dezember 2015 abgeändert, wie veröffentlicht im „Mémorial“ in Luxemburg vom 16. Januar 2016. Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Gesellschaft bezahlt der Verwaltungsgesellschaft für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

10. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch („**SSB-LUX**“), als Depotbank (die „**Depotbank**“) der Gesellschaft bestellt mit Verantwortlichkeit für

- a) die Verwahrung der Vermögenswerte
- b) Überwachungspflichten
- c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring)

gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, den einschlägigen CSSF Rundschreiben und anderen anwendbaren obligatorischen Regulatorien (nachstehend „**Lux-Regulatorien**“ genannt, in der jeweils geltenden Fassung) und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Gesellschaft und SSB-LUX geschlossen wurde („**Depotbankvertrag**“).

ZU A) VERWAHRUNG DER VERMÖGENSWERTE

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwahrungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

DELEGATION

Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwahrungspflichten gemäss den Lux-Regulatorien an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den, und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der, Bedingungen, die durch Lux-Regulatorien festgelegt sind; und (ii) die Depotbank im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmässige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwenden wird.

ZU B) ÜBERWACHUNGSPFLICHTEN

Die Depotbank wird, in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- (iii) die Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft;
- (iv) sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Gesellschaft betreffen, jeglicher Gegenwert innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an die Gesellschaft ausgehändigt bzw. weitergeleitet wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

ZU C) ÜBERWACHUNG DER GELDFLÜSSE (CASH FLOW MONITORING)

Die Depotbank ist verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

- (i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;
- (ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften der Gesellschaft. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;
- (iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Gesellschaftsstruktur auf den Namen der Gesellschaft eröffnet sind
- (iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;
- (v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Bankkonten der Gesellschaft verbucht wurden,

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden auf Anfrage bei der Depotbank den Aktionären zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kann eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten auf www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html abgerufen werden.

INTERESSENKONFLIKT

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Depotbankenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht

- verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
 - (iii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
 - (iv) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
 - (v) Der Depotbank oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotbank in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die Gesellschaft bezahlt der Depotbank für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

SSB-LUX ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur SSB-LUX (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der SSB-LUX im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleister und die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

11. HAUPTVERWALTUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

Die SSB-LUX ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie als Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen.

Die Gesellschaft bezahlt SSB-LUX für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

12. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ANLAGEBERATUNG UND/ODER ANLAGEVERWALTUNG

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, in dieser Funktion als Anlageberater („**Anlageberater**“) bzw. Anlageverwalter („**Anlageverwalter**“) für einen oder mehrere Subfonds tätig zu sein. Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter der einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageberater“ bzw. „Anlageverwalter“ aufgeführt.

Die Anlageberater können Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen.

Die Anlageverwalter sind automatisch bevollmächtigt, Anlagen für die entsprechenden Subfonds direkt zu bewirken.

Die Anlageberater und Anlageverwalter können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter eigener Verantwortung und Kontrolle grundsätzlich die Unterstützung von verbundenen Unternehmen in Anspruch nehmen, und sie sind berechtigt, Untieranlageberater und/oder Untieranlageverwalter zu ernennen.

Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ beschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, Geschäfte mit Maklern zu tätigen. Transaktionen können über den Anlageberater oder Anlageverwalter oder mit ihnen verbundene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Geschäftsbedingungen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, ob sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, werden nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

13. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Kosten haben, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von der jeweiligen Institution angewandten Gebührenordnung, belasten.

14. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („**Vertriebsstellen**“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, eine Zeichnungsgebühr für die von ihnen verkauften Anteile zu erhalten oder ganz bzw. teilweise darauf zu verzichten.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten. In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- a) mehrjährige Sparpläne mit Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen anzubieten, wobei die gemäss diesem Rechtsprospekt für die Zeichnung von Anteilen geltenden Mindestzeichnungsbeträge unterschritten werden dürfen.

- b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Rechtsprospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren, richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle bzw. der Versicherung und den Aktionären bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die SSB-LUX müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Je nachdem, wer einen Zeichnungsantrag annimmt, müssen die Zeichner von Anteilen unter anderem ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX oder der Gesellschaft nachweisen. Die Vertriebsstelle und/oder SSB-LUX oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: im Falle von natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (Beglaubigung durch die Vertriebsstelle, die Verkaufsstelle oder die lokale Verwaltung); im Fall von Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses sowie die vollständigen Namen der wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können von der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX jederzeit die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die SSB-LUX kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. Die SSB-LUX ist bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung ohne Kostenfolge berechtigt, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen auszusetzen oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

15. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, das Vermögen eines Subfonds ganz oder teilweise gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von der selben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder einige oder alle Subfonds gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter „gemeinsam verwaltete Einheiten“ allgemein auf alle Subfonds und alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwertes zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder

erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Aktionäre müssen sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es, durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würde.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds, die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, welche sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und einer Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen in vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des gemeinsam verwalteten Vermögens und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

16. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft darf für jeden Subfonds ausschliesslich Namensanteile ausgeben. Inhaberanteile werden nicht ausgegeben. Das Eigentum an Namensanteilen wird durch den Eintrag im Namensregister nachgewiesen.

Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben.

Anteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben.

Jeder Anteil begründet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er auf den Generalversammlungen sowie anderen Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränkt in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

ANTEILSKATEGORIEN

Im jeweiligen Besonderen Teil des ausführlichen Rechtsprospekts kann die Gesellschaft für jeden Subfonds die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen vorsehen. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Ausserdem kann die Gesellschaft in dem jeweiligen Besonderen Teil des ausführlichen Rechtsprospekts die Ausgabe von Anteilskategorien für die einzelnen Subfonds mit unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Verkaufsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen vorsehen.

Wenn eine Anteilskategorie in einer anderen Währung als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so muss sie als solche kenntlich gemacht werden. Bei diesen zusätzlichen Anteilskategorien darf die Gesellschaft die Anteile dieser Anteilskategorien im Zusammenhang mit dem jeweiligen Subfonds gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds absichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilskategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilskategorie. Ebenso werden auch alle Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilskategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung der Anteilskategorie im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteilskategorie gegen einen Wertverfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilskategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilskategorie ausgesetzt sind.

Unbeschadet der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes in Bezug auf die exklusive Zuordnung der Transaktionen zu einer bestimmten Anteilskategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilskategorie eines Subfonds nicht den Nettoinventarwert der anderen Anteilskategorien im selben Subfonds beeinträchtigen. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilskategorien gibt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilskategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt, an

dem diese zusätzlichen Anteilkategorien erstmals ausgegeben werden, sowie der Ausgabepreis wird von Zeit zu Zeit auf www.funds.gam.com veröffentlicht.

17. AUSGABE VON ANTEILEN

ALLGEMEINES ZUR AUSGABE

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag (wie unten im Kapitel „Berechnung des Nettoinventarwertes“ definiert) nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen gerichtet werden, welche sie an die SSB-LUX weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft oder an SSB-LUX (vgl. unten, Untertitel „Nominee Service“).

Das Antragsverfahren (Antrag und Bestätigung sowie die Registrierung) ist im Besonderen Teil unter „Antragsverfahren“ dargestellt.

Alle Zeichnungen, die bis spätestens 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit (der Cut-off-Zeit) an einem Bewertungstag bei SSB-LUX eingehen, werden zum Ausgabepreis bearbeitet, der am folgenden Bewertungstag festgestellt wird, sofern im Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist. Zeichnungen, die nach diesem Zeitpunkt bei SSB-LUX eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstags abgewickelt. Um eine pünktliche Weiterleitung an SSB-LUX sicherzustellen, können die bei den Vertriebsstellen in Luxemburg oder im Ausland eingereichten Anträge früheren Cut-off-Zeiten für die Abgabe von Zeichnungsanträgen unterliegen. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum vollständigen Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Umschreibungsstelle anweisen, Zeichnungsanträge nur dann als empfangen zu behandeln, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („**Zahlung in verfügbaren Mitteln**“). Am selben Bewertungstag eingegangene Zeichnungsanträge sind gleich zu behandeln. Der gültige Ausgabepreis für Zeichnungsanträge, die im Einklang mit diesem Verfahren bearbeitet werden, ist der Preis des Bewertungstags, der auf den Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank folgt.

AUSGABEPREIS/ZEICHNUNGSgebÜHREN

Der Ausgabepreis beruht auf dem Nettoinventarwert je Anteil zu dem massgeblichen Bewertungstag. Der Ausgabepreis wird nach den Grundsätzen festgelegt oder gerundet, die im Besonderen Teil des entsprechenden Subfonds angegeben sind, zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr, die von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft berechnet wird. Besondere Preisfestsetzungsverfahren (z. B. „Swing Pricing“) können im Besonderen Teil festgelegt werden. Weitere detaillierte Information zum Ausgabepreis können am Geschäftssitz der Gesellschaft bezogen werden.

Die Zeichnungsgebühr, die an die Vertriebsstelle oder an die Gesellschaft zu zahlen ist, wird als Prozentsatz des angelegten Betrags ausgedrückt und darf einen Höchstsatz von 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes nicht übersteigen.

Ausserdem ist die Vertriebsstelle entsprechend dem jeweiligen Besonderen Teil berechtigt, die Anteile ohne eine Zeichnungsgebühr anzubieten („no-load“) und dafür bei der Rücknahme der Anteile eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des massgeblichen Nettoinventarwertes zu berechnen. Der Höchstbetrag der Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds in dem entsprechenden Besonderen Teil niedriger festgesetzt werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstelle und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten. Wenn die Zeichnungsgebühr an die Gesellschaft zu zahlen ist, kann diese die Zeichnungsgebühr zu einem bestimmten Tag nur zum selben Satz verlangen, der für vergleichbare Aufträge innerhalb eines Subfonds berechnet wird.

MINDESTANLAGE

In dem jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts der Gesellschaft kann ein Mindestanlagebetrag oder eine Mindestzahl von Anteilen festgelegt werden, die an einzelnen Subfonds und/oder Anteilskategorien gezeichnet oder gehalten werden müssen.

ZAHLUNGEN

Die Aktionäre werden grundsätzlich an dem Tag ins Register eingetragen, an dem die eingehende Zeichnung in der Buchführung aufgezeichnet wird. Der Wert des Gesamtzeichnungsbetrags muss dem massgeblichen benannten Konto in der Währung des betreffenden Subfonds oder der massgeblichen Anteilskategorie während des Erstausgabezeitraums innerhalb einer Frist gutgeschrieben werden, die als eine Zahl von luxemburgischen Bankgeschäftstagen in dem entsprechenden Besonderen Teil angegeben ist, und bei Ablauf des Erstausgabezeitraums oder danach innerhalb einer Frist, die als Zahl von luxemburgischen Bankgeschäftstagen in dem entsprechenden Besonderen Teil angegeben ist, je nach Sachlage und im Einklang mit den nationalen Bestimmungen, die nach dem massgeblichen Bewertungstag anwendbar sind. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind automatisch ermächtigt, Anträge, für die der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingegangen ist, anschliessend abzulehnen und rückabzuwickeln.

Wenn jedoch die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Übertragungsstelle angewiesen hat, Zeichnungsanträge nur dann als empfangen zu behandeln, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („Zahlung in verfügbaren Mitteln“), werden die Namen der Aktionäre an dem Tag im Register eingetragen, an dem der Zeichnungsbetrag in der Buchführung aufgezeichnet ist.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende unten aufgeführte Währungskonto der SSB-LUX für die Begünstigte MULTIFLEX SICAV zu überweisen, wobei die genaue Identität des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilskategorie und ggf. die Währung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds anzugeben sind.

Zahlungen in den entsprechenden Währungen müssen an dem hierfür im Besonderen Teil angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben sein. Falls Zahlungen verspätet gutgeschrieben werden, können dem Zeichner ggf. Verzugszinsen berechnet werden:

WÄHRUNG	BIC DER KORRESPONDENZBANK	KONTONUMMER DES BEGÜNSTIGTEN	NAME DES BEGÜNSTIGTEN
CHF	BOFACH2X (Bank of America Zurich)	CH45 0872 6000 0401 0701 6	GAM (Luxembourg) S.A.
EUR	BOFADEFX (Bank of America Frankfurt)	DE40 5001 0900 0020 0400 17	GAM (Luxembourg) S.A.
GBP	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB24 BOFA 1650 5056 6840 14	GAM (Luxembourg) S.A.
SGD	BOFASG2X (Bank of America Singapore)	6212 59535-018	GAM (Luxembourg) S.A.
USD	BOFAUS3N (Bank of America New York)	6550068052	GAM (Luxembourg) S.A.

Sobald der Zeichnungsantrag bearbeitet worden ist, wird eine Auftragsbestätigung ausgestellt, die dem Aktionär nicht später als einen Tag nach der Auftragsausführung übersandt wird.

SACHEINLAGE

Unter den folgenden Bedingungen kann die Zeichnung ausnahmsweise in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen:

- Die Zusammensetzung dieser Sacheinlage muss mit den im Allgemeinen Teil enthaltenen Anlagegrenzen sowie mit den im jeweiligen Besonderen Teil beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik kompatibel sein.
- Die Bewertung der Sacheinlage werden durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt.
- Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Sacheinlage entstehen (hauptsächlich für den unabhängigen Prüfbericht) werden dem Investor, welcher Sachmittel einbringt, auferlegt.

NOMINEE SERVICE

Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Eine Vertriebsstelle oder deren Korrespondenzbank mit eingetragenem Sitz in einem Land mit gleichwertigen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche zeichnet und hält die Anteile als Treuhänder (Nominee) in ihrem eigenen Namen, aber für Rechnung des Investors. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, die den Nominee Service anbieten, haben entweder ihren eingetragenen Sitz in einem Land mit gleichwertigen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche oder sie führen ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank aus, die ihren eingetragenen Sitz in einem Land mit gleichwertigen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche hat.

Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

RESTRIKTIONEN

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise zurückzuweisen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen oder Guthaben an den Antragsteller zurückgezahlt.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlaubt, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die SSB-LUX erlauben „Market Timing“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um diese negativen Folgen zu minimieren, behalten sich die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die SSB-LUX das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren zurückzuweisen, von denen sie annehmen, dass sie sich an solchen Praktiken beteiligen oder beteiligt haben, welche die Aktionäre beeinträchtigen würden.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft können ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

18. RÜCKNAHME DER ANTEILE

ALLGEMEINES ZUR RÜCKNAHME

Anträge auf Rücknahme der Anteile müssen von den Aktionären schriftlich entweder direkt oder über eine der Vertriebsstellen so übersandt werden, dass sie (sofern im Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist) bei SSB-LUX spätestens bis um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit (der „Cut-off-Zeit“) an dem Tag vor dem Bewertungstag eingehen, an dem die Anteile zurückzugeben sind. Um eine pünktliche Weiterleitung an SSB-LUX sicherzustellen, können die bei den Vertriebsstellen in Luxemburg oder im Ausland eingereichten Anträge früheren Cut-off-Zeiten für die Abgabe von Rücknahmeanträgen unterliegen. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum vollständigen Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Rücknahme der Anteile erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung von Rücknahmen.

Von SSB-LUX nach der Cut-off-Zeit empfangene Rücknahmeanträge werden einen Bewertungstag später ausgeführt, mit der Massgabe, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag oder während eines Zeitraums von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds zurückzunehmen.

Sobald der Rücknahmeantrag bearbeitet worden ist, wird eine Auftragsbestätigung ausgestellt, die dem Aktionär nicht später als einen Tag nach der Auftragsausführung übersandt wird.

Wenn die Erfüllung eines Rücknahmeantrags für einen Teil der Anteile eines Subfonds zu einer Situation führt, in der die an einem dieser Subfonds gehaltenen Anteile danach insgesamt einen geringeren Betrag ergeben als den im Besonderen Teil des entsprechenden Subfonds genannten Mindestbetrag oder eine auf sonstige Weise eine vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgesetzte Mindestzahl unterschreiten, ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile zurückzunehmen, die der betreffende Aktionär an diesem Subfonds hält.

Zahlungen werden gewöhnlich innerhalb von fünf (5) Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach dem massgeblichen Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Subfonds oder ggf. der entsprechenden Anteilskategorie geleistet. Wenn bei Rücknahmen aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität der Anlagewerte eines Subfonds nicht für eine Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen sollte, wird die Zahlung so schnell wie möglich geleistet, jedoch, soweit dies rechtlich zulässig ist, ohne Zinsen.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögenswerte der Gesellschaft zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein.

RÜCKNAHMEPREIS/RÜCKNAHMEGEBÜHR

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis nach den im jeweiligen Besonderen Teil dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird. Besondere Preisfestsetzungsverfahren (z. B. „Swing Pricing“) können im Besonderen Teil festgelegt werden. Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags bei der Gesellschaft.

Wenn keine Zeichnungsgebühr berechnet wurde („ohne Ausgabeaufschlag“), ist die Vertriebsstelle berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des massgeblichen Nettoinventarwertes je Anteil zu berechnen, sofern dies in dem entsprechenden Besonderen Teil des Vollprospekts festgelegt ist. Der Höchstbetrag der Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds in dem entsprechenden Besonderen Teil des Prospekts niedriger festgesetzt werden.

Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie den verschiedenen Publikationen entnommen werden.

Wenn unter aussergewöhnlichen Umständen Rücknahmeanträge zu einer Situation führen, in der einer oder mehrere der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds unter ihrem Wert verkauft werden müssen, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert und dem erzielten Verkaufswert dem betreffenden Rücknahmeantragsteller zugunsten des Subfonds anteilig belastet wird. Der Betrag der Belastung ist auf höchstens 2% beschränkt und kann vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre festgelegt werden. Die Aktionäre sind von allen Massnahmen zu informieren, die ergriffen werden können.

SACHAUSLAGE

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag oder mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Es muss sichergestellt werden, dass alle Aktionäre gleich behandelt werden, und der zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft bestellte Wirtschaftsprüfer muss unabhängig den Wert der Sachauslage bestätigen.

AUFSCHUB DER RÜCKNAHME

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen bis auf Weiteres aufzuschieben, wenn die Gesellschaft an einem Bewertungstag oder während eines Zeitraums von sieben (7) aufeinander folgenden Bewertungstagen Rücknahme- oder Umtauschanträge empfängt, die mehr als 10% der zum betreffenden Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds entsprechen. Im Interesse der Aktionäre ist ein solcher Aufschub so schnell wie möglich wieder aufzuheben. Die Besonderen Teile können für einzelne Subfonds auch abweichende Modalitäten vorsehen. Derartige Rücknahme- oder Umtauschanträge, die von einem Aufschub betroffen wurden, haben Vorrang vor Anträgen, die später eingegangen sind.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zu dem gerechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

LIQUIDATION VON SUBFONDS

Wenn über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen der Gesamtnettoinventarwert aller ausgegebenen Anteile unter fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinken sollte, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Eintritt einer solchen Situation alle Aktionäre schriftlich davon benachrichtigen, dass nach einer entsprechenden Mitteilung alle Anteile zu dem an dem angegebenen Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert (abzüglich der Handelsgebühren und sonstigen Gebühren, die vom Verwaltungsrat, wie im vollständigen Rechtsprospekt beschrieben, beschlossen und/oder geschätzt wurden, und abzüglich der Liquidationskosten) zurückgenommen werden. Dies gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften, welche die Liquidation der Gesellschaft regeln.

Wenn aus irgendeinem Grund der Nettoinventarwert eines Subfonds für einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken (oder dem Gegenwert, wenn der Subfonds eine andere Währung hat) bleibt oder wenn der Verwaltungsrat dies aufgrund von Veränderungen in den wirtschaftlichen oder politischen Umständen, die den Subfonds beeinträchtigen, für sachgerecht hält oder wenn es im Interesse der Aktionäre liegt, kann der Verwaltungsrat, sobald er die betroffenen Aktionäre hiervon zuvor benachrichtigt hat, alle (aber nicht nur einige) Anteile des betroffenen Subfonds zum Nettoinventarwert zurücknehmen, der an dem zu diesem Zweck bestimmten Tag gültig ist (abzüglich der Handelsgebühren und sonstigen Gebühren, die vom Verwaltungsrat, wie im vollständigen Rechtsprospekt beschrieben, beschlossen und/oder geschätzt wurden, und abzüglich der Liquidationskosten), jedoch ohne eine sonstige Rücknahmegebühr.

Die Liquidation eines Subfonds in Verbindung mit der zwangsweisen Rücknahme der betreffenden Anteile darf aus anderen als den im vorstehenden Absatz genannten Gründen nur mit der vorherigen Zustimmung der Aktionäre des zu liquidierenden Subfonds, die auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erteilt wurde, durchgeführt werden. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Liquidation eines Subfonds nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für die Begünstigten im Einklang mit Artikel 146 des Gesetzes von 2010 hinterlegt und verfallen nach Ablauf von dreissig (30) Jahren.

VERSCHMELZUNG VON SUBFONDS

Ausserdem kann der Verwaltungsrat, sobald er die betroffenen Aktionäre in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise informiert hat, einen Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einer anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder mit einem ihrer Subfonds verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, die im Einklang mit den Bestimmungen von Abschnitt 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf von 30 Tagen ab der entsprechenden Benachrichtigung der betroffenen Aktionäre bindend. Während dieses Benachrichtigungszeitraums können die Aktionäre ihre Anteile an die Gesellschaft zurückgeben, ohne eine Rücknahmegebühr zu zahlen, mit Ausnahme der Beträge, die von der Gesellschaft zur Deckung der mit der Desinvestition verbundenen Kosten zurückbehalten werden. Die oben genannte Frist endet fünf (5) Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag, der für die Verschmelzung massgeblich ist.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

VERSCHMELZUNG ODER LIQUIDIERUNG VON ANTEILSKATEGORIEN

Der Verwaltungsrat kann ausserdem, sobald er die betroffenen Aktionäre im Voraus informiert hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder die betreffende Anteilskategorie liquidieren. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestätigt.

19. UMTAUSCH DER ANTEILE

Im Grundsatz ist jeder Aktionär berechtigt zu beantragen, dass nach Massgabe der nachstehenden Umtauschformel und unter Einhaltung der vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegten Grundsätze alle oder ein Teil seiner Anteile an einem Bewertungstag, der für beide Subfonds genutzt werden kann, in Anteile eines anderen Subfonds, und innerhalb eines Subfonds, dass Anteile einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie umgetauscht werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Umtauschmöglichkeiten für jeden Subfonds und für jede Anteilskategorie genauer festzulegen, indem er Restriktionen aufstellt und die Frequenz von Umtauschanträgen begrenzt, die Subfonds festlegt, für die ein Umtausch möglich ist, und die Erhebung von Umtauschgebühren anordnet. Diese Restriktionen werden genauer in dem relevanten „Besonderen Teil“ im Kapitel „Umtausch der Anteile“ beschrieben.

Anteile können an jedem Bewertungstag zu den an diesem Tag gültigen Ausgabepreis umgetauscht werden, sofern der Umtauschantrag bei SSB-LUX bis um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit) an dem Tag vor dem Bewertungstag eingegangen ist (falls im Besonderen Teil nichts anderes geregelt ist). Der Umtausch von Anteilen wird ebenfalls durch die Bestimmungen zur Cut-off-Zeit und zum Forward Pricing geregelt (vgl. die Kapiteln „Ausgabe der Anteile“ und „Rücknahme der Anteile“).

Ein Antrag ist direkt an die Gesellschaft, an SSB-LUX oder an eine der Vertriebsstellen zu richten. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Die Zahl der Anteile an dem Subfonds oder an der Anteilskategorie, die umzutauschen sind, und der gewünschte neue Subfonds oder die gewünschte neue Anteilskategorie und das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jeden Subfonds oder jede Anteilskategorie aufzuteilen sind, wenn mehr als ein neuer Subfonds oder mehr als eine neue Anteilskategorie gewünscht wird.

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

Hierbei gilt:

- A = Anzahl der Anteile, die an dem neuen Subfonds oder der neuen Anteilskategorie auszugeben sind;
- B = Zahl der ursprünglich gehaltenen Anteile an dem Subfonds oder der Anteilskategorie;
- C = Rücknahmepreis je Anteil des Subfonds oder der Anteilskategorie, abzüglich eventueller Veräußerungskosten;
- D = Ausgabepreis je Anteil des neuen Subfonds oder der neuen Anteilskategorie, abzüglich Wiederanlagekosten;
- E = Erhobene Umtauschgebühr (maximal 2% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschanträge desselben Tages mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;
- F = Wechselkurs; wenn alte und neue Subfonds bzw. Anteilskategorien die gleiche Währung haben, beträgt der Wechselkurs 1.

Erhobene Umtauschgebühren sind an die betreffende Vertriebsstelle zu zahlen.

20. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die ausschüttenden Anteile eine angemessene jährliche Ausschüttung (Dividende) vor und stellt dabei sicher, dass der Nettoinventarwert nicht das Mindestkapital der Gesellschaft unterschreitet.

Der Verwaltungsrat kann mit der gleichen Einschränkung Zwischendividenden festlegen.

Die Bestimmungen in den jeweils Besonderen Teilen dieses Prospekts können vorsehen, dass Anteile ausgegeben werden, bei denen eine regelmäßige Ausschüttung von Zwischendividenden beabsichtigt ist. Die Ausschüttungen erfolgen regelmäßig (z.B. monatlich) in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie, und werden im Besonderen Teil beschrieben.

Bei den thesaurierenden Anteilen erfolgen keine Ausschüttungen. Vielmehr werden die den thesaurierenden Anteilen zugeordneten Werte zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.funds.gam.com sowie gegebenenfalls in anderen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien veröffentlicht.

Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines (1) Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie. Ein Aktionär kann beantragen, dass seine Dividenden auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft eröffneten Währung zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten des Aktionärs bezahlt werden. Dividenden werden bei ausschüttenden Namensanteilen an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

21. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag – wie nachfolgend definiert – bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist, sofern im Besonderen Teil bezüglich eines bestimmten Subfonds nichts anderes vorgesehen ist, jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes des entsprechenden Subfonds die

Bewertungsgrundlage darstellen. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („Vermögen des Subfonds“) abzüglich seiner Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilskategorie eines Subfonds ergibt sich dadurch, dass die Summe der Vermögenswerte dieser Kategorie, nach Abzug der dieser Kategorie zugeordneten Verbindlichkeiten, durch alle ausstehenden Anteile derselben Kategorie des betreffenden Subfonds dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Derivative und strukturierten Produkte, die in den einzelnen Subfonds eingesetzt werden, werden regelmässig nach dem Mark-to-Market-Prinzip, mit anderen Worten zum letzten verfügbaren Marktpreis, bewertet.

22. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Subfonds, ebenso wie den Umtausch von und in Anteile eines Subfonds, in folgenden Fällen zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes eines Subfonds die Bewertungsgrundlagen darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird; oder
- b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten; oder
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers des entsprechenden Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist; oder
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Vermögenswerten der Gesellschaft unmöglich ist; oder
- e) bei Subfonds, die Feeder sind, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes des Master-OGAW ausgesetzt ist; oder
- f) im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW (oder einem Subfonds davon), sofern dies zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt erscheint; oder

- g) wenn ausserhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegende Umstände dazu führen, dass der Handel der Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats unzweckmässig oder unfair gegenüber den Aktionären wird; oder
- h) im Falle einer Liquidation der Gesellschaft oder falls eine Kündigung im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds oder einer Anteilskategorie erteilt wurde.

Bei Eintritt eines Ereignisses, welches die Liquidation der Gesellschaft zur Folge hat, oder nach Eingang einer entsprechenden Anordnung der CSSF setzt die Gesellschaft die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen unverzüglich aus.

Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich über die Aussetzung und unverzüglich über das Ende derselben benachrichtigt.

Die Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen irgendeines Subfonds hat weder Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes noch auf die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in den anderen Subfonds.

23. GEBÜHREN UND KOSTEN

PAUSCHALGEBÜHR ODER VERWALTUNGSGEBÜHR

Eine allgemeine Höchstgebühr („Pauschalgebühr“) wird auf der Basis des Nettoinventarwertes des entsprechenden Subfonds erhoben und diesem für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter oder Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (falls anwendbar) und für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten belastet.

Als Alternative zu der im obigen Absatz beschriebenen Pauschalgebühr, kann jeder Besondere Teil dieses Rechtsprospekt bestimmen, dass dem betreffenden Subfonds auf der Basis seines Nettoinventarwertes eine jährliche Höchstgebühr für die Verwaltung und für die Beratungsleistungen für das Wertpapierportfolio und damit zusammenhängende Verwaltungs- und ggf. Vermarktungsdienste belastet wird („Verwaltungsgebühr“). Im Falle der Verwaltungsgebühr wird die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle, sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle gesondert und in Beträgen von bis zu maximal 0,40% pro Jahr bezahlt („Servicegebühr“). Der Maximalbetrag der Servicegebühr kann bis zu 0,50% betragen, sofern dies im Besonderen Teil ausdrücklich festgelegt ist. Falls der erwähnte Prozentsatz die effektiven Verwaltungskosten nicht abdeckt, wird dies ausdrücklich im Besonderen Teil ausgewiesen.

Der Betrag der Pauschalgebühr oder Verwaltungsgebühr ist für jeden Subfonds im entsprechenden Besonderen Teil im Kapitel „Gebühren und Kosten“ angegeben. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist monatlich im Nachhinein zahlbar.

ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Leitung und Überwachung des Unternehmensgeschäfts, für Steuern, Rechtsberatungs- und Prüfungsleistungen, Jahres- und Halbjahresberichte und Prospekte, Veröffentlichungskosten im Zusammenhang mit der Einberufung der Generalversammlung, Kosten für Anteilszertifikate und die Zahlung von Dividenden, Registrierungsgebühren und sonstigen Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Berichtserfordernissen in den verschiedenen Vertriebsländern ergeben, Kosten der Verkaufsunterstützung, Vergütung von Zahlstellen und Vertretern, SSB-LUX (sofern nicht bereits nach den Bestimmungen im betreffenden Besonderen Teil in der zuvor genannten Gebühr eingeschlossen), Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Kosten des Verkaufs und der Überwachung von Investments (einschliesslich, wo dies für einen bestimmten Subfonds als angemessen betrachtet wird, von IT-Systemen und -Tools für Recherchezwecke und/oder zur Bewertung von Anlagen und/oder zum Risikomanagement und/oder Investment-Controlling und/oder für das Berichtswesen), Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, öffentliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragsparteien der Gesellschaft sowie die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise.

Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichermaßen, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich belastet. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats belastet werden.

ANLAGEN IN ZIELFONDS

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW (Zielfonds) investieren dürfen, können sowohl Gebühren auf der Ebene des betreffenden Zielfonds als auch auf der Ebene des Subfonds anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), dürfen dem anlegenden Subfonds von den verbundenen Zielfonds bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühren belastet werden.

PERFORMANCE FEE

Für Subfonds mit qualifiziertem Verwaltungsaufwand kann eine zusätzliche, dem Anlageverwalter oder Anlageberater zu bezahlende, performanceorientierte Gebühr („**Performance Fee**“) vorgesehen werden, wie ggf. für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil bestimmt. Die Performance Fee berechnet sich auf der Basis der Performance pro Anteil und wird nach einem Prozentsatz desjenigen Teils des realisierten Gewinns bemessen, der über einem vordefinierten Benchmark (Hurdle Rate) und/oder über der sog. High Water Mark für diese Anteile liegt, wie jeweils für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert.

AUFSETZUNGSKOSTEN

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als ein OGAW in Luxemburg, die CHF 120'000.-- nicht überstiegen, wurden von der Gesellschaft getragen und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum ihrer Entstehung abgeschrieben. Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Gesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

ANREIZE

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen geldmässige oder andere Vorteile erhalten oder gewähren, welche gegebenenfalls als Anreize angesehen werden könnten. Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und/oder nicht in Geld Form angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme verfügbar. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

24. BESTEUERUNG

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Bestimmungen und Regelungen, die zur Zeit im Grossherzogtum Luxemburg Geltung haben bzw. angewandt werden und im Laufe der Zeit Änderungen erfahren können.

23.1 DIE GESELLSCHAFT

LUXEMBOURG

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Recht und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Ebenso wenig unterliegen von der Gesellschaft getätigte Ausschüttungen derzeit der luxemburgischen Quellensteuer. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW und/oder OGA investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Anleger“ im Sinne der Luxemburger Steuergesetzgebung entspricht, wie jeweils in den Besonderen Teilen definiert, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der von der Gesellschaft vorgenommenen Einordnung der Aktionäre dieser Anteilskategorie als institutionelle Anleger im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft in Bezug auf die gegenwärtige rechtliche Situation, die rückwirkenden Änderungen unterworfen sein kann, was auch dazu führen kann, dass rückwirkend ein Steuersatz von 0,05% erhoben wird.

ALLGEMEIN

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds bzw. Anteile zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

23.2 DER AKTIONÄR

LUXEMBOURG

Nach Luxemburger Recht und gängiger Praxis unterliegen Aktionäre in Luxemburg keiner Kapital ertrags--, Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anleger, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder ihren ständigen Sitz haben sowie ehemalige Bewohner Luxembourgs, falls sie mehr als 10% der Anteile der Gesellschaft halten).

AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON FINANZINFORMATIONEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, **AEOI**) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (**CRS**) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung.

CRS verpflichtet Finanzinstitute zur Sammlung und ggf. Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten grenzüberschreitend verwahrt oder verwaltet wird. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht.

Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten umgesetzt sowie durch weitere Vorschriften konkretisiert („**Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz**“). Demgemäss sammeln betroffene Luxemburger Finanzinstitute ab 2016 bestimmte Informationen in Bezug auf Inhaber von Finanzkonten (sowie ggf. in Bezug auf beherrschende Personen von Kontoinhabern) und werden diese Informationen in Bezug auf die meldepflichtigen Konten erstmals in 2017 an luxemburgische Steuerbehörden melden. Diese Meldungen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an bestimmte ausländische Steuerbehörden, insbesondere auch innerhalb der EU, übermittelt.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrates unterliegt die Gesellschaft dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Luxemburg. Die Gesellschaft wurde als meldendes Finanzinstitut (Investmentunternehmen) gemäss Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz klassifiziert. Demgemäss sammelt

sowie ggf. meldet die Gesellschaft Informationen in Bezug auf Kontoinhaber nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückzukaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Luxemburg unter dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz bzw. der Richtlinie 2014/107/EU können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees ferner Zusatzinformationen von den Anlegern verlangen, um, je nach Sachverhalt, ihren steuerlichen Identifikations- und ggf. Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Antragsteller bzw. Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe von Informationen über Konten und deren Inhabern sowie ggf. von Kontrollpersonen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen, die diese Informationen, je nach Sachverhalt, an bestimmte Steuerbehörden in andere Länder übermitteln, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen wurde.

Der Umfang und die Anwendung des AEOI bzw. CRS können von Land zu Land variieren und Änderungen unterworfen sein. Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschliesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

23.3 FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“) (GESETZ ÜBER DIE STEUEREHRlichkeit BEZÜGLICH AUSLANDSKONTEN) DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Die USA haben das FATCA verabschiedet, um Informationen über ausländische Finanzkonten und Vermögensanlagen zu erhalten, die im wirtschaftlichen Eigentum von bestimmten US-Steuerpflichtigen stehen.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28. März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA („Lux IGA“), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde („Lux IGA Vorschriften“). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („Lux FI“) verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Ein Lux-FI, das die Anforderungen des Ausführungsgesetzes zum Lux-IGA erfüllt, wird als FATCA-konform behandelt und infolgedessen keiner Quellenbesteuerung nach dem FATCA („FATCA-Quellensteuer“) unterzogen, sofern das Lux-FI gegenüber den für die Quellensteuer zuständigen Stellen ordnungsgemäss seinen FATCA-Status bescheinigt.

Der Verwaltungsrat betrachtet die Gesellschaft als ein Lux-FI, das die Anforderungen des Ausführungsgesetzes zum Lux-IGA zu erfüllen hat, und klassifiziert die Gesellschaft und ihre Subfonds als „Sponsored Investment Entities“ unter dem Lux-IGA. Sponsored Investment Entities erfüllen die Voraussetzungen, um als FATCA-konform zu gelten, und stellen ein nicht meldendes Lux FI nach dem Lux-IGA dar.

Für Sponsoring-Zwecke nach dem Lux-IGA hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity ernannt, welche in dieser Eigenschaft auf dem FATCA-Online-Registrierungsportal der US-Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service („IRS“) registriert ist und sich verpflichtet hat, die Sorgfaltsüberprüfung (Due Diligence), den Quellensteuerabzug und die Meldepflichten für die Gesellschaft zu erfüllen („Dienste der Sponsoring Entity“).

Wie im Lux-IGA festgelegt, bleibt die Gesellschaft unbeschadet der Bestellung der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity für die Gesellschaft letztverantwortlich verpflichtet sicherzustellen, dass sie ihre Pflichten nach dem Ausführungsgesetz zum Lux-IGA erfüllt.

Bei der Erbringung der Dienste der Sponsoring Entity kann sich die Verwaltungsgesellschaft der Unterstützung und Mitwirkung von Unterauftragnehmern, einschliesslich der Namensregister- und Umschreibungsstelle der Gesellschaft, bedienen.

Nach dem Ausführungsgesetz zum Lux-IGA wird die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, am oder nach dem 1. Juli 2014 und entsprechend den Regelungen des Lux-IGA der luxemburgischen Steuerbehörde gewisse Positionen von und Zahlungen an bestimmte direkte und indirekte US-Investoren in der Gesellschaft sowie Investoren, welche nicht die Bestimmungen des FATCA oder eines anwendbaren zwischenstaatlichen

Abkommens erfüllen, zu melden, und derartige Informationen werden von der luxemburgischen Steuerbehörde an die IRS weitergemeldet.

Investoren, die Positionen in der Gesellschaft nicht direkt als Aktionäre halten (d. h. als in den Büchern eingetragene Rechtsinhaber), sondern über einen oder mehrere Nominees, insbesondere Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre („**Nominees**“), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um zu vermeiden, dass sie der FATCA-Berichterstattung und/oder potenziellen Quellensteuereinbehalten unterliegen.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA-bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesen Abstand zu nehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldepflichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und, nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

25. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am 20. Oktober jeden Jahres um 12.00 Uhr (Mittag) in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Generalversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere, ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen der Aktionäre erfolgen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Sie werden im Luxemburger Amtsblatt („Mémorial“), in der Luxemburger Zeitung „Luxemburger Wort“ sowie in anderen vom Verwaltungsrat gewählten Medien veröffentlicht. Diese Publikationen enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten. Ausserdem kann die Einladung zur Teilnahme an der Generalversammlung vorsehen, dass das Quorum und die Mehrheitserfordernisse auf der Basis der Anteile festgestellt werden, die am fünften der Generalversammlung vorausgehenden Tag um 12 Uhr Mitternacht (Luxemburger Zeit) ausgegeben und in Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich nach der Anzahl seiner Anteile zu diesem Zeitpunkt.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der SSB-LUX erhältlich.

Zusätzlich zu den Jahres- und Halbjahresberichten, die sich auf alle Subfonds beziehen, können auch für einzelne Subfonds gesonderte Jahres- und Halbjahresberichte erstellt werden.

26. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Domizilierungsstelle, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle, der

Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageberatern oder Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Das anwendbare Recht ist in jedem Fall das luxemburgische Recht. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

27. VERGÜTUNGSPOLITIK

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU (zusammen die „OGAW Richtlinie“), verfügt die Verwaltungsgesellschaft über eine Vergütungspolitik, die dadurch umgesetzt wird, dass die Verwaltungsgesellschaft in die Vergütungspolitik der GAM-Gruppe ("Group Compensation Policy") einbezogen ist die unter anderem die den in Artikel 14 (b) der OGAW Richtlinie festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie konzentriert sich auf die Kontrolle der Risikobereitschaft von Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung auf derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und der Subfonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der OGAW Richtlinie und der ESMA Leitlinien und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit entsprechend ihrer Grösse und derjenigen der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten die Group Compensation Policy und Vergütungspraxis festgelegt.

Für Unternehmen, an die gemäss Artikel 13 der OGAW Richtlinie Vermögensverwaltungstätigkeiten delegiert wurden, gelten ebenfalls die Vergütungsanforderungen der anwendbaren ESMA Leitlinien, es sei denn, sie und ihre relevanten Mitarbeiter unterstehen regulatorischen Vergütungsanforderungen, welche genauso wirksam sind wie diejenigen der geltenden ESMA Leitlinien.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermäßigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der GAM-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Group Compensation Policy sind im Internet unter www.funds.gam.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

28. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageberater- oder Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Domizilierungsstelle, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt, die Group Compensation Policy und die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.funds.gam.com erhältlich.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den oben erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und etwaigen Übersetzungen gilt die Fassung in englischer Sprache als der authentische Text. Vorbehalten bleiben zwingende entgegenstehende Vorschriften zum Vertrieb und zur Vermarktung in Rechtsordnungen, in denen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

29. DATENSCHUTZHINWEIS

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars Informationen bereitstellen, die personenbezogenen Daten im Sinne des luxemburgischen Datenschutzgesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen im Hinblick zur Verarbeitung personenbezogener Daten, das in seiner von Zeit zu Zeit geänderten oder überarbeiteten Fassung, einschliesslich der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die jeweils erlassen und von Zeit zu Zeit geändert werden darstellen können sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (zusammen die Datenschutzgesetze). Diese Daten dienen dem Prozess der Kundenidentifizierung und Zeichnung, der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse und der Marktforschung. Sie kommen ausserdem zur Anwendung, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, dienen der Offenlegung gegenüber der Gesellschaft (ihrer Beauftragten und Vertreter) und werden mit Zustimmung des Antragstellers auch im Direktmarketing eingesetzt.

Daten können Dritten offengelegt werden, zum Beispiel:

- (a) Regulierungsstellen, Steuerbehörden,
- (b) den Beauftragten, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft und den ordentlich bevollmächtigten Vertretern derselben und der Gesellschaft sowie ihren jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig vom Standort (auch ausserhalb des EWR, an dem womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Luxembourg gelten) für die angegebenen Zwecke. Zur Klarstellung sei gesagt, dass jeder Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Beauftragten und der ordentlich bevollmächtigten Vertreter derselben und der Gesellschaft sowie ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen) die personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger der Gesellschaft, die sich in seinem Besitz befinden, mit anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft austauschen darf.

Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular angegebenen Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet.

Die Anleger haben das Recht, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Besitz der Gesellschaft zu erhalten und die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ab dem 25. Mai 2018, dem Datum des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, haben die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vergessen werden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Unter bestimmten eng umschriebenen Umständen besteht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Anleger in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM

Die Gesellschaft kann ferner die Informationen verlangen (auch im Wege gesetzlicher Bekanntmachungen), die zur Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft (das „**RBE**“) gemäss dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**RBE-Gesetz**“), sowie den diesbezüglichen großherzoglichen Verordnungen und den diesbezüglichen Verordnungen und Rundschreiben der CSSF in der jeweils geltenden Fassung und gemäss dem Luxemburger Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche vom 12. November 2004 erforderlich sind. Zu diesen Informationen gehören unter anderem Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, Privatanschrift oder Geschäftsadresse, nationale Identifikationsnummer und Informationen über Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums, das jeder wirtschaftliche Eigentümer an der Gesellschaft hält. Die Gesellschaft ist darüber hinaus unter anderem verpflichtet, (i) diese Informationen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen nationalen Behörden (einschließlich der CSSF, des *Commissariat aux Assurances*, der *Cellule de Renseignement Financier*, der luxemburgischen Steuerbehörde und anderer nationaler Behörden) zur Verfügung zu stellen, und (ii) diese Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen RBE zu registrieren.

Gemäss dem RBE-Gesetz macht sich der wirtschaftliche Eigentümer strafbar, wenn er seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer zu informieren. Weiterhin macht sich die Gesellschaft strafbar, wenn sie (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum nicht erfüllt oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Angaben macht oder (iii) die entsprechenden Informationen nicht an ihrem Sitz bereithält.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten und den Rechten des Anlegers im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten sowie alle anderen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Informationen können aus der Datenschutzerklärung entnommen werden, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://www.gam.com/de/legal/privacy-policy>.

30. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen der MULTIFLEX SICAV in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen: Gemäss § 140 österreichisches Investmentfondsgesetz hat die Gesellschaft der Finanzmarktaufsicht ihre Absicht angezeigt, Anteile ihrer Subfonds in Österreich öffentlich zu vertreiben. Seit dem Ende des Anzeigeverfahrens hat die Gesellschaft hierfür die Berechtigung.

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontakt- und Informationsstelle verfügbar:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

Am Belvedere 1

A-1100, Wien

E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Informationen / Unterlagen / Publikationen

Der ausführliche Prospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, „KIID“, die Satzung der Gesellschaft, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Angaben und Unterlagen sind bei der Zahlstelle auf Deutsch erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.funds.gam.com veröffentlicht und sind überdies bei der Gesellschaft erhältlich. Sonstige etwaige Mitteilungen an die Anleger (Anteilhaber) sind in gedruckter Form kostenlos bei der Zahlstelle erhältlich.

Besonderer Hinweis

Den Anlegern wird in Anbetracht der Komplexität des österreichischen Steuerrechts dringend empfohlen, sich von steuerrechtlich versierten Beratern über Steuern informieren zu lassen, die auf ihren Anteilsbestand zu entrichten sind.

Bitte beachten, dass für die Subfonds

- MULTIFLEX SICAV – DIVERSIFIED DISTRIBUTION FUND
- MULTIFLEX SICAV – DYNAMIC LONG-TERM MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – DYNAMIC MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – GLOBAL MULTI-ASSET INCOME FUND
- MULTIFLEX SICAV – GLOBAL OPTIMAL MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – LONG-TERM OPTIMAL MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – OLYMPIUM DYNAMIC MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – OLYMPIUM INSECURITY MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – OLYMPIUM OPTIMAL MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – OLYMPIUM SEVERUM FUND
- MULTIFLEX SICAV – STRATEGIC INSECURITY DISTRIBUTION FUND
- MULTIFLEX SICAV – SWISS ASSET PARTNERS EQUITY FUND

keine Anzeige zum öffentlichen Vertrieb in Österreich erstattet worden ist und dass Anteile dieser Subfonds an Anleger in Österreich nicht öffentlich vertrieben werden dürfen.

31. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen des MULTIFLEX SICAV in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

KONTAKTSTELLEN / EINRICHTUNGEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Deka Bank Deutsche Girozentrale

Mainzer Landstrasse 16
D-60325 Frankfurt a. Main
Kontakt: OE 841202 Effektenkasse
Tel: (+49) 69 7147 2121
E-Mail: effektenkasse@deka.de

Deka Bank Deutsche Girozentrale übernimmt folgende Aufgaben für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland:

- Bietet Anlegern Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland

Bockenheimer Landstr. 51-53
60325 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 50 50 50 0
E-Mail: germany@gam.com

Als Einrichtung für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland übernimmt GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland folgende Aufgaben:

- Bietet Anlegern Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden);
- Stellt den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger relevante Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben zur Verfügung.

KOSTENREGELUNG

Die Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland bzw. die in Deutschland im Zusammenhang mit dem Vertrieb erforderlichen (Abwicklungs-) Stellen dürfen dem Anleger keine zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, belasten.

PUBLIKATIONEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Subfonds bzw. der in Deutschland vertriebenen Anteilsklassen werden auf www.funds.gam.com veröffentlicht. Sonstige Mitteilungen an die Anleger (Anteilhaber) werden auf www.funds.gam.com publiziert und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, per dauerhaftem Datenträger nach §167 KAGB übermittelt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anleger können bei der Deka Bank Deutsche Girozentrale jederzeit ihre Anteile zur Rücknahme und zum Umtausch einreichen. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen können bei Deka Bank Deutsche Girozentrale geleitet und von dieser ausgezahlt werden.

ANLEGERRECHTE

Informationen zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) werden auf der folgenden Website veröffentlicht: <https://www.gam.com/de/legal/complaints-handling-policy-luxembourg>.

INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

Der Rechtsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des MULTIFLEX SICAV können an jedem Bankarbeitstag in Papierform kostenlos bei GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland bezogen oder unter www.funds.gam.com abgerufen werden. Des Weiteren sind bei GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) kostenlos einsehbar oder erhältlich. Ferner können dort sonstige Angaben und Unterlagen (Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister und Umschreibungsstelle), die im Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens zu veröffentlichen sind, eingesehen werden.

BESTEuerung VON INVESTMENTFONDSERTRÄGEN AUF ANLEGEREBENE AB 1. JANUAR 2018

Durch die Investmentsteuerreform wurde das bisherige Transparenzprinzip zum 1. Januar 2018 durch ein pauschales Besteuerungssystem ersetzt.

Zum Übergang auf das neue Besteuerungssystem gelten alle Investmentfondsanteile als zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung wird jedoch erst dann steuerpflichtig, wenn die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Auf Ebene des Anlegers sind statt der tatsächlich erzielten Erträge des Investmentfonds die folgenden Investmenterträge pauschal steuerpflichtig:

- Barausschüttungen,
- Vorabpauschalen sowie
- Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen.

Bei Ausschüttungen aus dem Investmentfonds ist der tatsächlich gezahlte Ausschüttungsbetrag (Barausschüttungsbetrag) steuerpflichtig.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen in einem Kalenderjahr geringer sind als ein pauschal ermittelter Basisertrag (Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70 Prozent des Basiszinses, einer jährlich veröffentlichten risikolosen Marktverzinsung). Die Vorabpauschale ist dabei begrenzt auf den Mehrbetrag, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Die Vorabpauschale fließt dem Anleger am ersten Kalendertag des Folgejahres zu.

Der Gewinn aus der Rückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen ist nach den neuen Regeln weiterhin steuerpflichtig – der Gewinn bzw. Verlust ist dabei um die während der Besitzzeit steuerpflichtigen Vorabpauschalen zu vermindern.

Ab 2018 unterliegen bestimmte inländische Erträge (insbesondere inländische Dividenden sowie Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien) auf der Eingangsseite eines Investmentfonds einer Steuer in Höhe von 15 %. Ausländische Quellensteuern können auf Ebene des Anlegers nicht mehr angerechnet werden. Dies wird durch eine Teilfreistellung der Erträge auf der Ausgangsseite eines Investmentfonds kompensiert, deren Höhe vom steuerlich beurteilten Anlageschwerpunkt des Investmentfonds laut Verkaufsprospekt (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds) und vom Anlegertyp (natürliche Person, inkorporierter Anleger und sonstiger betrieblicher Anleger) abhängt.

Der anwendbare Teilfreistellungssatz eines Investmentfonds kann sich ändern, wenn sich der steuerlich beurteilte Anlageschwerpunkt des Investmentfonds ändert und/oder die für die Qualifizierung als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds relevanten Beteiligungs- bzw. Immobilienquoten verletzt werden (Grenzverletzung). Eine Grenzverletzung ist jedoch nur schädlich, wenn es sich um eine aktive Grenzverletzung handelt. Passive Grenzverletzungen aufgrund von Fehlqualifizierungen oder Marktpreisänderungen der getätigten Anlagen sollten dagegen unbeachtlich sein, sofern unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Sofern es zu einer Änderung des Teilfreistellungssatzes kommen sollte, gelten die Fondsanteile auf Ebene der Anleger als am Tag der Änderung des Freistellungssatzes veräußert und als am Folgetag neu erworben. Ein Veräußerungsergebnis aus diesem fiktiven Verkauf wird jedoch erst bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile besteuert.

Sofern die (in- als auch ausländischen) Fondsanteile in einem Depot bei einer inländischen Bank gehalten werden, erfolgt der Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer in der Regel durch das inländische depotführende Kreditinstitut, soweit der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist. Dieser Steuereinbehalt hat abgeltende Wirkung, sofern der inländischen depotführenden Stelle alle Steuerabzugsmerkmale einschl. möglicher Kirchensteuerpflicht vorliegen. Liegen nicht alle Steuermerkmale vor und unterbleibt in Folge dessen bei bestehender Kirchensteuerpflicht die Abführung der Kirchensteuer, besteht auch bei inländischer Verwahrung der Fondsanteile eine Deklarationspflicht. Gleiches gilt, sofern das inländische depotführende Institut von Erträgen aus in- und ausl. thesaurierenden Fonds, die bei einem inländischen depotführenden Kreditinstitut gehalten werden, aufgrund fehlender Kontodeckung nicht den Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer vornehmen kann. Bei einer Verwahrung der Anteile bei einem ausländischen Kreditinstitut oder sonstigen (Depot-)Stelle besteht weiterhin eine Veranlagungspflicht des Anlegers.

WICHTIGER HINWEIS

Die Angaben in diesem Dokument dienen lediglich zum Zwecke der Information und stellen keine Anlage- oder Steuerberatung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können sich jederzeit (auch rückwirkend) ändern. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation im Zusammenhang mit ihren (beabsichtigten) Anlagen zu informieren.

VERSCHIEDENES

Der Vertrieb der Anteile des MULTIFLEX SICAV ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches angezeigt worden.

Bitte beachten, dass für die Subfonds:

- MULTIFLEX SICAV – DIVERSIFIED DISTRIBUTION FUND
- MULTIFLEX SICAV – DYNAMIC LONG-TERM MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – DYNAMIC MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – GLOBAL MULTI-ASSET INCOME FUND
- MULTIFLEX SICAV – GLOBAL OPTIMAL MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – LONG-TERM OPTIMAL MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – OLYMPIUM DYNAMIC MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – OLYMPIUM INSURANCE MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – OLYMPIUM OPTIMAL MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – OLYMPIUM SEVERUM FUND
- MULTIFLEX SICAV – STRATEGIC INSURANCE DISTRIBUTION FUND
- MULTIFLEX SICAV – SWISS ASSET PARTNERS EQUITY FUND

keine Anzeige zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet worden ist und dass Anteile dieser Subfonds an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden dürfen.

32. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN LIECHTENSTEIN

Vertreter und Zahlstelle in Liechtenstein

LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, („KIID“)), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in Liechtenstein bezogen werden.

Mitteilungen an die Anleger / Preispublikationen

Alle Mitteilungen und Änderungen hinsichtlich des Prospektes und der Satzung werden den Namenaktionären mittels Brief mitgeteilt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der in Liechtenstein vertriebenen Anteilskategorien werden auf www.funds.gam.com veröffentlicht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die in Liechtenstein vertriebenen Anteile ist Vaduz.

Bitte beachten, dass für die Subfonds

- MULTIFLEX SICAV – DIVERSIFIED DISTRIBUTION FUND
- MULTIFLEX SICAV – DYNAMIC LONG-TERM MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – DYNAMIC MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – GLOBAL MULTI-ASSET INCOME FUND
- MULTIFLEX SICAV – GLOBAL OPTIMAL MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – LANSDOWNE ENDOWMENT FUND
- MULTIFLEX SICAV – LONG-TERM OPTIMAL MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – OLYMPIUM DYNAMIC MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – OLYMPIUM INSURANCE MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – OLYMPIUM OPTIMAL MULTI-ASSET FUND
- MULTIFLEX SICAV – OLYMPIUM SEVERUM FUND
- MULTIFLEX SICAV – STRATEGIC INSURANCE DISTRIBUTION FUND
- MULTIFLEX SICAV – SWISS ASSET PARTNERS EQUITY FUND
- MULTIFLEX SICAV – THE SINGULARITY FUND

keine Anzeige zum öffentlichen Vertrieb in Liechtenstein erstattet worden ist und dass Anteile dieser Subfonds an Anleger in Liechtenstein nicht öffentlich vertrieben werden dürfen.

MULTIFLEX SICAV

CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND

Ein durch die GAM (Luxembourg) S.A. aufgelegter Subfonds der SICAV nach luxemburgischen Recht
MULTIFLEX SICAV (die „**Gesellschaft**“)

BESONDERER TEIL A: 25. APRIL 2022

Dieser besondere Teil des Rechtsprospekts ergänzt den Allgemeinen Teil in Bezug auf den Subfonds MULTIFLEX SICAV – CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND (nachstehend als „CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND“ oder „Subfonds“ bezeichnet).

Die nachfolgenden Bestimmungen sind zusammen mit den entsprechenden Regelungen im Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts zu lesen.

INHALTSVERZEICHNIS

BESONDERER TEIL A:

1.	ERSTAUSGABE DER ANTEILE	3
2.	ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND	3
3.	HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRSIKEN	5
4.	ANLEGERPROFIL	6
5.	DER ANLAGEVERWALTER	6
6.	BEWERTUNGSTAG	7
7.	BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND	7
8.	AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	9
9.	GEBÜHREN UND KOSTEN	9
10.	AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE, CUT-OFF-ZEITEN	10
11.	UMTAUSCH DER ANTEILE	11
12.	ANTRAGSVERFAHREN	11
13.	RISIKOHINWEISE.....	12

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Der Erstausgabezeitraum, in dem die Anteile des MULTIFLEX SICAV – CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND („**CARNOT EFFICIENT ENERGY**“, „**FUND**“) gezeichnet werden konnten, erstreckte sich vom 5. bis zum 15. November 2007, bei einem Erstausgabepreis von CHF 1'000 pro Anteil.

Zum Zeitpunkt der Erstemission der Anteile war der CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND, wie alle anderen Subfonds der Gesellschaft, als ein spezialisierter Investmentfonds (SIF) nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung organisiert. Danach wurde die Gesellschaft im Februar 2015 in einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach Massgabe des Gesetzes von 2010 (wie im Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts definiert) umgewandelt.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den MULTIFLEX SICAV - CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND besteht darin, langfristig einen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem mindestens zwei Drittel seines Vermögens in ein Portfolio von sorgfältig ausgewählten Aktien angelegt werden, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem („MTF“) weltweit (unter Einbeziehung der Schwellenländer) gehandelt werden, sowie von sonstigen Eigenkapitalpapieren und Rechten von Unternehmen mit energieeffizienten Produkten und Technologien oder von Unternehmen, deren Haupttätigkeit im Halten von Beteiligungen an solchen Gesellschaften oder in der Finanzierung solcher Gesellschaften besteht.

Das Anlageuniversum des CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND umfasst alle Unternehmen, die Produkte, Dienstleistungen, Technologien, Methoden oder Prozesse entwickeln, ausarbeiten, fördern, einsetzen, vermarkten und/oder verkaufen, die geeignet sind, den Energieverbrauch und die Schadstoffemissionen direkt oder indirekt zu reduzieren. Das Universum umfasst vorwiegend, aber nicht ausschliesslich Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen in den Sektoren Haustechnik, Verfahrens- und sonstige Industrietechnik, Energieerzeugung, Infrastruktur, Emissionsminderung, Schienen- und Schiffstransport und Automobilindustrie liefern. Der Anlageverwalter wird für jede Investition eine Nachhaltigkeitsanalyse nach den von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgelegten «Zielen für eine nachhaltige Entwicklung» („Sustainable Development Goals“) durchführen. Jede Analyse wird entsprechend dem Prozess für effizientere Investitionen des Anlageverwalters dokumentiert.

WEITERE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN ZUR NACHHALTIGKEIT

Im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) fallen in Bezug auf das oben genannte nachhaltige Anlageziel des Subfonds bestimmte zusätzliche Offenlegungspflichten an.

Als umweltfreundliches Anlagegefäss gemäss Artikel 9 der SFDR verfolgt der Subfonds das Ziel einer nachhaltigen Anlage. Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, in Unternehmen mit nachhaltigen wirtschaftlichen Geschäftsaktivitäten zu investieren, welche wesentlich zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen.

Der Anlageverwalter wendet bei der Identifizierung von auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Anlagen, welche die Umsetzung des Anlageziels des Subfonds ermöglichen, die folgenden Strategien an:

Der Anlageverwalter ermittelt Unternehmen, welche Produkte und Dienstleistungen anbieten, die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ermöglichen, in erster Linie durch Verbesserung der Energieeffizienz. Dies schliesst Aktivitäten ein, welche zwar nicht klimaneutral sind, jedoch dem besten Leistungsstandard in der Branche entsprechen.

Gemäss den vorstehenden Ausführungen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Subfonds stellt der Manager ein Anlageuniversum aus Unternehmen zusammen, die Produkte, Dienstleistungen, Technologien, Methoden oder Prozesse entwickeln, konzipieren, fördern, nutzen, vermarkten und/oder verkaufen, welche zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Schadstoffemissionen direkt oder indirekt beitragen.

Zum Universum gehören überwiegend, jedoch nicht ausschliesslich, Unternehmen, welche Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Gebäudeausrüstung, Prozess- und andere Industrietechnik, Energieerzeugung, Infrastruktur, Emissionsreduzierung, Schienen- und Schiffstransport sowie Automobilindustrie anbieten.

Bei jeder Investition führt der Anlageverwalter eine Nachhaltigkeitsanalyse durch, welche die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgelegten "Sustainable Development Goals" berücksichtigt.

Jede Analyse wird gemäss dem Impact-Investing-Prozess des Investmentmanagers dokumentiert. Die Analyse und die Dokumentation beinhalten den Umsatzanteil, die F & E-Ausgaben und den Beitrag zum Klimaschutz der jeweiligen Aktivitäten (positive Auswirkungen). Darüber hinaus stellt die Analyse sicher, dass die Aktivitäten eines Unternehmens die Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigen (negative Auswirkungen).

Sofern die negativen Auswirkungen die positiven Auswirkungen aus der Abschwächung des Klimawandels überwiegen, wird das Unternehmen für eine Anlage durch den Subfonds nicht berücksichtigt. Es werden Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, deren Umsätze mit Nukleartechnologie, Wehrtechnik und anderen kontroversen Aktivitäten einen definierten Schwellenwert überschreiten (Ausschlussliste). Ausgeschlossen sind ebenfalls Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf die Produktion und den Transport von fossilen Brennstoffen bezieht. Der Anlageverwalter befolgt dabei entsprechende Verfahren, welche die Wahrung von Mindestgarantien in Bezug auf Menschenrechte und andere von der OECD, UNO und ILO festgelegte Mindeststandards sicherstellen. Die Durchführung der Analyse erfolgt durch den Investmentmanager mit Unterstützung führender externer Research-Anbieter. Das Engagement wird durch (Proxy-)Votings direkt oder über spezielle Voting-Anbieter (ESG-Einbindung) abgegeben.

Diese Strategie setzt der Anlageverwalter kontinuierlich durch die regelmässige Analyse der Geschäftstätigkeit und des Angebotssortiments der Unternehmen um. Die Analyse erfolgt auf der Grundlage von veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichten, durch den direkten Kontakt mit den Unternehmen und mit Hilfe von externen Research-Anbietern. Dabei werden die Ergebnisse der Treibhausgasemissionsreduktion mit den Zielen der UN Sustainable Development Goals (SDGs) in Beziehung gesetzt. In einer weiteren Detailanalyse wird die Nachhaltigkeit der beteiligten Unternehmen nach festgelegten Kriterien bewertet und deren Auswirkungen in einem Bereich von 0 bis 3 quantifiziert. Die Analyse-Ergebnisse werden den Portfoliobestände und den angestrebten SDGs zugeordnet. Die vorliegende Impact Heatmap und Impact Ranking Liste weisen die Qualität und die Beiträge zu den SDGs auf. Ein Impact Report stellt die Ergebnisse der fünf Prozessschritte dar, in dem die positiven (abzüglich der negativen) Auswirkungen reflektiert werden.

Die ökologischen Merkmale und Ziele des Subfonds, sowie die Beschreibung der Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung der Auswirkungen der Anlagen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters www.carnotcapital.com. Die Strategie und die aggregierte Auswirkungsanalyse der Anlagen werden auf dieser Website veröffentlicht.

Zur Feststellung der Zielerreichung im Bereich der Nachhaltigkeit verwendet der Subfonds keine festgelegte Referenzbenchmark, zumal der Subfonds einen engen Anlagefokus und nur geringe Überschneidungen mit etwaigen Marktbenchmarks aufweist. Die Zielerreichung wird durch den Anlageprozess und die oben beschriebene Auswirkungsanalyse gewährleistet. Der Anlageverwalter legt jedoch Vergleichszahlen von unabhängigen Research-Anbietern offen, welche den Subfonds mit umfassenden Marktindizes in Bezug auf den Carbon Footprint, kontroverse Aktivitäten und Nachhaltigkeitsratings vergleichen.

Bis zu einem Drittel des Vermögens des CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND kann auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) Aktien und andere Eigenkapitalpapiere sonstiger Unternehmen; (ii) Geldmarktinstrumente; (iii) Derivate von Aktien und anderen Eigenkapitalpapieren; (iv) strukturierte Produkte von Aktien und anderen Eigenkapitalpapieren (insgesamt bis maximal 20% der Vermögenswerte); (v) festverzinsliche oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen und Optionsanleihen; (vi) Anteile an anderen OGAW und/oder OGA, einschliesslich börsengehandelter Fonds (ETF) (insgesamt bis maximal 10% der Vermögenswerte).

Zusätzliche flüssige Mittel (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) können gehalten werden und, unter bestimmten Umständen und ungeachtet der 2/3-Regel im ersten Absatz dieses Kapitels, bis zu 49% der Vermögenswerte betragen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Beschränkungen, investiert der Subfonds Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 51% seines Nettovermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 («InvStG», in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten (im Sinne der InvStG) von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Der CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND lautet auf CHF. Die Anlagen können auf CHF oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können voll oder teilweise gegenüber dem CHF abgesichert werden. Ein durch Wechselkursschwankungen verursachter Wertverlust kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Anlagen in Derivaten können, besonders wegen ihrer höheren Volatilität, mit höheren Risiken verbunden sein. Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier eingebettet ist, muss dies bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen und für die Zwecke der Risikoüberwachung berücksichtigt werden.

Der CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND kann auch Anlagen erwerben, die von Emittenten aus so genannten Schwellenländern ausgegeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich mit diesen verknüpft sind. Der Begriff „Schwellenländer“ bezeichnet im Allgemeinen Märkte in Ländern, die sich derzeit zu modernen Industrieländern entwickeln und deshalb ein hohes Potenzial, aber auch ein erhöhtes Risiko aufweisen. Dazu zählen insbesondere die Länder, die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index vertreten sind. Zu den Anlagen in Schwellenländern sollte das nachstehende Kapitel „Informationen zu Anlagen in Schwellenländern“ beachtet werden.

Die Gesellschaft bemüht sich nach besten Kräften, die Anlageziele für den Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie übernommen werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

3. HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil, Kapitel 7 „Nachhaltigkeit“, beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Nachdem es sich bei dem Subfonds um einen Aktienfonds handelt, der zwar ein klares nachhaltiges Anlageziel verfolgt, werden Aktien in der Regel mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken eingestuft als beispielsweise Anlagen in Unternehmens- oder Staatsanleihen. Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Subfonds eine umfangreiche Palette an unterschiedlichen Instrumenten und Techniken ein. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene

der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen. Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern in Abschnitt 13 «Risikohinweise» gelten auch für Nachhaltigkeitsrisiken. Ausserdem kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern mangelhafter sein als in entwickelten Ländern.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Wie in Kapitel 2 "Anlageziele und Anlagepolitik des CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND" dargelegt, besteht das Ziel des Subfonds darin, in Unternehmen mit nachhaltiger Wirtschaftstätigkeit zu investieren, die einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels leisten. Nach Einschätzung des Anlageverwalters erfüllen alle Unternehmen, in die investiert wird, dieses Ziel. Die in Kapitel 2 beschriebene Analyse und Dokumentation des Anlageverwalters ergibt einen Anteil von 67 % an Unternehmen, die in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftszweigen tätig sind und als solche mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen ("Taxonomie-Verordnung") übereinstimmen. Diese Tätigkeiten tragen als solche zum Umweltziel der Eindämmung des Klimawandels bei oder ermöglichen es anderen Tätigkeiten, einen wesentlichen Beitrag zu diesem Ziel zu leisten. Die Bewertung der mit der Taxonomie-Verordnung übereinstimmenden Aktivitäten durch den Anlageverwalter erfolgt nach einem eigenen Modell, das nicht mit der Klassifizierung der Taxonomie-Verordnung identisch ist, aber sehr ähnlich ist. Sobald ausreichend standardisierte Daten auf dem Markt verfügbar sind und die Gesellschaft den entsprechenden Daten-Feed implementiert hat, werden weitere Angaben gemacht, die auf einer Klassifizierung gemäss den Kriterien der Taxonomie-Verordnung basieren.

4. ANLEGERPROFIL

Dieser Subfonds ist nur für Investoren geeignet, die Erfahrungen mit Eigenkapitalanlagen haben, über ein vertieftes Wissen über die Kapitalmärkte verfügen und besonders von der Marktentwicklung in spezialisierten Märkten profitieren wollen und die mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren müssen mit Wertschwankungen der Anlagen rechnen, die temporär auch zu sehr beträchtlichen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. DER ANLAGEVERWALTER

Die Gesellschaft hat die Carnot Capital AG zum Anlageverwalter bestellt („**Anlageverwalter**“). Die Carnot Capital AG wurde 2007 gegründet. Sie ist als eine Schweizer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz am Lindenhofweg 4, Bäch, Schweiz. Die Carnot Capital AG erfüllt die Kriterien eines Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen im Sinne des Schweizer Kollektivanlagengesetzes und unterliegt als solcher der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Der Anlageverwalter wird im Einklang mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagegrenzen der Gesellschaft und des Subfonds diskretionäre Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen. Sein Handeln unterliegt der Aufsicht des Verwaltungsrats und/oder der vom Verwaltungsrat eingesetzten Aufsichtsorgane.

Der Anlageverwalter kann sich mit Zustimmung der Gesellschaft der Unterstützung von Anlageberatern oder Unteranlageverwaltern bedienen.

6. BEWERTUNGSTAG

Der Nettoinventarwert des Subfonds wird zu jedem Bewertungstag berechnet. Bewertungstag für den Subfonds ist jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg. Die Bewertung basiert auf dem Wert der Vermögensanlagen des Subfonds am letzten vorangegangenen Bankgeschäftstag (Bewertungstag).

Zeichnungen und Rücknahmen werden an jedem Bewertungstag ausgeführt.

7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND

Der Subfonds kann folgende Anteilskategorien ausgeben: „A“ in CHF und EUR, „B“ in CHF und EUR, „D“ in CHF und EUR, „D2“ in CHF und EUR und „C“ in CHF und EUR mit den unten näher beschriebenen Merkmalen.

Der Subfonds gibt die Anteile nur als Namensanteile aus. Bruchteile von Anteilen können nach Massgabe des Kapitels „Beschreibung der Anteile“ des Allgemeinen Teils dieses Rechtsprospekts bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben werden.

MULTIFLEX SICAV - BESONDERER TEIL A: CARNOT EFFICIENT ENERGY FUND

Anteilkategorie	A	B	C	D	D2	A	B	C	D	D2
Währung	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Schweizer Valoren-Nummer		3525064	3525067	3525060	49892134		3525066	3525069	3525062	49892139
ISIN		LU0330109744	LU0330110163	LU0330108852	LU2049584837		LU0330113779	LU0330114827	LU0330111302	LU2049585057
Verkaufsgebühr ¹⁾	Max. 2%	Max. 3%	Max. 3%	Max. 2%	Max. 2%	Max. 2%	Max. 3%	Max. 3%	Max. 2%	Max. 2%
Rücknahmegebühr ¹⁾	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Ausgabeaufschlag (Entry Spread) ²⁾	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Rücknahmeabschlag (Exit Spread) ²⁾	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Kündigungsfrist für Rücknahmen ³⁾	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
	Rücknahmen unterliegen ebenfalls Kapitel 10 "Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Cut-Off Zeiten".									
Verwaltungsgebühr p.a. (max.)	1.35%	1.2%	1.2%	0.9%	0.9%	1.35%	1.2%	1.2%	0.9%	0.9%
Performancegebühr (siehe Kapitel "Gebühren und Kosten")	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungspolitik (siehe Kapitel "Ausschüttungspolitik")	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Mindestzeichnung	CHF 5 Millionen oder Investoren, die über einen schriftlichen Vertrag mit Carnot Capital AG verfügen	None	None	None	None	EUR 5 Millionen oder Investoren, die über einen schriftlichen Vertrag mit Carnot Capital AG verfügen	None	None	None	None
	Zeichnungen unterliegen den Bestimmungen von Kapitel 11 "Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Cut-off-Zeiten" und Kapitel 13 "Antragsverfahren".									
Performancegebühr & Hurdle Rate	Siehe Kapitel 9 "Gebühren und Kosten" unten									

¹⁾ zugunsten der Vertriebsstelle;

²⁾ zugunsten des Subfonds;

³⁾ wenn der letzte Tag der Kündigungsfrist kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, müssen Rücknahmeanträge bis zum letzten vorangegangenen luxemburgischen Bankgeschäftstag bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle gestellt werden. Die Berechnung der Rücknahme-Kündigungsfrist bezieht sich auf dem Bewertungstag.

„A“ Anteile werden an "institutionelle Anleger" im Sinne von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 ausgegeben.

„B“- und „C“-Anteile werden an alle Investoren ausgegeben.

„D“ und „D2“- Anteile werden ausschliesslich an „institutionelle Anleger“ im Sinne von Artikel 174 ff des Gesetzes von 2010 ausgegeben, die einen Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit der Carnot Capital AG unterzeichnet haben. Falls die vertragliche Grundlage für das Halten der „D“ oder „D2“- Anteile nicht länger besteht, wird die Gesellschaft „D“ oder „D2“- Anteile automatisch in Anteile anderer Kategorien umtauschen, die für den betreffenden Aktionär auswählbar sind, und alle Bestimmungen zu den Anteilen der betreffenden anderen Kategorie (einschliesslich der Bestimmungen zu den Gebühren und Steuern) sind auf solche Anteile anzuwenden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben mit dem Investmentmanager ausschliesslich in Bezug auf „D2“-Anteile vereinbart, dass der Investmentmanager keine Vereinbarung treffen darf, in der die von ihm für die Erbringung seiner Dienstleistungen an die Gesellschaft erhaltenen Gebühren aufgrund ihrer Vertriebs- oder Marketingaktivitäten mit einem Dritten geteilt werden. Zur Klarstellung: Unternehmen derselben Unternehmensgruppe und die Aktionäre des Anlageverwalters gelten für die Zwecke dieser Einschränkung nicht als Dritte.

8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

A-Anteile zielen auf eine jährliche Ausschüttung von voraussichtlich 3 % bis 4 % des NIW der Anteilskategorie ab. Die Zahlungen können, müssen aber nicht, in einen Ertrags- und einen Kapitalanteil aufgeteilt werden. Ausschüttungen können auch dann erfolgen, wenn der betreffende Subfonds in dem betreffenden Zeitraum eine negative Wertentwicklung aufweist, unabhängig von ihrem Ausmass. Die Gesellschaft kann unter aussergewöhnlichen Umständen die Ausschüttung für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise reduzieren oder aussetzen, z. B., um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, wenn dies aufgrund von Systemausfällen, Naturkatastrophen und höherer Gewalt nicht möglich ist oder die Anleger dem Verzicht auf eine Auszahlung schriftlich zustimmen. Der Anlageverwalter sorgt für einen genauen Liquiditätsstand und beobachtet die Auswirkungen auf die Anlagegrenzen.

B, C, D und D2 Anteile beabsichtigen nicht, aus den Gewinnen des Subfonds Dividenden oder sonstige Ausschüttungen an die Aktionäre zu zahlen, sondern diese sind vielmehr zur Wiederanlage bestimmt. Es ist ebenfalls nicht beabsichtigt, Ausschüttungen aus anderen Quellen zu zahlen, beispielsweise aus Aufgeldern oder aus dem Saldo der aufgelaufenen realisierten und unrealisierten Kapitalgewinne und der aufgelaufenen realisierten und unrealisierten Kapitalverluste. Wenn Ausschüttungen beschlossen und gezahlt werden, sind sie den entsprechenden Kategorien von ausschüttenden Anteilen zuzuordnen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausschüttungspolitik jederzeit, insbesondere aus steuerlichen Gründen, im Interesse der Investoren zu ändern.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN

VERWALTUNGSGEBÜHR

Für die Verwaltung der Anlagewerte des Portfolios wird dem Subfonds auf der Basis des NIW jeder Anteilskategorie eine maximale jährliche Verwaltungsgebühr wie folgt berechnet.

- A-Anteile: max. 1.35%
- B-Anteile: max. 1,2%
- C-Anteile: max. 1,2%
- D-Anteile: max. 0,9%
- D2- Anteile max. 0,9%

Zusätzlich hierzu ist eine Gebühr von bis zu 0,30% des Nettoinventarwertes des Subfonds pro Jahr auf einer monatlichen Basis zu berechnen, um die Dienstleistungen der Depotbank, der Verwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle und der Umschreibungsstelle abzudecken.

PERFORMANCEGEBÜHR

Zusätzlich zu der obigen Verwaltungsgebühr hat der Anlageverwalter Anspruch auf Bezug einer erfolgsorientierten Jahresgebühr („**Performancegebühr**“) ausschliesslich für B-, C-, D- und D2-Anteile wie unten dargestellt, die auf die Steigerung des Nettoinventarwertes pro relevante Anteilskategorie und Währung erhoben wird. Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist jährlich nachträglich am Ende des Rechnungsjahres zu zahlen.

Auf die Performancegebühr in Bezug auf den Subfonds findet eine „High Water Mark“ und eine „Hurdle Rate“ Anwendung. Der Anlageverwalter hat nur Anspruch auf Bezug einer Performancegebühr, wenn der Nettoinventarwert je Anteil am Kristallisierungsdatum (wie unten definiert) über der High Water Mark (wie unten definiert) und der Hurdle Rate von 5% p.a. (vor Abzug der Performancegebühr) liegt.

Die Performancegebühr beträgt 10% der täglichen Outperformance des Nettoinventarwertes je Anteil über der High Water Mark oder der Hurdle Rate, wobei der höhere der beiden letztgenannten Werte massgeblich ist.

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag nach Massgabe der vorstehend genannten Bedingungen neu berechnet und in den Büchern des Subfonds wird eine Rückstellung gebildet. Die Rückstellung wird auf der Basis der Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag und dem zuvor rückgestellten Betrag (nach oben oder unten) angepasst.

Ein Kristallisierungsdatum ist entweder (i) der letzte Bewertungstag jedes Rechnungsjahres oder (ii) der Bewertungstag für den Rücknahmen, die mehr als 5% des Nettovermögens des Subfonds repräsentieren, bei der Gesellschaft eingegangen und angenommen worden sind. Im Falle der Ziffer (ii) wird die Performancegebühr anteilig zur Zahl der zurückgenommenen Anteile kristallisiert und rückgestellt, sie wird jedoch nicht vor dem Ende des Rechnungsjahres an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Die anfängliche High Water Mark jeder Anteilskategorie entspricht dem Ausgabepreis bei Auflegung der entsprechenden Anteilskategorie. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines nachfolgenden Rechnungsjahres die High Water Mark und die Hurdle Rate übersteigt, wird die High Water Mark auf den Nettoinventarwert des betreffenden letzten Bewertungstags des massgeblichen Rechnungsjahres, nach Abzug der Performancegebühr je Anteil, festgesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Water Mark unverändert.

Die Berechnung der Performancegebühr basiert auf STOXX Europe 600. STOXX Europe 600 ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Referenzwert und dessen Administrators STOXX wurden in das ESMA-Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen.

Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, welche sie ergreifen würde, in den Fällen, in denen dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder gar nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Richtlinien sind auf www.funds.gam.com oder bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zur Klarstellung: Die A-Anteile unterliegen keiner Performancegebühr.

10. AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE, CUT-OFF-ZEITEN

AUSGABE

Anteile des Subfonds werden täglich an jedem Bewertungstag (wie oben in Kapitel 6

„Bewertungstag“ festgelegt) zur Zeichnung angeboten. Die Gesellschaft muss Zeichnungsanträge (zu Händen der Namensregister- und Umschreibungsstelle) spätestens bis um 15.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) („**Cut-off-Zeit**“) 1 (einen) luxemburgischen Bankgeschäftstag vor dem relevanten Bewertungstag empfangen („**Zeichnungsfrist**“).

Vorbehaltlich dieser Voraussetzung werden die Anteile zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil zum anwendbaren Bewertungstag basiert und auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet wird. Wie für jede Anteilskategorie in der Tabelle in Kapitel 6 oben beschrieben, kann eine Verkaufsgebühr von maximal 3% erhoben werden. Zeichnungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum nächstfolgenden Bewertungstag zu dem Ausgabepreis bearbeitet, der an jenem Bewertungstag berechnet wird.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können täglich an jedem Bewertungstag (wie oben in Kapitel 6 „Bewertungstag“ festgelegt) zurückgegeben werden. Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bei der Gesellschaft (zu Händen der Namensregister- und Umschreibungsstelle) spätestens bis um 11.00 Uhr MEZ („**Cut-off-Zeit**“) 1 (einen) luxemburgischen Bankgeschäftstag vor dem relevanten Bewertungstag eingehen („**Rücknahmefrist**“).

Vorbehaltlich dieser Voraussetzungen werden die Anteile zu einem Rücknahmepreis zurückgenommen, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil zum anwendbaren Bewertungstag basiert und auf bis zu zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet wird, zuzüglich einer etwaigen anwendbaren Rückgabegebühr. Rücknahmeanträge, die nach der massgeblichen Cut-off-Zeit der relevanten Rücknahmefrist eingehen, werden zum nächstfolgenden anwendbaren Bewertungstag zu dem Rücknahmepreis ausgeführt, der an jenem Bewertungstag berechnet wird.

Der Gesamtbetrag der Rücknahmeerlöse wird gewöhnlich innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Nettoinventarwertes, unter normalen Umständen aber nicht später als 30 Geschäftstage in Luxemburg nach dem relevanten Bewertungstag, ausgezahlt.

Den Lesern wird empfohlen, die Bestimmungen im Allgemeinen Teil dieses Rechtsprospekts zu lesen (vgl. das Kapitel „Allgemeines zur Ausgabe, zur Rücknahme und zum Umtausch der Anteile“).

Die Gesellschaft ist berechtigt, Rücknahmen aufzuschieben, soweit der Betrag der Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag 10% der ausstehenden Anteile des Subfonds übersteigt. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird versuchen, die Rücknahmeanträge (ausser unter aussergewöhnlichen Umständen) nicht für mehr als zwei Bewertungstage aufzuschieben.

11. UMTAUSCH DER ANTEILE

Anteile am Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes dieser Anteile in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, für die ein solcher Umtausch zugelassen ist. Im Falle eines Umtauschs in einen anderen Subfonds, für den die Carnot Capital AG als Anlageverwalter tätig ist, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

12. ANTRAGSVERFAHREN

Investoren können Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag (wie oben in Kapitel 6 „Bewertungstag“ ausführlicher beschrieben) direkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle oder, je nach Sachlage, bei einer Vertriebsstelle zeichnen.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss dem im Allgemeinen Teil dieses Rechtsprospekts angegebenen Währungskonto innerhalb von 3 (drei) Bankgeschäftstagen nach dem relevanten Bewertungstag gutgeschrieben sein. Barzahlungen müssen mittels telegrafischer Überweisung in der Währung der entsprechenden Anteilskategorie geleistet werden. Werden

Zahlungen in einer anderen Wahrung als der Wahrung, auf welche die betreffenden Anteile lauten, vom Zeichner angeboten oder angefordert, werden die notwendigen Devisentransaktionen fur Rechnung und auf Kosten des Antragstellers zu den am massgeblichen Zahlungstag geltenden Wechselkursen abgewickelt.

Anteile werden als Namensanteile registriert, und es werden keine Anteilszertifikate ausgestellt.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, Antrage auf Anteile ganz oder teilweise aus beliebigem Grund zuruckzuweisen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise nicht angenommen, werden die Antragsgelder oder (wenn ein Antrag nur teilweise angenommen worden ist) der Differenzbetrag der Gelder (unverzinst) in derselben Wahrung zuruckgezahlt, in der die Antragsgelder fur solche Anteile eingegangen sind, wobei die Ruckzahlung im Ermessen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und auf Kosten und Gefahr des Antragstellers durch Uberweisung auf das Konto, von dem die Gelder eingegangen sind, erfolgt.

13. RISIKOHINWEISE

SCHWELLENLANDER

Schwellenlander sind Lander, die sich gegenwartig zu modernen Industriestaaten entwickeln. Infolgedessen weisen sie ein hohes Potenzial, aber auch ein erhohetes Risiko auf. Dazu zahlen folgende Risiken:

- a) Mogliche niedrige oder nicht vorhandene Handelsvolumen im Wertpapiermarkt fuhren potenziell zu Liquiditatsengpassen und vergleichsweise grossen Preisschwankungen.
- b) Unsichere politische, wirtschaftliche und soziale Verhaltnisse und das damit verbundene Enteignungs- oder Beschlagnahmerisiko, das Risiko aussergewohnlich hoher Inflationsraten, untragbarer steuerlicher Massnahmen und anderer negativer Entwicklungen.
- c) Potenziell erhebliche Wechselkursschwankungen, Unterschiede bei den Rechtssystemen, bestehende oder potenzielle Devisenausfuhrkontrollen, Zolle oder andere Abgaben und sonstige Gesetze oder Beschrankungen, die auf Vermogensanlagen angewendet werden.
- d) Politische oder sonstige Ereignisse, welche die Anlagemoglichkeiten fur den Subfonds einschranken, beispielsweise Beschrankungen, die Emittenten oder Branchen betreffen, welche im Kontext nationaler Interessen als sensibel betrachtet werden.
- e) Fehlen von angemessen entwickelten rechtlichen Strukturen fur private oder auslandische Investitionen und eine mogliche Bedrohung des Privateigentums.
- f) Risiken, die sich auf die Abwicklung von Wertpapiergeschaften beziehen, d. h. das Risiko, dass Wertpapiere nicht oder verspatet geliefert werden, obwohl vom Subfonds die Zahlung geleistet wurde.
- g) Falschung oder Diebstahl von Wertpapieren.
- h) Einfuhrung von Devisenkontrollen.

MULTIFLEX SICAV

LANSDOWNE ENDOWMENT FUND

Ein durch die GAM (Luxembourg) S.A. aufgelegter Subfonds der SICAV nach luxemburgischen
Recht MULTIFLEX SICAV (die „**Gesellschaft**“)

BESONDERER TEIL P: 1. JANUAR 2022

Dieser besondere Teil des Prospekts ergänzt den Allgemeinen Teil in Bezug auf den Subfonds
MULTIFLEX SICAV – LANSDOWNE ENDOWMENT FUND (nachstehend als „**LANSDOWNE
ENDOWMENT FUND**“ oder „Subfonds“ bezeichnet).

Die nachfolgenden Bestimmungen sind zusammen mit den entsprechenden Regelungen im
Allgemeinen Teil des Prospekts zu lesen.

Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGABE DER ANTEILE	3
2.	ANLAGEZIELE UND -POLITIK	3
2.1.	ANLAGEZIELE	3
2.2.	ANLAGEPOLITIK	3
2.3.	ANLAGEKLASSEN	3
2.4.	FLÜSSIGE MITTEL	5
2.5.	EINSATZ VON DERIVATEN	5
2.6.	WÄHRUNG DES SUBFONDS	5
3.	RISIKOHINWEISE	5
4.	ANLEGERPROFIL	6
5.	DER ANLAGEVERWALTER	6
6.	BESCHREIBUNG DER ANTEILE	7
7.	AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	8
8.	GEBÜHREN UND KOSTEN	8
8.1.	VERWALTUNGSGEBÜHR	8
8.2.	SERVICEGEBÜHR UND ZUSÄTZLICHE KOSTEN	9
8.3.	PERFORMANCE FEE /HIGH WATER-MARK	9
8.4.	INFORMATIONEN ZU INVESTITIONEN IN ZIELFONDS	10
9.	BEWERTUNGS- UND TRANSAKTIONSHÄUFIGKEIT / BEWERTUNGSTAG	11
9.1.	BEWERTUNGSTAG (TÄGLICH / WÖCHENTLICH)	11
9.2.	AUSGABE- UND RÜCKNAHMETAG (WÖCHENTLICH)	11
9.3.	AUFTRAGSTAG (WÖCHENTLICH)	11
10.	AUSGABE DER ANTEILE	11
10.1.	ALLGEMEIN	11
10.2.	MINDESTZEICHNUNGSBETRAG	11
10.3.	ANTRAGSVERFAHREN	12
11.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN	12
12.	UMTAUSCH DER ANTEILE	13
13.	ÜBERSICHT DER SUBFONDS UND ANTEILSKATEGORIEN	14

1. AUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des LANSDOWNE ENDOWMENT FUND (der „Subfonds“) wurden erstmals am 6. Juni 2019 zur Zeichnung angeboten, zu einem Erstausgabepreis pro Anteil wie unten beschrieben. Der erste NAV wurde am 11. Juni 2019 berechnet.

A- Anteile	EUR 100.-	Bis zu 0.5% des NIW
B- Anteile	EUR 100.-	Bis zu 0.5% des NIW
C- Anteile	EUR 1,000.-	Keine Verkaufsgebühr
Ca- Anteile	EUR 1,000.-	Keine Verkaufsgebühr
D1- Anteile	EUR 1,000.-	Keine Verkaufsgebühr
D2- Anteile	EUR 1,000.-	Keine Verkaufsgebühr
E- Anteile	EUR 100.-	Bis zu 0.5% des NIW
F- Anteile	EUR 1,000.-	Keine Verkaufsgebühr
P- Anteile	EUR 1,000.-	Keine Verkaufsgebühr
R- Anteile	EUR 100.-	Bis zu 0.5% des NIW
Ra- Anteile	EUR 100.-	Bis zu 0.5% des NIW

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

2.1. ANLAGEZIELE

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf dem Subfonds besteht darin, eine attraktive Kapitalrendite zu erzielen und gleichzeitig zu versuchen, das Risiko von Kapitalverlusten zu begrenzen.

Dieses Anlageziel soll in erster Linie durch Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen ("Zielfonds") erreicht werden, die selbst ein Engagement in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien, Rohstoffen, Währungen, Versicherungsderivate und Hedgefonds anstreben. Der Subfonds kann auch direkt in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Währungen investieren und Derivate (wie unten beschrieben) verwenden, um indirektes Engagement in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Rohstoffe und Währungen zu erwerben.

2.2. ANLAGEPOLITIK

Abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können bis zu 100% des Vermögens des Subfonds in Zielfonds investiert werden.

Der Anlageverwalter bevorzugt Anlagen in Zielfonds, die Aktien oder Anteile von OGAW oder offenen OGAs sind, einschließlich *Exchange Traded Funds* ("ETFs"), die im Sinne und unter Beachtung der Beschränkungen von Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts ausgelegt wurden.

2.3. ANLAGEKLASSEN

Der Subfonds erhält ein Engagement gegenüber den folgenden Anlageklassen:

a) EIGENKAPITAL

Der Subfonds kann ein Engagement in Aktien von bis zu maximal 65 % des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Anlagen in Aktienzielfonds erwerben. Aktienzielfonds können in Aktien und andere Aktien und Beteiligungsrechte von Unternehmen weltweit

investieren. Aktienzielfonds können sich auf geografische Regionen, Branchen oder die Marktkapitalisierung konzentrieren und aktiv verwaltet werden oder versuchen, bestimmte Aktienmarktindizes abzubilden. Es gibt keine spezifischen Einschränkungen.

Der Subfonds kann auch direkt in Aktien investieren oder Aktienderivate einsetzen, die den Bestimmungen des Artikels 41 des Gesetzes von 2010 entsprechen.

b) FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Der Subfonds kann durch Investitionen in festverzinsliche Zielfonds (so genannte Anleihefonds) ein Engagement von bis zu maximal 90% des Vermögens des jeweiligen Subfonds in festverzinslichen Wertpapieren eingehen. Anleihefonds können in festverzinsliche oder variabel verzinsliche, Wandel- und austauschbare Wertpapiere, Schuldverschreibungen und -forderungen sowie andere festverzinsliche Anlagen investieren, die von Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden. Anleihen-Zielfonds können sich auf Emittenten (Staat / Unternehmen), geografische Regionen, Währungen oder Kreditqualität konzentrieren. Es gibt keine spezifischen Einschränkungen.

Der Subfonds kann auch direkt in festverzinsliche Instrumente investieren oder festverzinsliche Derivate einsetzen. Der Subfonds darf nicht direkt in Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities oder ähnliche Instrumente investieren.

c) IMMOBILIEN

Der Subfonds kann ein Immobilienengagement von bis zu maximal 10% des Vermögens des jeweiligen Subfonds eingehen, indem er in (i) Zielfonds investiert, die selbst in Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften investieren, (ii) geschlossene Immobilienfonds und/oder (iii) börsennotierte Immobilienfonds (REITs), die die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Der Subfonds kann auch indirektes Immobilienengagement durch den Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten auf Immobilienindizes (oder entsprechende Subindizes) anstreben, die repräsentativ, breit diversifiziert und angemessen veröffentlicht sind und die jeweils die Anforderungen der Artikel 8 und 9 oder gegebenenfalls Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen.

d) ROHSTOFFE

Der Subfonds kann durch Investitionen in Rohstofffonds, Rohstoff-ETFs oder so genannte Exchange Traded Commodities (ETC) ein Engagement von bis zu maximal 20% des Vermögens des jeweiligen Subfonds gegenüber Rohstoffen aufbauen.

Der Subfonds auch indirektes Rohstoff- Engagement anstreben, indem er Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes (oder entsprechende Subindizes) einsetzt, die repräsentativ, breit diversifiziert und angemessen veröffentlicht sind und die jeweils die Anforderungen der Artikel 8 und 9 oder gegebenenfalls Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen.

e) WÄHRUNGEN

Der Subfonds kann ein Währungsrisiko von bis zu maximal 60% des Vermögens des jeweiligen Subfonds eingehen, indem er in Zielfonds investiert, die selbst in Geldmarktinstrumente oder Sichteinlagen und kündbare Einlagen in bestimmten Währungen investieren.

Der Subfonds auch direkt in Geldmarktinstrumente oder Sichteinlagen und Einlagen mit Kündigungsfrist investieren oder Währungsderivate wie Devisentermingeschäfte, Forwards oder Währungsswaps einsetzen.

f) VERSICHERUNGSDERIVATE

Der Subfonds kann in Zielfonds investieren, um ein Engagement von bis zu maximal 35% des Vermögens des jeweiligen Subfonds in Katastrophenanleihen zu erwerben, d.h. Schuldtitel, die das Risiko von Katastrophenereignissen von Versicherungsgesellschaften,

Rückversicherungsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Regierungen usw. auf die Kapitalmärkte übertragen. Ziel dieser Investitionen ist es, ein breit diversifiziertes Engagement in der Branche zu erreichen, d.h. es wird erwartet, dass Zielfonds ein Engagement in verschiedenen Risiken, Transaktionsarten, Auslösern und Regionen anstreben.

g) HEDGEFONDS

Der Teilfonds kann in Zielfonds investieren, die Zugang zu Absolute-Return- und andere Hedge-Fonds-Strategien von bis zu maximal 25% des Vermögens des jeweiligen Subfonds bieten. Absolute-Return- Strategien verfügen meistens über statistisch signifikante Betas zu mehreren Anlageklassen, aber nicht genügend Anlageklassenkonzentration, um zu einer der oben genannten Kategorien zu gehören. In den meisten Marktumfeldern bietet keine einzige Anlageklasse einen Großteil dieser Anlageziele. Weitere Hedge-Fonds-Strategien, in die der Subfonds investieren kann, sind zum Beispieltrendorientierten Long-Short-Equity-, Volatilitäts- und Relative-Value-Strategien sowie andere Anlagestrategien, die nicht unbedingt eine absolute Rendite anstreben, aber bekanntlich eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlageklassen aufweisen als einfache oder direkte Anlagen in solche Vermögenswerte. Hedge-Fonds, wie sie in diesem Abschnitt beschrieben werden, benutzen oft, aber nicht immer, liquide globale Termingeschäfte, Optionen und Forwards und andere derivative Instrumente

2.4. FLÜSSIGE MITTEL

Jeder Subfonds kann zusätzliche liquide Mittel halten, die bis zu 49% des Vermögens jedes Subfonds betragen können.

2.5. EINSATZ VON DERIVATEN

Im Subfonds können Derivate zum Zwecke der Absicherung und eines effizienten Portfoliomanagements sowie zur aktiven Anlage in Wertpapieren und zur aktiven Währungsallokation eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Derivate umfasst insbesondere Long- und Short-Positionen auf börsengehandelte Futures und Optionen auf übertragbare Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes.

Zu den Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Derivaten und strukturierten Produkten verweisen wir auf den folgenden Abschnitt " Risikohinweise".

2.6. WÄHRUNG DES SUBFONDS

Der Subfonds lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können voll oder teilweise gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein durch Wechselkursschwankungen verursachter Wertverlust kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht die Anlageziele der Gesellschaft für den Subfond zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen. Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen im Subfonds mit Risiken verbunden sind, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in Bezug auf folgende Faktoren:

Im Subfonds können derivative Instrumente und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere, Futures, Optionen, Zertifikate und strukturierte Produkte eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw.

Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes und/oder Rohstoffsubindizes oder einzelne Rohstoffe bergen neben den allgemeinen Risiken ein zusätzliches Risikopotenzial. Diese Risiken bestehen insbesondere aus politischen, militärischen, wirtschaftlichen (z.B. Angebot und Nachfrage) und natürlichen (z.B. Wetter- oder Umweltkatastrophen) Einflüssen sowie aus terroristischen oder kriminellen Aktivitäten, die unter anderem die Produktion oder den Handel mit Rohstoffen beeinträchtigen können oder die die Verfügbarkeit oder den Preis der betreffenden Ware beeinträchtigen können.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Subfonds eine umfangreiche Palette an unterschiedlichen Instrumenten und Techniken ein. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt. Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. ANLEGERPROFIL

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Subfonds eignen sich sowohl für Einzelhandels- als auch für institutionelle Anleger, die im Rahmen des Gesamtportfolios ihre Anlageziele und die des Subfonds verfolgen wollen.

Eine Investition in den Subfonds ist als langfristige Investition von typischerweise 5 Jahren vorgesehen. Daher sollten Anleger nicht erwarten, kurzfristige Gewinne aus solchen Anlagen zu erzielen. Der Subfonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für den Anlagezyklus zur Verfügung zu stellen und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko suchen.

Die Anleger müssen mit Wertschwankungen der Investition rechnen, die vorübergehend sogar zu erheblichen Wertverlusten führen können. Der Subfonds kann als Basisanlage innerhalb eines breit diversifizierten Gesamtportfolios verwendet werden.

5. DER ANLAGEVERWALTER

LANSDOWNE PARTNERS AUSTRIA GmbH, Wallnerstrasse 3/21, A-1010 Wien.

LANSDOWNE PARTNERS AUSTRIA GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), nach dem Recht von Österreich und von der Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA) ermächtigt, als Alternative Investment Fund Manager tätig zu sein.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Abschlussprüfer/n für den Subfonds Vermögensverwaltungsdienste erbringen.

Der Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern oder Untieranlageverwaltern beanspruchen.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile in folgenden Kategorien ausgeben:

A-Anteile:	ausschüttend, für Privatanleger, wie nachstehend beschrieben
B-Anteile:	thesaurierend, für Privatanleger, wie nachstehend beschrieben
C-Anteile:	thesaurierend, für institutionelle Investoren, wie nachstehend beschrieben
Ca- Anteile	ausschüttend, für institutionelle Investoren, wie nachstehend beschrieben
D1-Anteile:	thesaurierend, für institutionelle Investoren, wie nachstehend beschrieben
D2-Anteile:	thesaurierend, für Privatanleger, wie nachstehend beschrieben
E-Anteile:	thesaurierend, für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachstehend beschrieben
F-Anteile:	thesaurierend, für institutionelle Investoren, wie nachstehend beschrieben
P-Anteile:	thesaurierend, für natürliche Personen, wie nachstehend beschrieben
R-Anteile	thesaurierend, für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachstehend beschrieben
Ra-Anteile	ausschüttend, für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachstehend beschrieben

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung EUR des Subfonds als auch in CHF / GBP / USD anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können jederzeit bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptverwaltungsstelle erfragt werden.

A- ANTEILE sind ausschüttende Einzelhandelsanteile und werden an alle Investoren ausgegeben.

B- ANTEILE sind thesaurierende Einzelhandelsanteile und werden an alle Investoren ausgegeben.

C-ANTEILE sind thesaurierende Anteile und dürfen ausschließlich von „institutionellen Investoren“ im Sinne von Artikel 174 seq. des Gesetzes von 2010 erworben werden.

CA-ANTEILE sind ausschüttende Anteile und dürfen ausschließlich von „institutionellen Investoren“ im Sinne von Artikel 174 seq. des Gesetzes von 2010 erworben werden.

D1-ANTEILE sind thesaurierende Anteile und werden ausschließlich an „institutionelle Investoren“ (wie oben definiert) ausgegeben, die von der Lansdowne Partners Austria GmbH, Wien, Österreich, ausdrücklich zur Zeichnung von D1- Anteile autorisiert sind.

D2-ANTEILE sind thesaurierende Anteile und werden ausschließlich an natürliche Personen, die Geschäftsführer oder Mitarbeiter des Investmentmanagers sind, oder an natürliche Personen ausgegeben, die von der Lansdowne Partners Austria GmbH, Wien, Österreich, ausdrücklich zur Zeichnung von D2-Aktien autorisiert sind.

E-ANTEILE sind thesaurierende Anteile und werden ausschließlich an Vertriebspartner in definierten Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb von E- Anteile beschlossen hat. Die Liste der jeweiligen Länder, in denen E- Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

F-ANTEILE sind thesaurierende Anteile und werden solange ausschließlich an "institutionellen Anlegern" (wie oben definiert) ausgegeben, bis die Vermögenswerte des Subfonds die Höhe von EUR 50 Mio. erreicht haben. Sobald diese Schwelle erreicht ist, werden keine weiteren F-Anteile ausgegeben.

P-ANTEILE sind thesaurierende Anteile, die natürlichen Personen offen stehen, vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestzeichnungsbetrags.

R- und RA-ANTEILE sind thesaurierende bzw. ausschüttende Anteile, und werden ausschliesslich an Vertriebsstellen bzw. Investoren mit Domizil im Vereinigten Königreich.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die jährlichen Ausschüttungen für A- und Ra-Anteile erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie.

Der Betrag der Dividendenzahlung ist nicht festgesetzt und variiert je nach wirtschaftlichen und sonstigen Umständen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern. Weitere Informationen finden Sie im Allgemeinen Teil des Prospekts (unter dem Kapitel 19 „Ausschüttungen“).

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

8.1. VERWALTUNGSgebÜHR

Auf der Basis des Nettoinventarwertes („NIW“) der jeweiligen Anteilskategorie wird für die Verwaltung, Beratung und Vertriebsleistungen im Zusammenhang mit dem Portfolio des Subfonds und den damit verbundenen Verwaltungsdienstleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr zulasten des Subfonds wie nachfolgend erhoben:

A- Anteile	0.90% p.a.
B- Anteile	0.90% p.a.
C- Anteile	0.40% p.a.
Ca- Anteile	0.40% p.a.
D1- und D2- Anteile	0.00% p.a.
E- Anteile *	1.50% p.a.

F- Anteile	0.00% p.a.
P- Anteile	0.60% p.a.
R- und Ra- Anteile	0.90% p.a.

* In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0,75% p.a. enthalten.

8.2. SERVICEGEBÜHR UND ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle wird dem Subfonds eine jährliche Servicegebühr von max. 0.35% p.a. auf der Basis des Nettoinventarwertes („NIW“) der jeweiligen Anteilskategorie belastet.

Zusätzliche Kosten können dem Subfonds gemäss Kapitel 22 „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teil des Prospekts belastet werden.

8.3. PERFORMANCE FEE /HIGH WATER-MARK

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („Performance Fee“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Die Performance Fee wird berechnet und gemäss der unten definierten Prozentsatz und Bedingungen dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilskategorie belastet und an jedem Ausgabetag zurückgestellt. Am Ende eines jeden Rechnungsjahres wird die dann abgegrenzte, fällige Performancegebühr ausgebucht und nachträglich an den Anlageverwalter bezahlt.

Die Performance Fee basiert auf der relative Rendite (auch als geometrische Rendite/ „Geometric Return“ bezeichnet), die die proportionale Performance einer Anteilskategorie zum zugehörigen Referenzindex, wie unten aufgeführt (der **Referenzindex**). misst. Es entspricht der Rendite der Anteilskategorie geteilt durch die Rendite des Referenzindex über einen bestimmten Zeitraum.

Referenzindex für die Berechnung der Performance Fee	
EUR Anteilskategorie	50% MSCI World NR Index und 50% Barclays Global Aggregate Bond Index, EUR-Hedged
GBP Anteilskategorie	50% MSCI World NR Index und 50% Barclays Global Aggregate Bond Index, GBP-Hedged
CHF Anteilskategorie	50% MSCI World NR Index und 50% Barclays Global Aggregate Bond Index, CHF-Hedged
USD Anteilskategorie	50% MSCI World NR Index und 50% Barclays Global Aggregate Bond Index, USD-Hedged

In jedem Fall werden diese Referenzindizes monatlich neu gewichtet. Für die Berechnung der täglichen Rendite dient der Wert des jeweiligen Referenzindex am letzten Tag des Vormonats (oder von Beginn an) am Anfang eines jeden Monats bis zum folgenden Monatsende als Bezugspunkt.

Der MSCI World NR Index und der Barclays Global Aggregate Bond Index sind Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU Referenzwertverordnung). Die Referenzwerte werden von Administratoren (MSCI Limited und Bloomberg Index Services Limited) bereitgestellt, die in der EU angesiedelt sind und in das Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen sind. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, in den Fällen in

denen diese Referenzwerte sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

C-, Ca-, F- und P- Anteile

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Performance Fee für die unten aufgeführten Anteilskategorien, sofern die geometrische Rendite seit Beginn des Geschäftsjahres über der des Referenzindex der Anteilskategorien liegt ("Outperformance des Referenzindex"). Gleichzeitig muss die kumulierte Outperformance des Referenzindex ("Kumulierte Outperformance des Referenzindex") seit der Einführung der nachfolgend aufgeführten Anteilskategorien die relative High Water Mark wie nachfolgend beschrieben überschreiten. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein.

Die Performance Fee beträgt einen maximalen Prozentsatz der Outperformance der relativen High Water Mark seit Beginn des Rechnungsjahres. Die maximale Performance Fee in Prozent der Outperformance der relativen High Water Mark ist wie folgt:

C- Anteile	15%
Ca- Anteile	15%
F-Anteile	15%
P-Anteile	15%

Die relative High Water Mark für ein bestimmtes Geschäftsjahr entspricht der maximalen kumulierten Outperformance des Referenzindex nach Abzug der Performance Fee am Ende der drei vorangegangenen Geschäftsjahre. Das Lancierungsdatum einer Anteilskategorie wird als die erste kumulierte Outperformance des Referenzindex betrachtet und entsprechend auf 0% gesetzt. Danach, zu Beginn eines jeden neuen Rechnungsjahres, wird die relative High Water Mark auf das Maximum der kumulierten relativen Outperformance am Ende der drei vorangegangenen Rechnungsjahre festgelegt.

A-, B-, E-, R- und Ra-Anteile

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Performance Fee für die unten aufgeführten Anteilskategorien, sofern die geometrische Rendite seit Beginn des Geschäftsjahres über der des Referenzindex der Anteilskategorien liegt ("Outperformance des Referenzindex").

Die Performance Fee beträgt einen maximalen Prozentsatz der Outperformance des Referenzindex seit Beginn des Geschäftsjahres.

Die maximale Performance Fee in Prozent der Outperformance des Referenzindexjahres stellt sich wie folgt dar:

A-Anteile	20%
B-Anteile	20%
E-Anteile	20%
R- und Ra- Anteile	20%

D1- und D2-Anteile

Die Anteilskategorien D1- und D-2 haben keinen Anspruch auf eine Performance Fee.

8.4. INFORMATIONEN ZU INVESTITIONEN IN ZIELFONDS

Zusätzlich zu den Kosten, die dem Vermögen des Subfonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung in Rechnung gestellt werden, fallen auf der Ebene des Zielfonds Kosten für Verwaltung, Depotgebühren, Abschlussprüfer, Steuern und andere Kosten, Rückstellungen und Provisionen an. Infolgedessen kann es zu einer Mehrfachbelastung ähnlicher Kosten kommen. Die Verwaltungsgebühren, die den

Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern in Rechnung gestellt werden, betragen nicht mehr als 2.5%. Darüber hinaus können einige Zielfonds zusätzlich eine Performancegebühr erheben.

9. BEWERTUNGS- UND TRANSAKTIONSHÄUFIGKEIT / BEWERTUNGSTAG

9.1. BEWERTUNGSTAG (TÄGLICH / WÖCHENTLICH)

Der NIW aller Anteilskategorien wird jeden Tag berechnet, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg (Bewertungstag) ist. Der NIW basiert auf den Schlusskursen (Bewertungszeitpunkt / NIW -Datum) des Tages zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag. Ein so berechneter NIW dient nicht als Grundlage für die Bestimmung der Ausgabe- und Rücknahmepreise von Anteilen.

Ein zusätzlicher NIW, der der Bestimmung der Ausgabe- und Rücknahmepreise aller Anteilsklassen dient, wird wöchentlich an jedem Donnerstag oder, wenn dieser Donnerstag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, am folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet. Der NIW basiert auf den Schlusskursen (Bewertungspunkt / NIW-Datum) des Tages zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag.

9.2. AUSGABE- UND RÜCKNAHMETAG (WÖCHENTLICH)

Der Ausgabe- und Rücknahmetag für alle zu zeichnenden oder zurückzugebenden Anteilsklassen ist Dienstag jeder Woche oder, wenn dieser Dienstag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, am folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg.

9.3. AUFTRAGSTAG (WÖCHENTLICH)

Der Auftragstag ist der letzte Termin für Anträge auf Zeichnung und Rücknahme.

Der Auftragstag für Zeichnungen und Rücknahmen ist zwei (2) Luxemburger Bankarbeitstage vor dem Ausgabe- und Rücknahmetag (in der Regel Freitag) jeder Woche oder, wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, am vorherigen Bankarbeitstag in Luxemburg.

10. AUSGABE DER ANTEILE

10.1. ALLGEMEIN

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist (wie in Abschnitt 1 beschrieben) werden Anteile des Subfonds an jedem Ausgabetag ausgegeben, wie oben definiert. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Ausgabetag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Für bestimmte Aktienkategorien des Subfonds kann eine Verkaufsgebühr von bis zu 0.5% zugunsten des Subfonds erhoben werden.

10.2. MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Bei der Zeichnung von A-, B-, D1-, D2-, E-, R- und Ra-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei der Zeichnung von C-, Ca- F- und P-Anteilen sind folgende Mindestzeichnungsbeträge pro Anteilskategorie in EUR oder der Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie vorgesehen:

C-Anteile	1,000,000. -
Ca- Anteile	1,000,000. -
F-Anteile	100,000. -
P-Anteile	10,000. -

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsbeträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren.

Bei den Folgezeichnungen von C-, Ca- F- und P-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

10.3. ANTRAGSVERFAHREN

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstages bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des Subfonds muss innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile werden durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

In Anwendung der oben enthaltenen Bestimmungen werden Anteile an jedem Bewertungstag durch Antrag zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des Subfonds erfolgt innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

12. UMTAUSCH DER ANTEILE

Anteile am Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des NIW dieser Anteile in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, für die ein solcher Umtausch zugelassen ist.

Im Falle eines Umtauschs in einen anderen Subfonds, für den LANSDOWNE PARTNERS AUSTRIA GmbH als Anlageverwalter tätig ist, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

13. ÜBERSICHT DER SUBFONDS UND ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds und der Anteilkategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts. Zum Datum dieses Besonderen Teils P des Prospektes sind folgende Anteilkategorien des Subfonds verfügbar. Eine vollständige, aktuelle Liste der Anteilkategorien ist am Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

Anteile	ISIN-Code	Währung	Mindestzeichnungsbetrag Erstzeichnung*	Verwaltungsgebühr (max.)	Performance Fee (max)	High Water Mark**
A	LU1946059513	EUR	--	0.90%	20%	X
	LU1946059604	CHF				
	LU1946059786	GBP				
	LU1946059869	USD				
B	LU1946059943	EUR	--	0.90%	20%	X
	LU1946060016	CHF				
	LU1946060107	GBP				
	LU1946060289	USD				
C	LU1946060362	EUR	1,000,000.-	0.40%	15%	X
	LU1946060446	CHF				
	LU1946060529	GBP				
	LU1946060792	USD				
Ca	LU2360079011	EUR	1,000,000.-	0.40%	15%	X
	LU2360078633	CHF				
	LU2360079284	GBP				
	LU2360078807	USD				
D1	LU1946060875	EUR	--	0.00%	0%	
	LU1946060958	CHF				
	LU1946061097	GBP				
	LU1946061170	USD				
D2	LU1946061253	EUR	--	0.00%	0%	
	LU1946061337	CHF				
	LU1946061410	GBP				
	LU1946061501	USD				
E	LU1946061683	EUR	--	1.50%	20%	X
	LU1946061766	CHF				
	LU1946061840	GBP				
	LU1946061923	USD				
F	LU1946062061	EUR	100,000.-	0.00%	15%	X
	LU1946062145	CHF				

Anteile	ISIN-Code	Währung	Mindestzeichnungsbetrag Erstzeichnung*	Verwaltungsgebühr (max.)	Performance Fee (max)	High Water Mark**
	LU1946062228	GBP				
	LU1946062491	USD				
P	LU1946062574	EUR	10,000.-	0.60%	15%	X
	LU1946062657	CHF				
	LU1946062731	GBP				
	LU1946062814	USD				
R	LU1946062905	EUR	--	0.90%	20%	X
	LU1946063036	CHF				
	LU1946063119	GBP				
	LU1946063200	USD				
Ra	LU1946063382	EUR	--	0.90%	20%	X
	LU1946063465	CHF				
	LU1946063549	GBP				
	LU1946063622	USD				

* Gemäß Ziffer 9. „Ausgabe der Anteile“, vorstehendem Artikel 2) gilt der Mindestzeichnungsbetrag in EUR oder der Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilskategorie.

** Wie in Abschnitt 8 "Gebühren und Kosten", Artikel 4 oben beschrieben.

MULTIFLEX SICAV

THE SINGULARITY FUND

Ein durch die GAM (Luxembourg) S.A. aufgelegter Subfonds der SICAV nach luxemburgischen
Recht MULTIFLEX SICAV (die „**Gesellschaft**“)

BESONDERER TEIL S: 1. JANUAR 2022

Dieser besondere Teil des Rechtsprospekts ergänzt den Allgemeinen Teil in Bezug auf den Subfonds **MULTIFLEX SICAV – THE SINGULARITY FUND** (nachstehend als „**THE SINGULARITY FUND**“ oder „Subfonds“ bezeichnet).

Die nachfolgenden Bestimmungen sind zusammen mit den entsprechenden Regelungen im Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts zu lesen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUSGABE DER ANTEILE.....	3
2.	ANLAGEZIELE UND -POLITIK	3
3.	RISIKO- UND ALLGEMEINE HINWEISE	4
4.	ANLEGERPROFIL	12
5.	ANLAGEVERWALTER, ANLAGEBERATER UND LIZENZGEBER	12
6.	BESCHREIBUNG DER ANTEILE	12
7.	AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	13
8.	GEBÜHREN UND KOSTEN.....	13
9.	AUSGABE DER ANTEILE.....	14
10.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	15
11.	UMTAUSCH DER ANTEILE.....	15

1. AUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des THE SINGULARITY FUND (der „**Subfonds**“) wurden erstmals vom 17. September 2018 bis (und einschliessend) zum 1. Oktober 2018, Tag an dem der Subfonds lanciert wurde, zur Zeichnung angeboten, zu einem Erstaussgabepreis von USD 100 pro Anteil, gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Nettoinventarwertes.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

ANLAGEZIELE

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Subfonds besteht darin, Renditen im Einklang mit der Wertentwicklung des Nasdaq Singularity Index™ (der "**Index**") zu erzielen.

PORTFOLIO-AUFBAUPHASE

Während einer Aufbauphase von bis zu sechs (6) Monaten nach Auflegung des Subfonds, investierte der Subfonds sein Vermögen in den nach ihrer Gewichtung sortierten Top 200 Index-Konstituenten; Ziel dieser Aufbauphase war die Verringerung der Maklerkosten des NIV des Subfonds.

ANLAGEPOLITIK

Die Vermögenswerte des Subfonds werden in erster Linie direkt in Aktien angelegt, um die Zusammensetzung des Index physisch nachzubilden. Darüber hinaus können zwischen den Neugewichtungszeitpunkten des Index vorübergehend bis zu 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien von kollektiven Kapitalanlagen investiert werden, um Barmittel zu parken.

Damit der Subfonds als Aktienfonds gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) qualifiziert werden kann, wird der Subfonds, ungeachtet der oben vorstehenden Anlagepolitik, sicherstellen, dass mindestens 51% seines Nettovermögens fortlaufend in Aktien investiert werden. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungssätze (im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetz 2018) der Zielinvestitionsfonds berücksichtigt werden.

INFORMATIONEN ÜBER DEN INDEX

Der Index verfolgt das Ziel, auf intelligente Weise ein wirtschaftliches Engagement in den folgenden Sektoren zu bieten, die als Singularitätssektoren identifiziert wurden: 3D-Druck, künstliche Intelligenz, Big Data, Bioinformatik, Blockchain, Internet der Dinge, Nanotechnologie, Neurowissenschaften, neue Energien, Robotik, Weltraum, virtuelle und erweiterte Realität. Der Index umfasst 300 Komponenten aus *Singularitäts*-sektoren, die anhand einer proprietären Methode ausgewählt werden, welche u. a. das wirtschaftliche Engagement in der *Singularität*, Liquiditätsfilter, die Kapitalisierung und die Branchenkonzentration berücksichtigt. Der Index wird zweimal pro Jahr, in der Regel im April und im November, neu gewichtet.

Nähere Angaben zu den Komponenten und Gewichtungen¹ des Index werden regelmässig auf der folgenden Website veröffentlicht:

<http://business.nasdaq.com/intel/indexes/research/nasdaq-global-index-policies/index.html>

Bei der Verfolgung des Anlageziels kann ein Tracking Error des Subfonds nicht ausgeschlossen werden. Tracking Error wird definiert als die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des

¹ Anmeldeinformationen sind erforderlich, damit der Anbieter Zugriff auf Zahlen in Bezug auf Gewichtungen erhält.

Subfonds und der Rendite des Index, und es wird erwartet, dass dieser bei normalen Marktbedingungen maximal 0,75 % beträgt.

Die Hauptgründe für einen Tracking Error sind u. a. Unterschiede zwischen den Vermögenswerten des Subfonds und den Komponenten des Index, das Cash-Management des Subfonds, dem Subfonds anfallende Kosten, Auswirkungen von Quellensteuern auf das Vermögen des Subfonds, die Zeitplanung bei der Ausführung von Anlageentscheidungen nach der Neugewichtung des Index (sowie aufgrund von Aktienmarkt-/Bankfeiertagen).

WÄHRUNG DES SUBFONDS

Der Subfonds lautet auf US Dollar (USD). Die Anlagen können auf USD oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können über Spot Trades vollständig oder teilweise gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein durch Wechselkursschwankungen verursachter Wertverlust kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

3. RISIKO- UND ALLGEMEINE HINWEISE

A) ALLGEMEINE RISIKEN

Die Performance der Gesellschaft in Bezug auf den Subfonds ist abhängig von seinen Investitionen gemäss Anlagepolitik. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen. Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen im Subfonds mit Risiken verbunden sind, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in Bezug auf folgende Faktoren:

B) INDEX-RISIKEN

In dem Bestreben, Renditen im Einklang mit der Performance eines Index zu erzielen, kann der Subfonds aufgrund von Problemen, die dem Indexanbieter, dem Verwalter oder der dem Index zugrunde liegenden Methodik (z. B. Berechnungsfehler, Probleme bei der Neugewichtung) zurechenbar sind und zu einer Korrektur dieses Index geführt haben, ein Engagement in Anlagen eingehen, in die er kein Engagement hätte eingehen sollen. Diese Tracking Error können zu einer negativen oder einer positiven Performance des Subfonds führen. Der Indexanbieter oder der Verwalter übernehmen für diese Tracking Error in der Regel keine Haftung.

Weder der Indexanbieter noch der Verwalter geben eine Garantie im Hinblick auf die Kontinuität der Berechnung, erhebliche Änderungen an der Methodik und/oder andere Änderungen mit wesentlichem Einfluss.

C) TRACKING ERROR

In dem ständigen Bemühen, die Performance des Index nachzubilden, können die Renditen des Subfonds aufgrund verschiedener Faktoren, wie etwa Kosten, Unterschiede bei der Gewichtung der Positionen des Subfonds oder Bewertungszeitpunkte von Positionen, (positiv oder negativ) vom Index abweichen.

D) KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kurs eines Wertpapiers im Portfolio sinken wird oder der Emittent fällige Dividenden, Zinsen oder Kapitaltilgungen nicht zahlen wird, da sich die finanzielle Lage des Emittenten des Wertpapiers verschlechtert. Emittenten können einen hohen Hebel einsetzen, und Financial Covenants können den Emittenten an der effizienten Durchführung

seiner Geschäftstätigkeit hindern.

E) LIQUIDITÄT

Unter bestimmten Umständen und trotz der oben genannten Liquiditätsfilter, können Anlagen relativ illiquide sein, was es schwierig oder unmöglich macht, sie zu den Kursen der verschiedenen Börsen oder zu den Kursen zu erwerben oder veräußern, die nach Ansicht des Anlageverwalters ihren fairen Wert widerspiegeln. Entsprechend kann die Fähigkeit des Subfonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein, und der Subfonds kann ungünstigen Kursentwicklungen unterliegen, wenn seine Anlagen liquidiert werden. Ferner kann die Abwicklung von Transaktionen Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen.

F) HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der vom Subfonds nachgebildete Index wendet ESG-Ausschlusskriterien an, die auf die Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken abzielen. Der Anlageverwalter führt keine Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken durch.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

G) GEGENPARTEIRISIKO

Der Subfonds unterliegt dem Risiko, dass eine Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, gleich ob aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, Liquiditätslage oder aus anderen Gründen.

H) HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN „EMERGING MARKETS“-LÄNDERN

ALLGEMEIN

Potentielle Investoren des Subfonds werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Market“-Ländern (z.B. Russland, China, Indien, usw.) mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko:

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahme, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

SHANGHAI- BZW. SHENZHEN HONG KONG STOCK CONNECT PROGRAMMS

Der Subfonds kann über das Shanghai- bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect-Programm (das „**Stock Connect-Programm**“) direkt in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren. Das Stock Connect-Programm ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) bzw. der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das einen wechselseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der VR-China zum Ziel hat.

Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger (einschließlich der Subfonds) bestimmte an der SSE und SZE notierte China A-Aktien (die „**SSE-Wertpapiere**“ bzw. „**SZSE-Wertpapiere**“, zusammen die „**SSE / SZSE Wertpapiere**“) handeln (sog. Northbound Trading), dies vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen über das Northbound Trading Link. Umgekehrt erhalten Anleger auf dem chinesischen Festland die Möglichkeit, sich über die SSE bzw. SZSE und Clearingstellen in Shanghai bzw. Shenzhen (Southbound Trading) am Handel mit ausgewählten Wertpapieren zu beteiligen, die an der HKEx notiert sind.

Die SSE-Wertpapiere umfasst den Geltungsbereich aller zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China A-Aktien. Die SZSE-Wertpapiere enthalten alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien, welche eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden ausweisen sowie alle SZSE gehandelten A-Aktien, die eine dazugehörige H-Aktie haben, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gelistet sind mit Ausnahme von (i) SZSE Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und (ii) SZSE Aktien, die unter Risikoüberwachung stehen.

Die Aktionäre werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des entsprechenden Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen wurde.

Weitere Informationen sowie welche Aktien über das Stock Connect-Programm gehandelt werden, können auf der Website der HKEx bezogen bzw. eingesehen werden.

Abgesehen von Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an internationalen Märkten und in Schwellenländern sowie anderen, vorstehend beschriebenen allgemeinen Anlagerisiken, die für Anlagen in China ebenso gelten, sollten die Anleger auch die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Shanghai-Hong-Kong Stock Connect beachten:

QUOTENRISIKO

Der Handel unterliegt auch einem grenzübergreifenden maximalen Kontingent („Gesamtkontingent“) sowie einer täglichen Quote („**Tagesquote**“). Das Gesamtkontingent bezieht sich auf die Einschränkung der über die Northbound-Handelsverbindung erfolgenden absoluten Mittelzuflüsse nach Festlandchina. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, können neue

Kaufaufträge abgelehnt werden.

Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Aufgrund dieser Quotenbeschränkung kann es zu Beeinträchtigungen kommen, indem eine zeitnahe Anlage in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm nicht möglich ist und dadurch die Anlagestrategie nicht effizient umgesetzt werden kann.

BESCHRÄNKUNG AUSLÄNDISCHEN AKTIENBESITZES

Die VR-China verlangt, dass die bestehenden Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren auch im Zusammenhang mit dem Stock-Connect Programm Anwendung finden. Hong Kong- und ausländische Investoren fallen in den Geltungsbereich dieser Aktienbesitzbeschränkung. Die Grenzen können jederzeit geändert werden und sind derzeit wie folgt:

- Beteiligungen von ausländischen Einzelinvestoren (einschliesslich der Subfonds) von jedem Hong Kong- oder ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 10% der ausgegebenen Anteile übersteigen.
- Beteiligungen von allen ausländischen Investoren von allen Hong Kong- und ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 30% der ausgegebenen Anteile übersteigen.

SSE PREISGRENZE

Die SSE Wertpapiere unterliegen einer generellen Preisgrenze, die auf Grundlage des Schlusskurses vom Vortag berechnet wird. Die Preisgrenze für Aktien und Investmentfonds liegt derzeit zwischen +/- 10% und für Aktien unter Sonderbehandlung bei +/- 5%. Alle Aufträge müssen innerhalb dieser Preisgrenze liegen, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

AUSSETZUNGSRISIKO

Sofern es notwendig ist einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen sowie die Risiken umsichtig zu steuern, behält sich sowohl die SEHK als auch die SSE bzw. SZSE vor, den Handel auszusetzen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit des entsprechenden Subfonds haben, sich einen Zugang zu dem Markt von der VR-China zu schaffen.

UNTERSCHIEDLICHE HANDELSTAGE

Das Stock Connect-Programm steht nur dann zur Verfügung, wenn sowohl die Märkte in VR-China als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind.

Es kann deshalb vorkommen, dass für den Markt der VR-China ein gewöhnlicher Handelstag ist, währenddessen der Markt in Hongkong geschlossen ist und Anleger aus Hongkong (wie z. B. die Subfonds) nicht mit China A-Aktien handeln können. Während dieser Zeit kann der jeweilige Subfonds dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien ausgesetzt sein, aufgrund der Tatsache, dass das Stock Connect-Programm dem Handel nicht zur Verfügung steht.

LEERVERKÄUFE

Die Rechtsvorschriften der VR-China sehen vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto vorhanden sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann. Ist dies nicht der Fall, so weist die SSE bzw. SZSE die jeweiligen Verkaufsaufträge zurück. Die SEHK prüft vor dem Handel Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf China A-Aktien, um

sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

ABWICKLUNGS MODELLE

Für die Abwicklung von Aufträgen wurden verschiedene Stock-Connect-Modelle ausgearbeitet. Eines davon ist das "integrierte Modell" bei dem die lokale Unterdepotbank des Subfonds und der Broker zur gleichen Gruppe gehören. Hierbei wird dem Broker ermöglicht, die Verfügbarkeit der Wertpapiere ohne deren Übertragung zu bestätigen und eine Abrechnung in den Büchern der lokalen Unterdepotbank vorzunehmen mit der Garantie, dass die Wertpapiere erst dann geliefert werden, wenn auch die Zahlung der Gegenleistung erfolgt ist (daher der Name "synthetischer DvP"). Bei einem anderen Modell hingegen werden die entsprechenden Aktien einen Tag vor dem geplanten Kauf an einen Broker übertragen.

Ein weiteres Modell ist das "Multi-Broker-Modell" oder "SPSA-Modell", bei dem neben einer lokalen Unterdepotbank nicht nur ein, sondern bis zu 20 Broker ernannt werden können. Dieses Modell wurde erst möglich, nachdem im März 2015 von den Behörden die Special Segregated Accounts (SPSA) Vorrichtungen geschaffen wurden, die es lokalen Unterdepotbank erlauben, ein SPSA direkt bei der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) zu eröffnen. Hierbei wird jeder Anleger durch eine bestimmte ID-Nummer identifiziert. Dadurch kann bestätigt werden, dass die Wertpapiere für die Lieferung zur Verfügung stehen ohne dass die Wertpapiere vorab an einen bestimmten Broker geliefert werden müssen. Das SPSA-Modell berücksichtigt somit auch alle Bedenken in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum an Aktien. Sobald ein spezielles Sonderkonto eröffnet wird, erscheint der Anlageverwalter sowie der Name des betreffenden Subfonds auf dem Konto, der gemäss der Hong Kong Stock Exchange („HKEx“) als wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteile auf dem Konto behandelt wird. Im Rahmen des klassischen SPSA "Multi-Broker-Modells" kann sich aus dem Abwicklungsprozess jedoch das Risiko ergeben, dass die Barabgeltung der verkauften Wertpapiere durch einen Broker für einen seiner Kunden nur wenige Stunden nach der Auslieferung der Wertpapiere erfolgt und dem Kunden gutgeschrieben wird.

CLEARING UND ABRECHNUNGSRSIKEN

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindung bereit, wobei sie wechselseitige Beteiligungen eingehen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei für den VR-CHINA Wertpapiermarkt, betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementkonzept und Massnahmen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben und überwacht werden.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, so haftet die HKSCC aus ihren Clearing-Verträgen mit den Marktteilnehmern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, als diese Marktteilnehmer dabei unterstützt werden, ihre Ansprüche gegen ChinaClear geltend zu machen. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege durchzusetzen oder eine Liquidation von ChinaClear beantragen. In diesem Fall kann der Subfonds ihre Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig einfordern. Andererseits kann ein Versäumnis oder eine Verzögerung der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu einem Abwicklungsausfall oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. damit zusammenhängenden Geldern führen, was den Subfonds und ihren Aktionären in der Folge Verluste einbringen kann.

NOMINEE-ARRANGEMENTS BEIM HALTEN VON CHINA A-AKTIE

Erwirbt der jeweilige Subfonds über das Stock Connect-Programm SSE / SZSE Wertpapiere, so ist HKSCC der „Nominee-Inhaber“. Die HKSCC hält ihrerseits die Stock Connect-Aktien von allen Teilnehmern als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto (Single Nominee Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear geführt wird. Die HKSCC tritt nur als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) auf, während der Subfonds wirtschaftliche Eigentümer der Stock Connect-Aktien bleiben.

Die von der CSRC erlassenen Stock Connect Regeln sehen zwar ausdrücklich vor, dass Anleger, die über das Stock Connect-Programm SSE bzw. SZSE Wertpapiere erwerben, ihre Rechte geltend machen können, die im Einklang mit dem geltenden chinesischen Recht stehen. Es ist jedoch unsicher, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Stock Connect-Anleger anerkennen und ihnen die Möglichkeit geben würden, gegen chinesische Unternehmen über den Rechtsweg vorzugehen, sofern dies erforderlich wäre.

Daher kann der jeweilige Subfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum des entsprechenden Subfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Des Weiteren ist gemäß den HKSCC Clearing Regeln für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere, die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die SSE / SZSE Wertpapiere in der VR-China oder anderenorts durchzusetzen. Daher können dem entsprechenden Subfonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf China A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum des entsprechenden Subfonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und der entsprechende Subfonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf die HKSCC haben, falls dem entsprechenden Subfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

HANDELSKOSTEN

Im Zusammenhang mit Northbound Handelsgeschäften von China A-Aktien über das Stock Connect-Programm fallen neben der Zahlung von Handels- und Stempelsteuern auch weitere Kosten an, wie neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aus Aktienübertragungen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

AUFSICHTSRECHTLICHES RISIKO

Das Stock Connect Programm ist ein neuartiges Programm, das den verschiedenen Bestimmungen der VR-China und Hongkong unterliegt. Des Weiteren gelten die Umsetzungsrichtlinien der am Stock Connect-Programm beteiligten Wertpapierbörsen. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Programmes, sind die Bestimmungen noch nicht erprobt, so dass noch keine Sicherheit bezüglich der Art ihrer Anwendung besteht. Die derzeitigen Bestimmungen können jederzeit geändert werden. Des Weiteren gibt es keine Zusagen hinsichtlich des Fortbestandes des Stock Connect-Programms in der Zukunft.

Die Aktionäre des entsprechenden Subfonds, die über das Stock Connect-Programm auf den Märkten des chinesischen Festlandes investieren können, werden deshalb darauf hingewiesen, dass sie mit Änderung rechnen müssen, die sich nachteilig auswirken können.

BESTEuerung VON ANLAGEN IN DER VR CHINA

Die Steuervorschriften in der VR China unterliegen Änderungen, möglicherweise mit

Rückwirkung. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in der VR China investierte Kapital des Subfonds verringern.

Die in Wertpapieren und Einlagen der in der VR China anlegenden Subfonds können der Quellensteuer und anderen in der VR China erhobenen Steuern unterliegen, darunter den Folgenden:

- Dividenden und Zinsen, die von Unternehmen aus der VR China gezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer. Für die Einbehaltung dieser Steuer ist zurzeit das zahlende Unternehmen in der VR China bei der Zahlungsleistung verantwortlich.
- Gewinne aus dem Handel von Wertpapieren aus der VR China können einer Besteuerung unterliegen für deren Erhebung derzeit keine eindeutigen Richtlinien vorliegen. Gewinne aus der Veräußerung von chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm am oder nach dem 17. November 2014 sowie Gewinne aus dem Handel von Anleihen durch ausländische Anleger sind vorläufig von der Besteuerung befreit, ohne dass ein Beendigungszeitpunkt für diese Befreiung derzeit bekannt ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese vorläufige Steuerbefreiung auch künftig Bestand hat oder nicht aufgehoben wird, ggf. mit Rückwirkung.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des Subfonds zu bilden, der in Anlagen aus oder in der VRC investiert, was sich auf die Bewertung des Subfonds auswirken kann.

In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Anlagen in der VR China besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VR China ändern und, dass Steuern ggf. auch rückwirkend erhoben werden, können sich die für den Subfonds gebildeten Steuerrückstellungen als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als übermässig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen des Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens des Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert des Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN RUSSLAND

In der Russischen Föderation wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen.

Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder in einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und Eigentum an Wertpapieren der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

I) HAFTUNGSAUSSCHLUSS DES NASDAQ SINGULARITY INDEX™

Der Subfonds (**Produkt**) wird von Nasdaq, Inc. oder dessen verbundenen Unternehmen (Nasdaq und dessen verbundene Unternehmen werden nachstehend als die "Unternehmen" bezeichnet) weder unterstützt noch gefördert, verkauft oder beworben. Die Unternehmen haben die Rechtmässigkeit oder Eignung bzw. die Genauigkeit oder Richtigkeit von Beschreibungen und Angaben des Produkts nicht weitergegeben. Die Unternehmen übernehmen weder ausdrücklich noch stillschweigend die Haftung oder Gewährleistung gegenüber den Inhabern des Produkts oder jedwedem Bürger hinsichtlich der Zweckmässigkeit der Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder der Anlage in das Produkt im Besonderen oder der Fähigkeit des Nasdaq Singularity Index™, die allgemeine Marktentwicklung nachzubilden. Die einzige Verbindung der Unternehmen zu der Gesellschaft, dem Produkt, dem Anlageverwalter und/oder dem Anlageberater (gegebenenfalls jeweils ein "Lizenznehmer") besteht in der Lizenzierung des Nasdaq® und bestimmter Handelsnamen der Unternehmen sowie der Verwendung des Nasdaq Singularity Index™, der von Nasdaq ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder des Produkts bestimmt, zusammengesetzt und berechnet wird. Nasdaq ist nicht dazu verpflichtet, die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber des Produkts bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Nasdaq Singularity Index™ zu berücksichtigen. Die Unternehmen sind für die Bestimmung des zeitlichen Ablaufs, der Preise und der Menge des zu emittierenden Produkts bzw. die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, mittels derer das Produkt in Barmittel umgewandelt werden kann, nicht verantwortlich und waren auch nicht daran beteiligt. Die Unternehmen übernehmen keine Haftung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Produkts.

DIE UNTERNEHMEN GARANTIEREN NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER UNUNTERBROCHENE BERECHNUNG DES NASDAQ SINGULARITY INDEX™ ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DIE UNTERNEHMEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE VON EINEM LIZENZNEHMER, EINEM INHABER DES PRODUKTS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON DURCH DIE NUTZUNG DES NASDAQ SINGULARITY INDEX™ ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. DIE UNTERNEHMEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN UND SCHLIESSEN IM HINBLICK AUF DEN NASDAQ SINGULARITY INDEX™ ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AUSDRÜCKLICH SÄMTLICHE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE IRGEND EINE DER OBIGEN AUSFÜHRUNGEN EINZUSCHRÄNKEN, SIND DIE UNTERNEHMEN IN KEINEM FALL FÜR ENTGANGENE GEWINNE, SONDER- ODER NEBENSCHÄDEN, SCHADENERSATZ MIT STRAFCHARAKTER, INDIRECTE ODER FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

J) REFERENZWERTVERORDNUNG

Der Index ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung) und die Registrierung des Referenzwerts und des Administrators, der diesen Referenzwert bereitstellt, erfolgte in das ESMA-Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat - wie in der EU-Referenzwertverordnung gefordert - einen Notfallplan implementiert, in dem Maßnahmen dargelegt werden, die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwerts ergreift werden können. Weitere Informationen hierzu können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

4. ANLEGERPROFIL

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Subfonds eignen sich für nicht-professionelle, sowie für institutionelle und professionelle Anleger, die im Rahmen des Gesamtportfolios ihre Anlageziele und die des Subfonds verfolgen wollen.

Der Subfonds ist für Anleger geeignet, die in der Lage sind, etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Anlage gemäss Kapitel 4 „Risikohinweise“ abzuschätzen und zu übernehmen. Im Hinblick auf die Anlage ist der Subfonds als mittel- bis langfristige Anlage zu betrachten.

5. ANLAGEVERWALTER, ANLAGEBERATER UND LIZENZGEBER

ANLAGEVERWALTER

DARA CAPITAL US, INC (der **Anlageverwalter**) ist eine Gesellschaft nach den Gesetzen von Delaware, USA, mit Hauptsitz in C/O United Corporate Services Inc., 874 Walker RD STE C, Dover 19904, Delaware, USA, die ihren Gesellschaftssitz in 30 West 63rd Street, Suite 15A New York, NY 10023, USA hat, und von der U.S. Securities and Exchange Commission als registrierter Anlageberater zugelassen ist, um als Portfoliomanager für Dritte sowie als Finanzberater zu fungieren.

Der Anlageverwalter ist von der Gesellschaft ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Abschlussprüfer/n für den Subfonds Vermögensverwaltungsdienste erbringen.

LIZENZGEBER

Die Gesellschaft hat mit The Singularity Group AG (der **Anlageberater**) eine Vereinbarung abgeschlossen dazu ernannt, Anlageberatungsdienstleistungen gemäss den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den darin enthaltenen Anlagegrenzen zu erbringen.

Die Gesellschaft hat mit The Singularity Group AG, in seiner Funktion als Lizenzgeber des Index (der **Lizenzgeber**), eine Vereinbarung abgeschlossen in der die Gesellschaft vollen Zugriff zu Informationen die für die Verfolgung des Anlageziels des Subfonds erforderlich sind. den Index, seine Komponenten und seine geschützten Daten.

The Singularity Group AG ist eine *Aktiengesellschaft* nach Schweizer Recht, mit Sitz in Bahnhofplatz, 6300 Zug.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile in folgenden Kategorien ausgeben:

D01-Anteile:	thesaurierend, für institutionelle Investoren, ausschließlich während der Lancierung ausgegeben, wie nachstehend beschrieben
D02-Anteile:	thesaurierend, für professionelle Investoren, ausschließlich während der Lancierung ausgegeben, wie nachstehend beschrieben
D1-Anteile:	thesaurierend, für institutionelle Investoren, wie nachstehend beschrieben
D2-Anteile:	thesaurierend, für professionelle Investoren, wie nachstehend beschrieben
D3-Anteile:	thesaurierend, für nicht-professionelle Investoren

D4-Anteile:	thesaurierend, für nicht-professionelle Investoren
-------------	--

Ist der Bezeichnung der oben aufgeführten Anteilskategorien der Zusatz „h“ beigefügt, so handelt es sich dabei um ganz oder teilweise währungsabgesicherte Anteilskategorien.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung USD des Subfonds als auch in CHF / EUR / GBP anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können jederzeit bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptverwaltungsstelle erfragt werden.

D01-Anteile wurden während der Lancierungsphase des Subfonds nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 ausgegeben, sofern sie die im Abschnitt 9B) festgelegte Mindestzeichnungssumme einhalten. Nach dem Lancierungstag des Subfonds sind keine weiteren Zeichnungen von D01-Anteilen zulässig.

D02- Anteile wurden während der Lancierungsphase des Subfonds in Übereinstimmung mit Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) in ihrer jeweils geltenden Fassung ausschliesslich an professionelle Investoren, einschliesslich Privatanleger, die als professionelle Investoren behandelt werden möchten und die entsprechenden Kriterien erfüllen (professionelle Opting-in-Anleger unter Beachtung des Mindestzeichnungsbetrages gemäß § 9, B) ausgegeben. Nach dem Lancierungstag des Subfonds sind keine weiteren Zeichnungen von D02-Anteilen zulässig. Soweit dies durch Gesetze und Verordnungen zulässig ist, können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft Informationen von professionellen Investoren verlangen, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Aktienkategorie zu überprüfen.

D1-Anteile sollen hauptsächlich an „institutionelle Investoren“ (wie oben definiert) ausgegeben werden.

D2-Anteile sollen hauptsächlich an „professionelle Investoren“ (wie oben definiert) ausgegeben werden.

D3-Anteile sollen in erster Linie an nicht-professionelle Anleger ausgegeben werden.

D4-Anteile sollen in erster Linie an nicht-professionelle Anleger ausgegeben werden.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Anleger reinvestiert.

Weitere Informationen finden Sie im Allgemeinen Teil des Prospekts (unter dem Kapitel 19 „Ausschüttungen“).

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) VERWALTUNGSGEBÜHR

Auf der Basis des Nettoinventarwertes („NIW“) des Subfonds wird bei den Anteilen für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio und die damit verbundenen Verwaltungsleistungen sowie für Vertriebsleistungen (inklusive Vergütungen für den Anleger) eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zu Lasten des Subfonds wie nachfolgend

erhoben:

D01- Anteile	0.10% p.a.
D02- Anteile	0.10% p.a.
D1- Anteile	0.45% p.a.
D2- Anteile	0.65% p.a.
D3- Anteile	0.85% p.a.
D4- Anteile	1.06% p.a.

B) LIZENZGEBÜHREN

Eine Lizenzgebühr von 0.94% wird dem Subfonds auf der Grundlage des NIW des Subfonds für die Nutzung des Index belastet.

C) SERVICEGEBÜHR UND ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle wird dem Subfonds eine jährliche Servicegebühr von max. 0,35% p.a. (Mindestbetrag USD 60'000) auf der Basis des Nettoinventarwertes („NIW“) der jeweiligen Anteilsklasse belastet.

Zusätzliche Kosten können dem Subfonds gemäss Kapitel 22 „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teil des Prospekts belastet werden

9. AUSGABE DER ANTEILE

A) ALLGEMEIN

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben, wie im Allgemeinen Teil des Prospekts definiert. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Gegebenfalls kann eine Verkaufsgebühr von maximal 5% zugunsten des Subfonds zugeschlagen werden.

B) MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Bei der Zeichnung von D01-, D02-, D1- und D2- -Anteilen sind folgende Mindestzeichnungsbeträge pro Anteils-kategorie in USD oder der Referenzwährung der jeweiligen Anteils-kategorie vorgesehen:

- D01-, D1- Anteile: USD 250'000 oder den Gegenwert
- D02-, D2- Anteile: USD 50'000 oder den Gegenwert
- D3-Anteile: kein Mindestbetrag
- D4-Anteile: kein Mindestbetrag, für diese Anteils-kategorie wird eine Zeichnungs-gebühr von 5% erhoben

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsbeträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren.

Bei den Folgezeichnungen von D01-, D02-, D1- D2-, D3- und D4-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

C) ANTRAGSVERFAHREN

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstages bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des Subfonds muss innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gutgeschrieben sein. Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile werden durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen werden Anteile an jedem Bewertungstag durch Antrag zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des Subfonds erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

11. UMTAUSCH DER ANTEILE

Anteile am Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes dieser Anteile in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, für die ein solcher Umtausch zugelassen ist.

Im Falle eines Umtauschs in einen anderen Subfonds, für den der Anlageverwalter Anlageverwaltungsdienste anbietet wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Anteile	ISIN-Code	Wahrung	Mindestzeichnungsbetrag fur die Erstzeichnung in USD	Verwaltungsgebuhr (max.) /	Lizenzgebuhr (max.)
D01	[TBC]	EUR	250'000.00 ausschlielich wahrend der Lancierungsphase ausgegeben	0.1%	0.94 %
	[TBC]	CHF			
	[TBC]	GBP			
	LU1873186537	USD			
D02	[TBC]	EUR	50'000.00 ausschlielich wahrend der Lancierungsphase ausgegeben	0.1%	0.94 %
	[TBC]	CHF			
	[TBC]	GBP			
	LU1873186610	USD			
D1	LU2178932914	EUR	250'000.00	0.45%	0.94 %
	[TBC]	CHF			
	[TBC]	GBP			
	LU1779697538	USD			
D2	[TBC]	EUR	50'000.00	0.65%	0.94 %
	[TBC]	CHF			
	[TBC]	GBP			
	LU1779697884	USD			
D3	[TBC]	EUR	Kein	0.85%	0.94 %
	[TBC]	CHF			
	[TBC]	GBP			
	LU2209331995	USD			
D4	LU2209332290	EUR	Kein	1.06%	0.94 %
	[TBC]	CHF			
	[TBC]	GBP			
	[TBC]	USD			